STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980 MONTAG, 28. JULI 1980 Nr. 30

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 1314

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 6. 1980 bis 10. 7. 1980 1314

Der Hessische Minister des Innern

Personalausfallstatistik im Bereich der gesamten Landesverwaltung 1315

1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) vom 29. 5. 1980; hier: zu §§ 12, 13, 42 Abs. 3 sowie §§ 59 bis 62 und 65, 66
2. Durchführung des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BBesG; hier: Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung 1315

Tarifverträge vom 26. 1. 1971 über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder, Tanzgruppenmitglieder und Chormitglieder; hier: Änderungstarifverträge vom 5. 5. 1980 1322

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Kriftel, Main-Taunus-Kreis 1323

Genehmigung eines Wappens der Stadt Michelstadt, Odenwaldkreis .. 1323

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach 1323

Abstandsflächenverordnung 1323

Richtlinien über die Anforderungen an Atemluft-Kompressoren für Feuerwehren 1323

Der Hessische Minister der Finanzen

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Lohnfestsetzung im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten .. 1325

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Lohnabrechnung der Arbeiter der Staatlichen Zeichenakademie Hanau 1325

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 1325

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 60, 61 und 62 in den Gemarkungen Wenkbach und Niederwalgern der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf 1326

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 1326

Der Hessische Sozialminister

Zuständigkeit der Behörden, Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV); hier: Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im innerdienstlichen Bereich .. 1326

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Waldarbeiter des Landes; hier: 1. Lohntarifvertrag vom 9. 5. 1980 2. Sonstige Lohnänderungen 1326

Waldarbeiter des Landes; hier: Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 9. 5. 1980 zum HSFT III (Änderung der Vorschriften über den Erholungsurlaub) 1332

Waldarbeiter des Landes; hier: Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 5. 1980 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden 1336

Dienstbezirke der Wasserwirtschaftsämter 1336

Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanfall 1337

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlewiesen-Hattenberg bei Marköbel" vom 8. 7. 1980 1337

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Himmelsberg" vom 7. 7. 1980 1338

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Paradies bei Gellershausen" vom 8. 7. 1980 1340

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kehnaer Trift" vom 8. 7. 1980 1342

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1344

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 1344

Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 1347

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Aufhebung der „Raphael Eduard Liesegang-Stiftung", Sitz Frankfurt am Main 1348

Abschlußprüfung Schwimmeistergehilfen 1348

Zulassung als Gegensachverständige für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben 1348

Vorhaben der Firma Valentin Brenngas GmbH, 6253 Hadamar 2 1348

Vorhaben der Firma Röhm GmbH, 6100 Darmstadt 1 1349

Vorhaben der Firma Ardek, 6238 Hofheim/Wallau 1349

KASSEL

Verordnung über die Verkaufszeiten aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen 1349

Buchbesprechungen 1349

Öffentlicher Anzeiger 1350

Die **siebente Folge 1980** der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,– DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

821

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Mit Urkunde vom 15. Februar 1979 habe ich

Herrn Maximilian Springer, Frankfurt am Main, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. Dezember 1976

die Hessische Rettungsmedaille

verliehen.

Mit Urkunde vom 2. Januar 1980 habe ich

Herrn Aydin Erdogan, Oestrich-Winkel, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 14. Juli 1979

die Hessische Rettungsmedaille

verliehen.

Mit Urkunden vom 4. Januar 1980 habe ich

Herrn Nikolaus Johann Ruhl, Herbstein, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 15. Oktober 1978

Herrn Karl Gero Schneider, Herbstein, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 15. Oktober 1978

Herrn Hans-Heinrich Christian von Schönfels, Herbstein, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 15. Oktober 1978

die Hessische Rettungsmedaille

verliehen.

Mit Urkunde vom 7. Januar 1980 habe ich

Herrn Rolf Löhr, Braunfels-Bonbaden, für den am 10. Januar 1979 unter Lebensgefahr durchgeführten Versuch, Menschenleben zu retten,

die Hessische Rettungsmedaille

verliehen.

Mit Urkunden vom 15. Januar 1980 habe ich

Herrn Hans Offergeld, Eschweiler, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. Januar 1979

Herrn Royal de Loss Palmer, Babenhausen, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. Januar 1979

die Hessische Rettungsmedaille

verliehen.

Mit Urkunden vom 19. Februar 1980 habe ich

Herrn Johann Jellinek, Oberursel (Taunus), für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung von zwei Menschen vor dem Tode im August 1978

dem Schüler Michael Plocki, Seeheim-Jugenheim, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 5. August 1979

die Hessische Rettungsmedaille

verliehen.

Mit Urkunden vom 5. März 1980 habe ich

dem Schüler Wolfgang Dressel, Nentershausen, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 10. August 1979

Fräulein Sybilla Lux, Rüsselsheim, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. Februar 1979

Herrn Andreas Wieschen, Rüsselsheim, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. Februar 1979

die Hessische Rettungsmedaille

verliehen.

Mit Urkunde vom 18. April 1980 habe ich

Herrn Hans Menz, Frankfurt am Main, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 9. Mai 1979

die Hessische Rettungsmedaille

verliehen.

Mit Urkunde vom 25. März 1980 habe ich

Herrn Roland Knorz, Rimpar, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 2. Juli 1979

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Wiesbaden, 10. 7. 1980

Der Hessische Ministerpräsident
P 1 2 — 14 c

StAnz. 30/1980 S. 1314

822

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Juni 1980 bis 10. Juli 1980

Statistische Berichte:	Preis DM
B I 3 — j/80	
Studien- und Berufswünsche der Schüler mit angestrebter Hoch- und Fachhochschulreife 1980	1,50
C I 1 — j/79	
Die Bodennutzung 1979	2,50
C III 2 — m 5/80	
Schlachtungen im Mai 1980	1,00
C III 3 — m 5/80	
Milcherzeugung und -verwendung im Mai 1980	1,00
C IV 3 — m 5/80	
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen, Berichtsmonat Mai 1980	1,00
E I 1 — m 5/80 **E I 2 — m 5/80** **E I 3 — m 5/80**	
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im Mai 1980 (Vorläufige Ergebnisse)	2,00
E I 1 — m 3/80 **E I 2 — m 3/80** **E I 3 — m 3/80**	
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im März 1980 (Endgültiges Ergebnis)	2,00
E II 1 — m 4/80	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1980	1,50
E IV 2 — m 4/80 **E IV 3 — m 4/80**	
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im April 1980	1,00
F II 1 — m 1/80	
Baugenehmigungen in Hessen im Januar 1980	1,00
G I 1 — m 4/80	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im April 1980	1,50
G III 1 — m 4/80	
Die Ausfuhr Hessens im April 1980 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G III 3 — m 4/80	
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im April 1980 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G IV 1 — m 4/80	
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im April 1980	2,50
G IV 2 — j/80	
Beherbergungskapazität für den Fremdenverkehr am 1. April 1980	2,50
G IV 3 — m 4/80	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im April 1980	1,50

	Preis DM
H I 1 — m 4/80	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 1980 (Vorläufige Ergebnisse)	1,50
L I u. L II/S vj 1/80	
Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 1. Vierteljahr 1980	1,00

Wiesbaden, 10. 7. 1980 **Hessisches Statistisches Landesamt**
ZA 231 — 77 a 241/80

StAnz. 30/1980 S. 1314

823

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Personalausfallstatistik im Bereich der gesamten Landesverwaltung

Bezug: Mein Erlaß vom 1. Dezember 1975 (StAnz. S. 2234)

Das Kabinett hat am 24. Juni 1980 beschlossen, die mit meinem o. a. Erlaß bekanntgegebenen Richtlinien der Landesregierung vom 28. Oktober 1975 für die Aufstellung von jährlichen Personalausfallstatistiken wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift wird das Wort „jährlichen" gestrichen.

b) Abs. I erhält folgende Fassung:

„Um einen Überblick über den bei den Landesbediensteten durchschnittlich zu verzeichnenden Personalausfall und dessen Ursachen zu gewinnen, haben die Ministerien des Landes Hessen und die Staatskanzlei ab 1984 bezüglich der ihrer Dienstaufsicht unterliegenden Bediensteten alle fünf Jahre Personalausfallstatistiken zu erstellen."

Somit sind für die Jahre 1980 bis 1983 keine Personalausfallstatistiken für die gesamte Landesverwaltung zu erstellen. Das Kabinett hat jedoch den Ressorts empfohlen, für den eigenen Bedarf differenzierte Krankenstandsstatistiken (z. B. nach Altersgruppen, Dienstverhältnissen) jährlich zu erstellen.

Wiesbaden, 15. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I A 21 — 77 g 285

StAnz. 30/1980 S. 1315

824

1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) vom 29. Mai 1980;

hier: zu §§ 12, 13, 42 Abs. 3 sowie §§ 59 bis 62 und 65, 66

2. Durchführung des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BBesG;

hier: Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung

1. Die als Anlage abgedruckte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz, die am 1. August 1980 in Kraft tritt, gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

2. Nach Nr. 42.3.3 BBesGVwV darf eine Verwendungs-Stellenzulage nur dann gewährt werden, wenn die entsprechende Tätigkeit selbständig und eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Eine lediglich informatorische Beschäftigung kann daher nicht zur Gewährung einer Stellenzulage führen.

   Bei der sechsmonatigen Einarbeitungszeit von Beamten im Betriebsprüfungsdienst der Steuerverwaltung handelt es sich nicht um eine lediglich informatorische Beschäftigung, so daß diese Zeit als zulageberechtigende Verwendung im Sinne von Artikel II § 5 Abs. 2 1. BesVNG anzusehen ist.

3. Anwärter, die sich bei Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift bereits im Vorbereitungsdienst befinden, sind entsprechend der Nr. 66.1.1 unverzüglich auf die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge hinzuweisen.

4. Bei Anwendung der Nrn. 66.1.2.1 und 66.1.2.2 bitte ich bei Anwärtern, bei denen der Kürzungsbetrag auf einen geringeren Vomhundertsatz festgesetzt worden ist oder bei denen von einer Kürzung der Anwärterbezüge abgesehen worden ist, die getroffene Regelung als eine Ausnahme von der Regel anzusehen und es bei der getroffenen Regelung zu belassen. Ist der Kürzungsbetrag auf einen höheren Vomhundertsatz festgesetzt worden, so bitte ich, den Kürzungsbetrag auf den Regelsatz herabzusetzen, wenn nicht in Ausnahmefällen eine Abweichung von der Regel geboten erscheint.

5. Meine Rundschreiben vom 23. Januar 1976 (StAnz. S. 258) und 13. September 1976 (StAnz. S. 1730) werden mit Wirkung zum 1. August 1980 aufgehoben.

   Meine Rundschreiben vom 22. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 116), 7. Juni 1978 (StAnz. S. 1202) und 31. Juli 1978 (StAnz. S. 1630) finden insoweit keine Anwendung mehr, als sie sich auf die Rückforderung von **Dienst**bezügen im Sinne des § 12 Abs. 2 BBesG beziehen.

   Sonstige Durchführungshinweise zu Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, zu denen die vorstehend bezeichnete Verwaltungsvorschrift erlassen wurde, sind ab 1. August 1980 nicht mehr anzuwenden.

6. Zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 28 BBesG gebe ich folgenden Hinweis:

   Nr. 28.3.2.2 letzter Absatz und Nr. 28.0.3 Satz 2 BBesGVwV beziehen sich ausschließlich auf Beschäftigungen, bei denen nicht gleichzeitig die Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG vorliegen.

   Sind für die Übernahme in das Beamten- oder Soldatenverhältnis vorgeschriebene praktische hauptberufliche Tätigkeiten (§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BBesG) in einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit innerhalb des öffentlichen Dienstes verbracht worden, so sind sie — ungeachtet einer laufbahnrechtlich nur anteiligen Anrechnung — im Rahmen des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG voll zu berücksichtigen.

   Ich bitte, ab Inkrafttreten der diesbezüglichen BBesGVwV am 1. März 1980 entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 16. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1500 A — 460

StAnz. 30/1980 S. 1315

Anlage

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) Vom 29. Mai 1980

Nach § 71 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes — BBesG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1979 (BGBl I S. 1673) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

12. **Zu § 12**

12.0 **Allgemeines**

Zu den **„Bezügen"** gehören die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2), die sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 3) sowie alle anderen auf Grund besoldungsrechtlicher Vorschriften gewährten Leistungen. Für die **Versorgung** gelten § 52 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), § 49 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), für **sonstige Leistungen** (z. B. Aufwandsentschädigungen i. S. des § 17; Beihilfen) § 87 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) oder die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen, soweit keine besonderen Rückzahlungsvorschriften bestehen. Die Rückforderung zuviel gezahlten **Kindergeldes** richtet sich nach den besonderen Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes (vgl. § 13 BKGG).

12.1 **Zu Absatz 1**

12.1.1 Eine **„gesetzliche"** Änderung der Bezüge liegt auch dann vor, wenn die Änderung durch **Rechtsverordnung** erfolgt.

12.1.2 Ein Beamter wird durch eine gesetzliche Änderung **„schlechter gestellt"**, wenn und soweit ihm durch die Änderung seiner Bezüge für den maßgeblichen Zeitraum im Ergebnis brutto weniger zusteht als zuvor.

12.2 **Zu Absatz 2**

12.2.0.1 § 12 Abs. 2 enthält eine **spezielle Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs** für den Bereich der Beamtenbesoldung und geht für diesen Bereich den allgemeinen Regelungen in § 48 Abs. 2 Satz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und den entsprechenden Regelungen der Länder vor.

12.2.0.2 Neben einem Rückforderungsanspruch aus § 12 Abs. 2 kann bei schuldhafter, die Überzahlung verursachender Pflichtverletzung ein Schadenersatzanspruch aus § 78 BBG oder entsprechenden landesrechtlichen Regelungen gegeben sein.

12.2.1 Die Rückforderung richtet sich nach **§ 12 Abs. 2**, wenn

— Bezüge (vgl. Nummer 12.0) „zuviel gezahlt" (vgl. Nummer 12.2.2) wurden,

— nicht § 12 **Abs. 1** als Sonderregelung vorgeht und

— nicht gesetzlich „etwas anderes" — wie z. B. in § 75 Abs. 2 Satz 4, § 76 Abs. 4 BBesG oder in § 3 Abs. 6 des Sonderzuwendungsgesetzes (SZG) — bestimmt ist.

12.2.2 **„Zuviel gezahlt"** (= überzahlt) sind Bezüge, die ohne rechtlichen Grund gezahlt wurden, z. B. ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht. Ein vorausgegangenes Handeln in der Verwaltung bildet einen selbständigen Rechtsgrund für die Zahlung von Bezügen, wenn es sich um einen **Verwaltungsakt** i. S. des § 35 VwVfG oder der entsprechenden landesrechtlichen Regelung handelt; das gilt auch für einen fehlerhaften Verwaltungsakt, soweit dieser nicht nichtig ist.

12.2.3 Eine Überzahlung liegt demnach vor, wenn und soweit Bezüge gezahlt wurden

12.2.3.1 ohne Bescheid im Widerspruch zum geltenden Recht,

12.2.3.2 **im Widerspruch** zu einem wirksamen Bescheid (vgl. Nummer 12.2.5),

12.2.3.3 auf Grund eines **nichtigen** Bescheides (vgl. Nummer 12.2.6) im Widerspruch zum geltenden Recht oder

12.2.3.4 auf Grund eines zunächst wirksamen, später jedoch ganz oder teilweise **zurückgenommenen**, widerrufenen, anderweitig aufgehobenen (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) oder durch Zeitablauf oder in anderer Weise (z. B. durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder durch förmliche Feststellung des Verlustes der Bezüge nach § 9) erledigten Bescheides (vgl. Nummer 12.2.7).

12.2.4 **„Bescheide"** in diesem Sinne sind schriftliche Mitteilungen an den Beamten über ihm zustehende oder bewilligte Bezüge, sofern in ihnen eine Regelung der Bezüge oder die Festsetzung einzelner Bemessungsgrundlagen der Bezüge (z. B. des Besoldungsdienstalters) enthalten ist. Hierzu gehören grundsätzlich nicht Gehaltsmitteilungen, Bezügeblätter im automatisierten Zahlungsverfahren oder Abdrucke von Kassenanordnungen; Überweisungsträger sind auch dann keine „Bescheide", wenn einzelne Bestandteile der Bezüge aufgeschlüsselt sind. Entscheidend für die Abgrenzung ist, ob nach dem im Verwaltungshandeln erkennbar gewordenen Willen der Verwaltung eine **Regelung** getroffen oder aber nur **informiert** werden soll.

12.2.5 **Im Widerspruch zu einem (wirksamen) Bescheid** (Nummer 12.2.3.2) sind Bezüge „zuviel gezahlt", wenn sie z. B. infolge eines Fehlers in der Kassenanordnung oder beim Auszahlungsvorgang überzahlt wurden oder wenn sie wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge entzieht oder herabsetzt, zunächst weitergezahlt worden sind, der angefochtene Bescheid aber aufrechterhalten wird.

12.2.6 Ein **nichtiger** Bescheid (Nummer 12.2.3.3) ist als Rechtsgrundlage für die Zahlung von Besoldungsbezügen unwirksam (vgl. § 43 Abs. 3 VwVfG). Wann ein Bescheid nichtig ist, ergibt sich aus § 44 VwVfG oder der entsprechenden landesrechtlichen Regelung.

12.2.7 Ein mit dem materiellen Besoldungsrecht nicht übereinstimmender (rechtswidriger) Bescheid bleibt — wenn er nicht nichtig ist (vgl. Nummer 12.2.6) — nach § 43 Abs. 2 VwVfG wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen (vgl. Nummer 12.2.3), anderweitig (z. B. durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung) aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise (z. B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Feststellung des Verlustes der Bezüge nach § 9) erledigt ist.

12.2.8 Wann und in welchem Umfange ein rechtswidriger Bescheid **zurückgenommen** werden kann (Nummer 12.2.3.4), ergibt sich aus § 48 VwVfG oder der entsprechenden landesrechtlichen Regelung.

12.2.9 Zuviel gezahlte Bezüge sind **zurückzufordern**, wenn und soweit

— nicht der Wegfall der Bereicherung mit Erfolg geltend gemacht wird oder unterstellt werden kann (Nummern 12.2.11 und 12.2.12),

— die Berufung auf den Wegfall der Bereicherung unbeachtlich ist (Nummer 12.2.14),

— nicht aus Billigkeitsgründen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 von der Rückforderung abgesehen wird (Nummer 12.2.17).

12.2.10 Die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge richtet sich **„nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung"**.

12.2.11 Die **Rückforderung** überzahlter Bezüge ist **ausgeschlossen**, wenn die **Bereicherung weggefallen** ist (vgl. § 818 Abs. 3 BGB). Der Beamte ist, sofern nicht ein Fall der Nummer 12.2.12 gegeben ist, auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen. Macht er den Wegfall der Bereicherung geltend, so ist er aufzufordern, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Höhe seiner Einkünfte während des Überzahlungszeitraums und über deren Verwendung zu äußern (vgl. Nummer 12.2.16). Inwieweit eine Bereicherung weggefallen ist, hat der Empfänger im einzelnen darzulegen und nachzuweisen. Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, wenn der Empfänger glaubhaft macht, daß er die zuviel gezahlten Bezüge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat. Eine Bereicherung ist noch vorhanden, wenn im Zeitpunkt der Rückforderung gegenüber dem Beginn des Zeitraums, in dem die Überzahlung geleistet worden ist, ein Vermögenszuwachs zu verzeichnen ist, der ohne die Überzahlung nicht eingetreten wäre. Eine Verminderung von Schulden steht einem Vermögenszuwachs gleich. Die Nachentrichtung von Lohnsteuer für Rechnung des Beamten (Steuerschuldners) stellt eine über die zustehenden Bruttodienstbezüge hinaus ohne Rechtsgrund gewährte Zahlung von Dienstbezügen dar. Der Rückforderung dieser Überzahlung steht der Wegfall der Bereicherung nicht entgegen.

12.2.12 Ohne nähere Prüfung kann jedoch — wenn nicht die Voraussetzungen der Nummer 12.2.14 vorliegen — der Wegfall der Bereicherung **unterstellt** werden, wenn die zuviel gezahlten Bezüge

12.2.12.1 bei **einmaligen** Leistungen (z. B. Sonderzuwendungen, Urlaubsgeld) 10 v. H. des zustehenden Betrages, höchstens 200,— DM, nicht übersteigen,

12.2.12.2 bei **wiederkehrenden** Leistungen (z. B. laufenden Bezügen, Mehrarbeitsvergütung, Zulagen für einzelabzugeltende Erschwernisse) 10 v. H. aller für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge (Nummer 12.0), höchstens jedoch monatlich 200,— DM, nicht übersteigen.

12.2.13 Soweit für einen Zeitraum Nachzahlungsansprüche des Beamten Rückforderungsansprüchen des Dienstherrn gegenüberstehen, können diese auch dann verrechnet werden, wenn der Geltendmachung der Rückforderungsansprüche der Wegfall der Bereicherung entgegensteht.

12.2.14 Der Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Bezüge bleibt ohne Rücksicht auf den Wegfall der Bereicherung (Nummer 12.2.11) bestehen, wenn und soweit

12.2.14.1 die Bezüge ausdrücklich unter **Rückforderungsvorbehalt**, als Vorschuß, als **Abschlag** oder auf Grund

eines als **vorläufig** bezeichneten oder erkennbaren Bescheides gewährt wurden,

12.2.14.2 Bezüge wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Bezüge herabsetzt oder entzieht oder Grundlage für die Herabsetzung oder Entziehung von Bezügen ist, zunächst weitergezahlt worden sind und der angefochtene Bescheid aufrechterhalten wird,

12.2.14.3 der Besoldungsempfänger die Überzahlung durch **schuldhafte Verletzung der ihm gegenüber seinem Dienstherrn obliegenden Pflichten verursacht** hat,

12.2.14.4 der Besoldungsempfänger den **Mangel** des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des der Zahlung zugrunde liegenden Bescheides beim Empfang der Bezüge **kannte oder nachträglich erfuhr** (Nummer 12.2.15) oder

12.2.14.5 der **Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder** die **Fehlerhaftigkeit** des Bescheides so **offensichtlich** war, daß der Empfänger dies hätte erkennen müssen (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2). Das ist dann der Fall, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nur deswegen nicht erkannt hat, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen hat. Dabei ist insbesondere auf die Ausbildung und die individuelle Fähigkeit des Empfängers zur Prüfung der ihm zuerkannten Bezüge abzustellen. Ob die anordnende Stelle oder die mit der Zahlung betraute Kasse selbst die ihr obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Auf Grund der ihm obliegenden Treuepflicht ist der Empfänger von Dienstbezügen verpflichtet, einen Festsetzungsbescheid oder eine ihm sonst zugeleitete aufgeschlüsselte Berechnungsgrundlage insoweit auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, als die Höhe der Bezüge ohne weitere rechtliche Überlegungen unmittelbar abzulesen ist. Versäumt er eine solche Prüfung, so hat er regelmäßig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen, wenn er nicht durch besondere Umstände an der Prüfung verhindert war. Ergeben sich bei der Prüfung Zweifel, so hat der Empfänger die erforderliche Sorgfalt dann in ungewöhnlich hohem Maße außer acht gelassen, wenn er es versäumt, diese Zweifel durch Rückfrage bei der zahlenden Kasse oder der anordnenden Behörde auszuräumen. Bei maschinellen Berechnungen erstreckt sich die Prüfungspflicht des Empfängers auch darauf, Schlüsselkennzahlen an Hand mitübersandter Erläuterungen zu entschlüsseln.

12.2.15 Hat der Besoldungsempfänger den **Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung** oder die Fehlerhaftigkeit des Bescheides nicht beim Empfang der Bezüge gekannt, sondern erst **später erfahren,** oder hätte er dies später erkennen müssen, so ist bei dem erforderlichen Vergleich der Vermögensverhältnisse an Stelle des Zeitpunkts der Rückforderung der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen.

12.2.16 Wird nicht der Wegfall der Bereicherung unterstellt (Nummer 12.2.12) oder besteht der Anspruch weiter fort (Nummer 12.2.14), so ist dem Empfänger der Überzahlung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist über die Verwendung der Überzahlung zu äußern, und zwar insbesondere über Beträge, die aus der Überzahlung noch vorhanden sind sowie über aus der Überzahlung geleistete

— Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Sachen, Rechten), die noch vorhanden sind,

— Aufwendungen zur Tilgung von Schulden,

— Aufwendungen für den Lebensunterhalt oder sonstige Zwecke,

— unentgeltliche Zuwendungen an Dritte.

12.2.17 Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit aus **Billigkeitsgründen (§ 12 Abs. 2 Satz 3)** von der Rückforderung überzahlter Bezüge abgesehen wird oder ob Ratenzahlungen oder sonstige Erleichterungen zugebilligt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Prüfung, ob von der Rückforderung überzahlter Bezüge abgesehen werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, wenn die Rückforderung ganz oder teilweise unterbleiben soll. Bei der Entscheidung sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Besoldungsempfängers und der Grund der Überzahlung zu berücksichtigen. In der Regel soll zumindest ein angemessener Teil der Überzahlung zurückgefordert werden. Ist die Überzahlung auf Grund eines schuldhaften, pflichtwidrigen Verhaltens des Empfängers entstanden, so kann grundsätzlich nicht von der Rückforderung abgesehen werden. § 59 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) oder entsprechende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

12.2.18 Wird von der Rückforderung einer Überzahlung aus Billigkeitsgründen abgesehen und stellt sich nachträglich heraus, daß für denselben Zeitraum Bezüge nachzuzahlen sind, so ist, weil in diesen Fällen Vertrauensschutz nicht eingreift, gleichwohl die **Verrechnung** des nicht zurückgeforderten Betrages mit dem Nachzahlungsanspruch möglich.

12.2.19 Die Rückforderung überzahlter Bezüge wird durch Aufrechnung des Rückforderungsanspruchs gegen den Anspruch auf pfändbare Bezüge oder durch einen **Rückforderungsbescheid** geltend gemacht. Wenn dem Rückzahlungspflichtigen weiterhin laufende Bezüge zu zahlen sind, ist grundsätzlich aufzurechnen. Die Beschränkung des Aufrechnungsrechts auf den pfändbaren Teil der Bezüge besteht nicht, wenn ein Schadenersatzanspruch wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung gegeben ist (§ 11 Abs. 2 Satz 2).

12.2.20 Ein **Rückforderungsbescheid** muß den Zeitraum und den Betrag der Überzahlung sowie die Höhe des zurückgeforderten Betrages enthalten und den Empfänger darüber unterrichten, in welcher Form die Rückzahlung erfolgen soll. Er muß ferner nach § 39 VwVfG oder der entsprechenden landesrechtlichen Regelung eine Begründung sowie eine Entscheidung der Behörde darüber enthalten, aus welchen Gründen von einer **Billigkeitsmaßnahme** (§ 12 Abs. 2 Satz 3) abgesehen wird. Werden überzahlte Bezüge nicht zurückgefordert, weil die Bereicherung weggefallen ist oder der Wegfall unterstellt wird (Nummer 12.2.12) oder weil die Rückforderung aus Billigkeitsgründen unterbleibt, so ist dem Beamten auch hierüber ein Bescheid zu erteilen. In den Bescheid ist der Vorbehalt aufzunehmen, daß bei nachträglich für den Zeitraum, in dem die Überzahlung eingetreten ist, entstehenden Nachzahlungsansprüchen eine Verrechnung erfolgen wird.

12.2.21 Der **Rückforderungsbescheid** ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 VwGO) zu versehen.

12.2.22 Zurückzufordern sind die **Brutto**beträge; ihre steuerliche Behandlung richtet sich nach den Vorschriften des Steuerrechts. **Zinsen** sind außer in den Fällen der Nummern 12.2.22.1 und 12.2.22.2 nicht zu erheben.

12.2.22.1 Ist die geltend gemachte Forderung fällig und rechtshängig, sollen **Prozeßzinsen** erhoben werden. Die Rechtshängigkeit tritt durch Erhebung der Leistungsklage, nicht schon durch Erlaß eines Leistungsbescheides ein (§ 90 Abs. 1 VwGO, § 261 Abs. 1 ZPO).

12.2.22.2 Ist die Überzahlung durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Beamten verursacht worden, sollen **Zinsverluste** im Wege des Regresses als Schadenersatz geltend gemacht werden (§ 78 Abs. 1 BBG oder entsprechende landesrechtliche Regelungen).

12.2.23 **Solange** die **Vollziehbarkeit** eines Rückforderungsbescheides oder eines die Rückforderung betreffenden Widerspruchsbescheides infolge eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage **aufgeschoben ist,** ist die „Einziehung" des überzahlten Betrages auszusetzen. Der Empfänger sollte jedoch vorsorglich darauf hingewiesen werden, daß er mit der Einziehung des überzahlten Betrages in dem sich aus dem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens ergebenden Umfang zu rechnen hat und sich dann nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann.

12.2.24 Für den Rückforderungsanspruch aus § 12 Abs. 2 gilt die 30jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB, soweit nicht besondere landesrechtliche Vorschriften anwendbar sind. Kann der Rückforderungsanspruch

nur als Schadenersatzanspruch (§ 78 BBG oder entsprechende landesrechtliche Regelungen) geltend gemacht werden, gilt die 3jährige Verjährungsfrist nach § 852 BGB.

12.2.25 Nach dem Tode des Empfängers der Überzahlung können die Erben durch Leistungsbescheid zur Rückerstattung herangezogen werden.

13. **Zu § 13**

13.1 **Zu Absatz 1**

13.1.1 Die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 setzt voraus, daß der Beamte auf Grund der dort genannten beamtenrechtlichen Vorschriften in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt im Sinne dieser Vorschriften übergetreten ist, übernommen oder versetzt worden ist.

13.1.2 Um ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) handelt es sich auch, wenn das neue Amt

13.1.2.1 zwar einer Besoldungsgruppe angehört, deren Endgrundgehalt nicht niedriger ist als das Grundgehalt (Festgehalt) des bisherigen Amtes, dem Beamten aber auf Grund des festzusetzenden Besoldungsdienstalters ein niedrigerer Grundgehaltssatz zusteht,

13.1.2.2 zwar einer Besoldungsgruppe mit gleich hohem Endgrundgehalt (Grundgehalt) angehört, wenn in dem neuen Amt aber eine Amtszulage oder ein ruhegehaltfähiger Zuschuß zum Grundgehalt für Professoren, die in dem bisherigen Amt zugestanden haben, nicht oder nicht mehr in derselben Höhe zusteht.

13.1.3 Die Ausgleichszulage ist neu festzusetzen bei jeder nach der erstmaligen Festsetzung eintretenden Änderung der maßgebenden Besoldungsbestandteile. Dabei sind allgemeine Besoldungserhöhungen (§ 14) und individuelle Änderungen der Dienstbezüge (z. B. Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, Änderungen beim Ortszuschlag) bei den Bezügen des bisherigen und des neuen Amtes zu berücksichtigen.

13.1.4 Eine nicht zu berücksichtigende Änderung der besoldungsmäßigen Zuordnung liegt vor, wenn

13.1.4.1 das bisherige Amt einer Besoldungsgruppe mit höherem oder niedrigerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) zugeordnet wird oder

13.1.4.2 bei dem bisherigen Amt eine Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage neu ausgebracht wird, geändert wird oder entfällt.

13.1.5 Die Rechtsstandswahrung nach Übertragung eines Richteramtes mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) richtet sich nach § 33 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Hat die Übertragung eines solchen Richteramtes den Übertritt in eine Tarifklasse mit niedrigerem Ortszuschlag zur Folge, so wird gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 DRiG für den Ortszuschlag eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 gewährt.

13.1.6 Liegen die in Satz 4 genannten Voraussetzungen vor, so wird eine Ausgleichszulage in der nach Satz 2 zustehenden Höhe gewährt, wenn dem Beamten das der gesunkenen Schülerzahl entsprechende Amt seiner bisherigen Funktion (Schulleiter, Schulleiterstellvertreter usw.) übertragen wurde. Dies gilt auch, wenn die Schülerzahl unter die in der Besoldungsordnung vorgesehene Mindestzahl gesunken ist und deshalb ein Amt der bisherigen Funktion (Schulleiterstellvertreter bzw. zweiter Konrektor) nicht mehr vorhanden ist.

13.2 **Zu Absatz 2**

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen, trifft die Behörde, die über die Gewährung der Ausgleichszulage zu entscheiden hat.

Für die Berechnung der Ausgleichszulage gelten die Nummern 13.1.2 bis 13.1.4.

13.3 **Zu Absatz 3**

13.3.1 Die Gewährung einer Ausgleichszulage nach Absatz 3 kommt nach einem Amtswechsel in folgenden Fällen in Betracht, sofern nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 gegeben sind:

13.3.1.1 nach einer Versetzung des Beamten im Dienstbereich seines Dienstherrn (§ 18 Abs. 1 BRRG),

13.3.1.2 nach einer Versetzung des Beamten in den Dienstbereich eines anderen Dienstherrn (§ 18 Abs. 2 BRRG),

13.3.1.3 nach der Übertragung eines anderen Amtes bei demselben oder einem anderen Dienstherrn; dies gilt auch, wenn der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um das neue Amt zu übernehmen.

13.3.2 Der in Satz 1 geforderte ursächliche Zusammenhang zwischen dem Ausscheiden aus dem bisherigen Amt und der Übertragung des neuen Amtes ist nicht gegeben

13.3.2.1 beim Ablauf eines Zeitbeamtenverhältnisses,

13.3.2.2 wenn das andere Amt nicht in unmittelbarem zeitlichen Anschluß an das Ausscheiden aus dem bisherigen Amt verliehen wurde. Der unmittelbare Anschluß gilt als gewahrt, wenn zwischen dem Ausscheiden und der Übertragung des neuen Amtes lediglich allgemein dienstfreie Tage liegen oder sich die Übertragung des neuen Amtes aus Gründen, die nicht in der Person des Beamten liegen, kurzfristig verzögert hat.

13.3.3 Der Berechnung der Ausgleichszulage ist das Grundgehalt zugrunde zu legen, das in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat. War der Beamte zuletzt ohne Dienstbezüge beurlaubt, so ist das Grundgehalt maßgebend, das sich nach seinem Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung von § 31 Abs. 2 für den Tag des Ausscheidens aus dem bisherigen Amt ergibt.

13.3.4 Die Ausgleichszulage ist jeweils neu festzusetzen, wenn sich das Grundgehalt des neuen Amtes (einschließlich der in Absatz 5 Satz 1 genannten Bestandteile) ändert; das ist z. B. der Fall

13.3.4.1 beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen des neuen Amtes,

13.3.4.2 bei der Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt),

13.3.4.3 bei der erstmaligen Gewährung oder Erhöhung von nach Absatz 5 dem Grundgehalt gleichgestellten Bestandteilen der Dienstbezüge,

13.3.4.4 bei der Erhöhung des Grundgehalts des neuen Amtes auf Grund einer Gesetzesänderung (z. B. bei allgemeinen Erhöhungen).

13.3.5 Die Höchstgrenze nach Satz 2 (Endgrundgehalt des jeweiligen Amtes) erhöht sich um die in Absatz 5 Satz 1 genannten Bestandteile der Dienstbezüge.

13.4 **Zu Absatz 4**

13.4.1 Die entsprechende Anwendung des Absatzes 3 auf Richter und Soldaten schließt auch die Fälle des Wechsels zwischen den Dienstverhältnissen als Beamter, Richter oder Soldat ein.

13.4.2 War das Ruhegehalt nach einer höheren als der im aktiven Dienst zuletzt erreichten Dienstaltersstufe bemessen (z. B. § 14 Abs. 2 BeamtVG), so erhält der wiederangestellte Beamte eine Ausgleichszulage nur, wenn das neue Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt der Dienstaltersstufe, die er erreicht hätte, wenn er bis zum Zeitpunkt der Wiederanstellung im Dienst geblieben wäre.

13.5 **Zu Absatz 5**

13.5.1 Zum Grundgehalt in dem bisherigen Amt im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 (auch im Rahmen der sinngemäßen oder entsprechenden Anwendung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2) gehören außer den in Absatz 5 Satz 1 genannten Bestandteilen der Dienstbezüge

13.5.1.1 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG und entsprechenden Regelungen

13.5.1.2 Ausgleichszulagen im Sinne des § 13 auf Grund eines früheren Amtswechsels.

13.5.2 Zum Grundgehalt in dem bisherigen Amt im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 (auch im Rahmen der entsprechenden Anwendung nach Absatz 4) und zum Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt bemessen war (Absatz 4), gehören die in Nummer 13.5.1 bezeichneten Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen nur insoweit, als sie nicht für eine Verringerung des Ortszuschlages gewährt wurden.

42. **Zu § 42**

42.3 **Zu Absatz 3**

42.3.1 Stellenzulagen im Sinne des § 42 Abs. 3 sind als solche benannte Zulagen, die wegen der Bedeutung oder sonstiger Besonderheiten der wahrgenommenen Funktion für den Zeitraum gewährt werden, in dem die in der Zulageregelung genannten Voraussetzungen, z. B. Verwendung in einer bestimmten Funktion (Tätigkeit), Verwendung als Angehöriger einer bestimmten Beamtengruppe, erfüllt sind.

Daher fallen **nicht** unter diese Vorschrift die Stellenzulagen nach Artikel II §§ 2, 4, 5 Abs. 1, §§ 6, 7, 8 und 16 des 1. BesVNG.

42.3.2 Wird in der Zulageregelung die Verwendung in einer bestimmten Funktion nicht ausdrücklich gefordert, so wird die Stellenzulage für den Zeitraum gewährt, in dem der Beamte in der maßgeblichen Funktionsgruppe, Beamtengruppe oder bei der in der Zulageregelung genannten Behörde oder Einrichtung usw. verwendet wird.

42.3.3 Eine Verwendung im Sinne dieser Vorschrift ist die selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung des dem Beamten übertragenen Aufgabengebiets (Dienstpostens), sofern nicht in einer Zulageregelung ausdrücklich etwa anderes bestimmt ist. Eine lediglich informatorische Beschäftigung bei einer in der Zulageregelung genannten Behörde oder Einrichtung ist keine Verwendung im zulagerechtlichen Sinne.

42.3.4 Ist in der Zulageregelung nichts anderes bestimmt, so wird die Stellenzulage nur gewährt, wenn der Beamte eine andere als die zulageberechtigende Tätigkeit nur in geringfügigem Umfang ausübt. Kann eine zulageberechtigende Tätigkeit ihrer Art nach nur einen Teil der Gesamttätigkeit ausmachen (z. B. bei Verwendung als Luftfahrzeugführer), so wird die Zulage nur gewährt, wenn die zulageberechtigende Tätigkeit in vollem Umfang diesem Anteil entsprechend ausgeübt wird.

42.3.5 Wird in einer Zulageregelung eine überwiegende oder sonst anteilmäßig festgelegte Ausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit gefordert, so ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Wahrnehmung dieser Tätigkeit durchschnittlich im Kalendermonat mehr als die Hälfte bzw. den festgelegten Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Beginnt oder endet im Laufe eines Kalendermonats die zulageberechtigende Tätigkeit, so ist die auf den Teilzeitraum entfallende Stellenzulage zu gewähren, wenn diese Tätigkeit während des Teilzeitraums die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

42.3.6 Ist die Stellenzulage an ein in den Besoldungsordnungen aufgeführtes Amt gebunden, so ist sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur für den Zeitraum zu gewähren, in dem dem Beamten das Grundgehalt dieses Amtes zusteht und er die Aufgaben seines Amtes wahrnimmt. Dies gilt auch für die Zeit einer rückwirkenden Einweisung.

42.3.7 Ist die Höhe einer Stellenzulage nach Besoldungsgruppen gestaffelt, so wird bei einer rückwirkenden Einweisung in die Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherer Stellenzulage diese rückwirkend gewährt, soweit die mit der neuen Planstelle verbundenen Aufgaben wahrgenommen worden sind.

42.3.8 Der Anspruch auf eine Stellenzulage entsteht

42.3.8.1 mit dem Tag, an dem der Beamte die zulageberechtigende Tätigkeit tatsächlich aufnimmt oder mit dem Tag, an dem er als Angehöriger der von der Zulageregelung erfaßten Funktionsgruppe, Beamtengruppe oder bei der genannten Behörde oder Einrichtung sein Aufgabengebiet tatsächlich wahrnimmt,

42.3.8.2 im Falle der Nummer 42.3.5 Satz 1 vom Ersten des Kalendermonats an, im Falle des Satzes 2 vom ersten Tage des Teilzeitraums an, in dem der Beamte erstmals die zulageberechtigende Tätigkeit in dem geforderten Umfang ausgeübt hat,

42.3.8.3 wenn der Abschluß einer Ausbildung, die Ablegung einer Prüfung usw. Voraussetzung für die Gewährung einer Stellenzulage ist, mit dem Tage, an dem diese Voraussetzung erfüllt ist.

42.3.9 Liegen nicht die Voraussetzungen der Nummern 42.3.10 oder 42.3.11 vor, so wird die Zahlung eingestellt

42.3.9.1 mit Ablauf des Tages, an dem die zulageberechtigende Tätigkeit zuletzt ausgeübt wird oder die Verwendung des Beamten in der genannten Gruppe, Behörde oder Einrichtung endet oder unterbrochen wird; dies gilt z. B. auch, wenn eine zulageberechtigende Tätigkeit oder Verwendung endet oder unterbrochen wird durch

42.3.9.1.1 eine laufbahnrechtlich bedingte oder ausbildungsbezogene andere Tätigkeit (z. B. außerhalb der obersten Dienstbehörden zu verbringende Zeiten, Ausbildungszeiten im Rahmen eines Aufstiegs),

42.3.9.1.2 Übertragung einer nicht zulageberechtigenden Tätigkeit im Wege der Abordnung/Kommandierung,

42.3.9.1.3 eine Dienstreise, in deren Rahmen Aufgaben einer Einrichtung wahrgenommen werden, zu der eine Abordnung nach beamtenrechtlichen Vorschriften nicht zulässig ist; dies gilt auch, wenn es sich um eine im wesentlichen informatorische Beschäftigung handelt,

42.3.9.1.4 eine disziplinarrechtliche vorläufige Dienstenthebung und ein beamtenrechtliches Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Amtsgeschäfte);

42.3.9.2 im Fall der Nummer 42.3.5 Satz 1 mit Ablauf des Kalendermonats, im Fall des Satzes 2 mit Ablauf des letzten Tages des Teilzeitraums, in dem zuletzt die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

42.3.10 Stellenzulagen nach Nummern 8, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B stehen sowohl Beamten mit Dienstbezügen als auch Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu; daher gilt für diese Zulagen folgendes:

42.3.10.1 Die Stellenzulage nach **Nummer 9 der Vorbemerkungen** wird für den Zeitraum gewährt, in dem der Beamte, ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit verwendet wird.

42.3.10.2 Eine Stellenzulage nach **Nummern 8, 10 und 12 der** Vorbemerkungen wird auch bei den in Nummer 42.3.9.1.1 genannten Tätigkeiten und bei einer informatorischen Beschäftigung gewährt, wenn diese Tätigkeiten in den nach den Zulageregelungen maßgeblichen Bereichen wahrgenommen werden.

42.3.11 Eine Stellenzulage wird weitergewährt, wenn die Ausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit oder die Tätigkeit als Angehöriger einer in der Zulageregelung genannten Gruppe oder bei einer Behörde oder Einrichtung unterbrochen wird durch

42.3.11.1 Erkrankung (einschließlich Heilkur),

42.3.11.2 Erholungsurlaub,

42.3.11.3 Schulferien,

42.3.11.4 Teilnahme an Fortbildungslehrgängen, wenn nicht Auslandstrennungsgeld in Form von Auslandsbeschäftigungsvergütung gewährt wird oder der Fortbildungslehrgang nicht zugleich die Merkmale der in Nummern 42.3.9.1.1 bis 3 aufgeführten Beendigungstatbestände aufweist. Ein Fortbildungslehrgang nach Satz 1 liegt nicht vor, wenn er zeitlich überwiegend in der Ableistung eines Praktikums besteht,

42.3.11.5 Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Sinne des § 9 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes,

42.3.11.6 Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung,

42.3.11.7 Beschäftigungsverbot nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamtinnen; Entsprechendes gilt für einen anschließenden Mutterschaftsurlaub nach Maßgabe der Vorschriften über den Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes.

42.3.12 Eine Stellenzulage, die im Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zusteht, gehört zu den Bezügen, die nach § 4 Abs. 1 für den Monat, in dem die Versetzung bekanntgegeben wird, und für die folgenden drei Monate weitergewährt werden.

42.3.13 Bei der Gewährung einer Zulage für Teile eines Monats ist der Teilbetrag nach § 3 Abs. 4 zu berechnen.

42.3.14 Teilzeitbeschäftigte Beamte erhalten auch dann nur den Teil der Zulage, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 6), wenn die zulageberechtigende Tätigkeit von der Arbeitszeitermäßigung **nicht** erfaßt wird.

42.3.15 Die Gewährung und der Wegfall einer Zulage sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen, sofern die Gewährung oder der Wegfall nicht auf der Bindung an ein in der Besoldungsordnung aufgeführtes Amt beruht (vgl. Nummer 42.3.6).

42.3.16 Die Nummern 42.3 bis 42.3.15 gelten entsprechend für Richter und Soldaten.

59. **Zu § 59**

59.1 **Zu Absatz 1**

Die Mitgliedschaft eines Anwärters im Bundestag oder in einem Landtag steht dem Anspruch auf Anwärterbezüge nicht entgegen, soweit die Rechte aus dem Dienstverhältnis nicht ruhen oder der Beamte nicht ohne Anwärterbezüge beurlaubt ist (vgl. § 5 Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes des Bundes und entsprechende landesrechtliche Regelungen).

59.2 **Zu Absatz 2**

59.2.1 Nach § 74 Abs. 4 steht unter den dort genannten Voraussetzungen auch Anwärtern ein örtlicher Sonderzuschlag von 3 v.H. des Anwärtergrundbetrages zu. Ist der Anwärtergrundbetrag nicht auf volle Deutsche Mark festgesetzt, so sind Pfennigbruchteile aufzurunden.

59.2.2 Bundesgesetzlich ist die Gewährung von Zulagen und Vergütungen an Anwärter insbesondere zugelassen für:

— die Sicherheitszulage nach Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 1 Satz 2 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,

— die Polizeizulage nach Vorbemerkung Nummer 9 Abs. 1 Satz 2 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,

— die Zulage für Beamte der Feuerwehr nach Vorbemerkung Nummer 10 Abs. 1 Satz 2 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,

— die Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten nach Vorbemerkung Nummer 12 Satz 2 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,

— Erschwerniszulagen, soweit dies in der Erschwerniszulagenverordnung für Anwärter vorgesehen ist.

59.4 **Zu Absatz 4**

Dem Kaufkraftausgleich unterliegen die Bezüge der Anwärter nach Absatz 2 sowie der örtliche Sonderzuschlag nach § 74 Abs. 4 und Zulagen (vgl. Nummer 59.2.2), jedoch nicht die vermögenswirksamen Leistungen.

59.5 **Zu Absatz 5**

59.5.1 Anwärter, die im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes ein Studium an verwaltungsinternen Fachhochschulen ableisten, sollen die Anwärterbezüge unter Auflagen erhalten. Die Auflage erstreckt sich auf den gesamten Vorbereitungsdienst. Der Begriff der Auflage in diesem Sinne ist nicht identisch mit der Definition in § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

59.5.2 Die Auflagen sind in einem Schreiben festzulegen, dessen Kenntnisnahme von dem Bewerber (Anwärter) in der Regel spätestens bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf auf einer zu den Akten zu nehmenden Zweitschrift schriftlich zu bestätigen ist.

Das Schreiben soll folgenden Wortlaut haben:

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes (§§ 59 bis 66, 74 Abs. 4 BBesG). Die Anwärterbezüge werden Ihnen mit der Auflage (§ 59 Abs. 5 BBesG) gewährt, daß

a) die Ausbildung nicht vorzeitig aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde endet

und

b) Sie im Anschluß an Ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf eigenen Antrag aus dem öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1 BBesG) ausscheiden. Das gilt auch dann, wenn Sie im Anschluß an den Vorbereitungsdienst nur deshalb nicht in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, weil Sie einen entsprechenden Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt haben oder ein Ihnen angebotenes Amt nicht angenommen haben.

Ein Verstoß gegen diese Auflage hat die Rückforderung eines Teiles der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der während der Gewährung der Anwärterbezüge jeweils geltenden Fassung überschreitet. Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung zum Beamten auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Der Rückzahlungspflicht unterliegt der Bruttobetrag der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 BBesG) einschließlich eines örtlichen Sonderzuschlags (§ 74 Abs. 4 BBesG). Der Anwärterverheiratetenzuschlag bleibt unberücksichtigt.

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

59.5.3 Auf die Rückforderung soll u. a. verzichtet werden, wenn

a) der Vorbereitungsdienst innerhalb von drei Monaten seit der Einstellung als Beamter auf Widerruf abgebrochen wird,

b) ein Beamter ausscheidet, um durch ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Dienst zu erlangen, unter der Bedingung, daß er

— nach Abschluß des Studiums und ggf. eines anschließenden Vorbereitungsdienstes in den öffentlichen Dienst (§ 29 Abs. 1) eintritt,

— nicht vor Ablauf von drei Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grunde wieder ausscheidet,

— der früheren Beschäftigungsbehörde seine berufliche Verwendung nach Abschluß der Ausbildung anzeigt,

— bis dahin jede Verlegung seines Wohnsitzes mitteilt.

Der unter diesen Bedingungen ausgesprochene Verzicht ist dem Beamten gegen Unterschrift zur Kenntnis zu bringen. Der Verzicht wird auch wirksam, wenn eine Verwendung des Beamten im öffentlichen Dienst nach der Ausbildung trotz nachgewiesener Bemühungen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist,

c) ein Beamter auf eigenen Antrag ausscheidet, um einer Entlassung durch den Dienstherrn wegen mangelnder Bewährung zuvorzukommen,

d) eine Beamtin aus Anlaß der Eheschließung oder der Geburt eines Kindes ausscheidet.

59.5.4 Als Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gilt es nicht, wenn beim Wechsel in ein anderes Rechtsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes eine von dem Beamten nicht zu vertretende Unterbrechung eintritt.

59.5.5 Die Entscheidung über die Rückforderung der zu erstattenden Anwärterbezüge trifft die zuständige oder zuständig gewesene oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

59.5.6 Die Rückforderung richtet sich nach § 12 Abs. 2.

60. **Zu § 60**

60.1 Endet das Beamtenverhältnis nicht mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung, so werden die Anwärterbezüge bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf weitergewährt.

60.2 Endet das Beamtenverhältnis am letzten Tage eines Kalendermonats, so stehen die Anwärterbezüge nur noch für diesen Kalendermonat zu.

61. **Zu § 61**

Der in der Anlage VIII des Bundesbesoldungsgesetzes für die Zeit **nach** Vollendung des 26. Lebensjahres vorgesehene Grundbetrag ist frühestens vom Ersten des Monats an zu zahlen, in den der Geburtstag des Anwärters fällt.

62. **Zu § 62**

62.1 **Zu Absatz 1**

62.1.1 Die Nummern 40.2.1 bis 40.2.10 und 40.2.12 der BBesGVwV vom 23. November 1979 (GMBl. 1980 S. 3) gelten entsprechend.

62.1.2 Hat in Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. b der Anwärter ein Kind nicht in seine Wohnung aufgenommen, sondern auf seine Kosten anderweitig untergebracht, so steht Anwärterverheiratetenzuschlag bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht nach Absatz 1, sondern nach Absatz 2 zu.

62.3 **Zu Absatz 3**

62.3.1 Die Nummern 40.5.0, 40.5.2, 40.5.3, 40.7.1, 40.7.2 und 40.7.4 bis 40.7.6 der BBesGVwV vom 23. November 1979 (GMBl. 1980 S. 3) gelten entsprechend mit folgenden Besonderheiten:

62.3.1.1 Steht der Ehegatte des Anwärters — in den in § 62 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Buchst. a genannten Fällen der frühere Ehegatte des Anwärters oder der andere Elternteil des Kindes (§ 62 Abs. 3 Satz 3) — als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder einer ihm gleichstehenden Tätigkeit (§ 40 Abs. 7), wird dem Anwärter die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlags unabhängig davon gewährt, ob der Ehegatte, frühere Ehegatte oder andere Elternteil einen Verheiratetenzuschlag oder eine entsprechende familienbezogene Leistung erhält. Voraussetzung ist jedoch, daß der Ehegatte, frühere Ehegatte oder andere Elternteil mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. Bei wechselnder Wochenarbeitszeit ist auf die regelmäßige monatliche Arbeitszeit, bei wechselnder Monatsarbeitszeit auf die durchschnittliche Arbeitszeit im Kalendervierteljahr abzustellen.

62.3.1.2 Ausbildungsverhältnis ist jede im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Sätze 1 bis 3) abgeleistete Ausbildung — öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis, privat-rechtliches Ausbildungsverhältnis — mit Ausnahme der Ausbildung als Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

62.3.1.3 Soweit der in Ausbildung stehende Ehegatte, frühere Ehegatte oder andere Elternteil (vgl. Nummer 62.3.1.1) nicht selbst Anwärterbezüge oder Zahlungen in entsprechender Höhe erhält, ist bei der Feststellung, ob ihm eine Leistung mindestens in Höhe der Anwärterbezüge gewährt wird — unabhängig davon, ob in der Ausbildungsvergütung ein Verheiratetenzuschlag oder ein entsprechender familienbezogener Bestandteil enthalten ist — wie folgt vorzugehen:

62.3.1.3.1 Zunächst ist die Vergütungs- oder Lohngruppe zu ermitteln, in die der Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung nach den für ihn maßgebenden tariflichen Bestimmungen einzugruppieren wäre;

62.3.1.3.2 sodann ist zu ermitteln, mit welcher der für die Eingangsämter maßgebenden Besoldungsgruppen (Anlage VIII zum BBesG) die Vergütungs- oder Lohngruppe, in die der Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung eingruppiert werden würde, vergleichbar wäre. Vergleichbar sind:

Vergütungs-/Lohngr.	Bes.Gr.
VerGr. X bis IX a, Kr. I und II	A 1 bis A 4
alle Lohngruppen	
VerGr. VIII bis V c, Kr. III bis VI	A 5 bis A 8
VerGr. V b bis IV a, Kr. VII bis XI	A 9 bis A 11
VerGr. III Kr. XII	A 12
VerGr. II b, II a, II	A 13 mit Zulage.

62.3.1.3.3 Erreicht die Leistung aus dem Ausbildungsverhältnis die Höhe der Anwärterbezüge (Anwärtergrundbetrag entsprechend dem Lebensalter des Auszubildenden, halber Anwärterverheiratetenzuschlag, ggf. Anwärtersonderzuschlag und örtlicher Sonderzuschlag), die dem Auszubildenden als Anwärter einer Laufbahn mit einem Eingangsamt in einer nach Nummer 62.3.1.3.2 maßgebenden Besoldungsgruppe zustehen würden, findet die Konkurrenzregelung Anwendung.

62.3.1.3.4 Bei Anwendung der Nummer 62.3.1.3.3 ist von den gewährten laufenden Ausbildungsbezügen auszugehen. Ist in diesen ein Verheiratetenzuschlag oder ein entsprechender Bestandteil enthalten und ist in den für die Ausbildungsbezüge geltenden Vorschriften die Herabsetzung dieser Leistung auf die Hälfte in Konkurrenzfällen vorgesehen (z. B. nach den Tarifverträgen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für medizinische Hilfsberufe sowie für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes), so ist nur von der herabgesetzten Leistung auszugehen.

62.3.1.3.5 Die Feststellung, ob dem Auszubildenden eine Leistung mindestens in Höhe der Anwärterbezüge gewährt wird, erläutert folgendes Beispiel, das von den Vergütungssätzen usw. nach dem Stichtag vom 1. März 1979 ausgeht:

Praktikantin für den Beruf des Sozialarbeiters; Vergütungsgruppe bei Einstellung VergGr. V b; vergleichbares Eingangsamt BesGr. A 9; 27 Jahre alt.

	Vergütung DM	Anwärterbezüge DM
Entgelt/Grundbetrag	1356,06	1159,—
Verheiratetenzuschlag (zur Hälfte)	36,05	152,50
Örtlicher Sonderzuschlag	—,—	34,77
	1392,11	1346,27

62.3.2 In Fällen, in denen Regelungen hinsichtlich der Höhe der Vergütung ohne jegliche Einschränkung auf die für Beamte im Anwärterverhältnis geltenden Regelungen verweisen, kann ohne weitere Prüfung der Konkurrenzfall unterstellt werden.

62.3.3 Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, deren Ehegatte, früherer Ehegatte oder anderer Elternteil des Kindes Mutterschaftsgeld oder entsprechende Leistungen während eines Mutterschaftsurlaubs erhält.

62.4 **Zu Absatz 4**

62.4.1 Das für die Zahlung des Anwärterverheiratetenzuschlags maßgebende Ereignis (Absatz 4 Satz 1) tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Anspruchsvoraussetzungen einer Vorschrift, nach der Anwärterverheiratetenzuschlag zu gewähren ist, erfüllt sind oder aber die Anspruchsvoraussetzungen einer Vorschrift, die der Gewährung des Anwärterverheiratetenzuschlags (vollen Anwärterverheiratetenzuschlags) bisher entgegengestanden hat, nicht mehr erfüllt sind.

Beispiele:

1. Ein Anwärter heiratet am 31. Mai. Der Anwärterverheiratetenzuschlag ist ab 1. Mai zu zahlen.
2. Ein Anwärter heiratet am 15. Mai eine Anwärterin. Der halbe Anwärterverheiratetenzuschlag ist bei beiden Ehegatten ab 1. Mai zu zahlen.
3. Ein Anwärter ist mit einer vollbeschäftigten Angestellten des öffentlichen Dienstes verheiratet. Die Ehefrau scheidet mit Ablauf des Monats Oktober aus dem öffentlichen Dienst aus. Die Umstellung vom halben auf den vollen Anwärterverheiratetenzuschlag erfolgt mit Wirkung vom 1. November. Scheidet die Ehefrau bereits am 30. Oktober aus, erhält der Anwärter den vollen Anwärterverheiratetenzuschlag bereits ab 1. Oktober.
4. Die im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau eines Anwärters erhält für die Zeit vom 3. September 1979 bis 7. Januar 1980 Mutterschaftsurlaub. Für die Monate September 1979 bis Januar 1980 ist der Anwärterverheiratetenzuschlag in voller Höhe zu gewähren. Ab Monat Februar 1980 ist § 62 Abs. 3 Satz 1 wieder anzuwenden (Nummer 62.3.3 i. V. m. § 62 Abs. 4).

62.4.2 Nach Absatz 4 Satz 2 wird der Anwärterverheiratetenzuschlag nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben; der Anwärterverheiratetenzuschlag wird also letztmalig für den Monat gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für seine Gewährung — bei Herabsetzung auf die Hälfte für die Gewährung des vollen Anwärterverheiratetenzuschlags — an (mindestens) einem Tag erfüllt waren.

Beispiele:

1. Die Ehe eines Anwärters wird mit Wirkung vom 2. Juli geschieden, ohne daß er aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet ist. Die Zahlung des Anwärterverheiratetenzuschlags endet mit Ablauf des Monats Juli.
2. Die Ehefrau eines Anwärters tritt am 2. März als vollbeschäftigte Angestellte in den öffentlichen Dienst ein. Der Anwärter erhält im Monat März noch den vollen und ab 1. April den halben Anwärterverheiratetenzuschlag.
3. Die Ehefrau eines Anwärters ist im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Der Arbeitsvertrag wird mit Wirkung vom 1. Juni dahin geändert, daß die Arbeitszeit die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. Der Anwärterverheiratetenzuschlag wird mit Wirkung vom 1. Juni auf die Hälfte herabgesetzt.

62.4.3 Absatz 4 ist auch anzuwenden in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2. Die Nummern 62.4.1 und 62.4.2 gelten entsprechend.

Beispiele:

1. Der im öffentlichen Dienst als vollbeschäftigter Angestellter tätige Ehegatte eines Anwärters wird vom 15. Februar bis 13. März ohne Bezüge beurlaubt. Der Anwärter erhält auch im Februar und März nur den halben Anwärterverheiratetenzuschlag (die Beurlaubung umfaßt einen Zeitraum von weniger als einem Monat).
2. Die Beurlaubung des Ehegatten ohne Bezüge dauert vom 15. Februar bis 20. März. Der Anwärter erhält für die Monate Februar und März jeweils den vollen Anwärterverheiratetenzuschlag (die Beurlaubung umfaßt einen Zeitraum von mehr als einem Monat).
3. Die als Angestellte im öffentlichen Dienst stehende Ehefrau des Anwärters erhält vom 16. Juli bis 19. September Krankengeld nach der RVO. Der Anwärter erhält für die Monate Juli bis September jeweils den vollen Anwärterverheiratetenzuschlag.

65. **Zu § 65**

65.1 **Zu Absatz 1**

65.1.1 Ein Entgelt für eine Nebentätigkeit ist nur auf Anwärterbezüge im Sinne des § 59 Abs. 2 Satz 1 anzurechnen.

65.1.2 Entgelte aus Nebentätigkeiten (auch aus Werkverträgen) sind den Anwärterbezügen desjenigen Monats gegenüberzustellen, in denen sie dem Anwärter zugeflossen sind. Zu berücksichtigen sind dabei nur Entgelte für eine Nebentätigkeit in einer Zeit, in der das Anwärterverhältnis bestanden hat.

65.1.3 Steht aus einer Nebentätigkeit eine Zuwendung zu, die der jährlichen Sonderzuwendung entspricht, so bleibt diese bei der Anrechnung unberücksichtigt. Gleiches gilt für ein Urlaubsgeld entsprechend dem jährlichen Urlaubsgeld.

65.1.4 Eingangsbesoldungsgruppe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist bei Anwärtern im juristischen Vorbereitungsdienst die Besoldungsgruppe A 13 + Zulage (nicht R 1).

65.1.5 Sind Anwärterbezüge wegen fehlender Kenntnis des anzurechnenden Betrages überzahlt worden, so sind sie insoweit ohne Rechtsgrund gezahlt und nach § 12 Abs. 2 zurückzufordern.

65.2 **Zu Absatz 2**

Nummer 65.1 gilt entsprechend.

65.3 **Zu Absatz 3**

65.3.1 Die Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn ein Anwärter gleichzeitig Anspruch auf Dienstbezüge als Soldat auf Zeit oder als Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz unter Freistellung vom Dienst hat.

65.3.2 Ist ein Anwärter unter Fortzahlung des Wehrsoldes vom Grundwehrdienst beurlaubt, so ist der Wehrsold nicht auf die Anwärterbezüge anzurechnen.

66. **Zu § 66**

66.1 **Zu Absatz 1**

66.1.1 Auf die mögliche Kürzung der Anwärterbezüge sind die Anwärter spätestens bei Beginn des Vorbereitungsdienstes hinzuweisen.

66.1.2 Sofern nicht nach § 66 Abs. 2 von einer Kürzung abzusehen ist, soll der Anwärtergrundbetrag in der Regel gekürzt werden um

66.1.2.1 15 v.H., wenn der Anwärter

a) die vorgeschriebene Laufbahnprüfung oder eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat,
b) ohne Genehmigung einer solchen Prüfung ferngeblieben oder von dieser zurückgetreten ist oder
c) aus Gründen, die er zu vertreten hat
   — das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht hat,
   — einen Ausbildungsabschnitt unterbrochen hat oder
   — nicht zur Laufbahnprüfung zugelassen worden ist,

66.1.2.2 30 v.H., wenn der Anwärter wegen eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes von der Laufbahnprüfung ausgeschlossen worden ist.

66.1.3 Eine Kürzung kommt nur in Betracht, wenn sich wegen der in den Nummern 66.1.2.1 und 66.1.2.2 genannten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert.

66.1.4 Nicht von dem Anwärter zu vertreten im Sinne von Nummer 66.1.2.1 sind insbesondere

— Krankheit,
— Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Zeiten eines Mutterschaftsurlaubs nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen oder entsprechender landesrechtlicher Regelungen,
— Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes,
— Freistellung für bestimmte staatsbürgerliche Aufgaben,
— Sonderurlaub aus zwingenden Gründen.

66.1.5 Der Zeitraum der Kürzung der Anwärterbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. Er darf nicht länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst aus den in den Nummern 66.1.2.1 und 66.1.2.2 angegebenen Gründen verlängert.

66.1.6 Von einer Kürzung ist abzusehen, wenn und soweit die herabgesetzten Anwärterbezüge hinter dem Betrag nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der jeweiligen Fassung zurückbleiben würden.

Der Anwärterverheiratetenzuschlag bleibt unberührt.

66.2 **Zu Absatz 2**

66.2.1 Über die Anerkennung besonderer Härtefälle, in denen von einer Kürzung abzusehen ist, entscheidet im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 40 VwVfG oder entsprechende landesrechtliche Regelungen) die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

66.3 **Zu Absatz 3**

Nummer 66.1.5 gilt entsprechend.

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

825

Tarifverträge vom 26. Januar 1971 über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder, Tanzgruppenmitglieder und Chormitglieder;

hier: Änderungstarifverträge vom 5. Mai 1980

Bezug: Mein Rundschreiben vom 2. Juni 1980 (StAnz. S. 1100)

Der letzte Absatz des o. a. Rundschreibens muß folgenden Wortlaut haben:

„Die Tarifverträge entsprechen materiell den für die übrigen Arbeitnehmer im Bereich des Landes vereinbarten Tarifverträgen vom 18. April 1980. Ich verweise insoweit auf mein Rundschreiben vom 19. Mai 1980 (StAnz. S. 1025) und bitte, die hierin gegebenen Hinweise zu beachten."

Ich bitte um handschriftliche Berichtigung.

Wiesbaden, 10. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2029 A — 5
StAnz. 30/1980 S. 1322

826

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Kriftel, Main-Taunus-Kreis

Der Gemeinde Kriftel, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen roten Seitenbahnen eine breite weiße Mittelbahn; darin in der oberen Hälfte das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 14. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 47/80
StAnz. 30/1980 S. 1323

827

Genehmigung eines Wappens der Stadt Michelstadt, Odenwaldkreis

Die Stadt Michelstadt im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen zu führen:

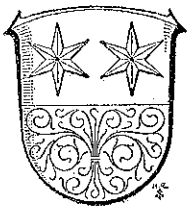

„In von Blau und Gold geteiltem Schild oben zwei goldene (Erbacher) Sterne, (die untere Hälfte rankendamasziert)."

Michelstadt

Wiesbaden, 14. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 47/80
StAnz. 30/1980 S. 1323

827

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hainburg, Landkreis Offenbach

Der Gemeinde Hainburg im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

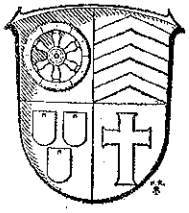

„Gevierter Schild, rechts oben das silberne, sechsspeichige Mainzer Rad auf rot, links oben drei rote Sparren auf silber, rechts unten 3 rote Ziegel (2:1) auf silber und links unten ein silbernes lateinisches Kreuz auf rot."

Hainburg

Wiesbaden, 14. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 47/80
StAnz. 30/1980 S. 1323

829

Abstandsflächenverordnung

Bezug: Mein Erlaß vom 24. April 1980 (StAnz. S. 955)

Meinem Erlaß vom 24. April 1980 (StAnz. S. 955) wird vor dem letzten Absatz als weiterer Absatz eingefügt:

„Das Mindestmaß des nach § 8 Abs. 2 Satz 3 HBO gebotenen Sozialabstandes ist auf Grund eines Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Mai 1980 — IV TG 100/79 — mit 5 m anzunehmen."

Ich verweise auf den in Folge 7 der HessVGRspr. abgedruckten Beschluß des Hess. Verwaltungsgerichtshofs.

Wiesbaden, 2. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 a 02/23 — 153/80
StAnz. 30/1980 S. 1323

830

Richtlinien über die Anforderungen an Atemluft-Kompressoren für Feuerwehren

Gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 5 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes erkläre ich die nachfolgend aufgeführten Richtlinien für die Feuerwehren des Landes Hessen als verbindlich.

Bei den Feuerwehren sind künftig nur Atemluft-Kompressoren zu beschaffen, die diesen Richtlinien entsprechen.

Wiesbaden, 14. 7. 1980

Der Hessische Minister des Innern
VI 56 — 65 b — 04/05
StAnz. 30/1980 S. 1323

Anlage

Richtlinien über die Anforderungen an Atemluft-Kompressoren für Feuerwehren

1 **Allgemeines**

1.1 **Aufgabe**

Die Atemluft-Kompressoren für Feuerwehren sind für das Füllen der Geräteflaschen für die mit Druckluft betriebenen Atemschutzgeräte (Preßluftatmer und Tauchgeräte) vorgesehen. Sie haben dazu besondere Anforderungen hinsichtlich der Qualität der gelieferten Atemluft und der technischen Sicherheit zu erfüllen.

1.2 **Grundsätzliche Anforderungen**

1.2.1 Kompressoren für Feuerwehren müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen (z. B. FwDv 7, FwDv 8, UVFw, UVV Verdichter, VBG 16).

1.2.2 Kompressoren für Feuerwehren müssen für folgende Nenndruckstufen ausgelegt sein:

1.2.2.1 200 bar oder

1.2.2.2 300 bar oder

1.2.2.3 200 bar und 300 bar

1.2.3 Kompressoren für Feuerwehren müssen Atemluft nach DIN 3188 liefern (FwDV 7 und FwDV 8). Sie sind dazu mit entsprechenden Filtern und Trocknern auszurüsten.

1.2.4 Die Mindestfülleistung soll 100 l/min = 6 m^3/h und die Dauerfülleistung 48 m^3/8 h betragen, abgesehen von kurzfristigen Entwässerungspausen von höchstens 2 Minuten Dauer.

1.2.5 Es müssen mindestens gleichzeitig zwei Flaschen für Atemschutzgeräte gefüllt und mindestens zwei weitere Flaschen in Verbindung mit einem Dreiwegeventil angeschlossen werden können.

1.2.6 Die Geräuschentwicklung muß unter einem Beurteilungspegel von 85 dB (A) liegen (UVV Lärm — VBG 121, GUV 9.20).

1.2.7 Einfache Wartung ist erforderlich.

2 **Technische Anforderungen**

2.1 **Allgemeines**

2.1.1 **Verdichtung**

Wegen der günstigeren Wärmeverhältnisse in den einzelnen Stufen sind vierstufige Kompressoren zu bevorzugen. Die Gleichwertigkeit von Kompressoren mit weniger als 4 Stufen ist vom Hersteller nachzuweisen.

2.1.2 **Kühlung**

Es sind luftgekühlte Kompressoren zu bevorzugen. Die Austrittstemperatur nach dem Nachkühler darf nicht mehr als 15 °C über der Umgebungstemperatur liegen.

2.1.3 **Zwischendruck-Sicherheitsventile**

Jede Verdichtungsstufe ist mit einem nicht absperrbaren Sicherheitsventil auszurüsten (§ 12 [1] VBG 16, GUV 2.9). Wird abweichend hiervon eine andere „Einrichtung gegen Überschreitung des vorgesehenen Verdichtungsenddruckes" verwendet, so ist die Eignung durch ein Gutachten (TÜV) nachzuweisen.

2.1.4 **Zwischenabscheider**

Abscheider zwischen den einzelnen Verdichtungsstufen sind nach Wahl des Herstellers anzuordnen.

2.2 **Sicherheitseinrichtungen**

2.2.1 **Enddruck-Sicherheitsventil**

Als Enddruck-Sicherheitsventil sind bauteilgeprüfte bzw. vom TÜV zugelassene Si-Ventile zu verwenden, und zwar bei Kompressoren mit mehreren Fülldruckbereichen für jede Nenndruckstufe (z. B. 200 bar und 300 bar) ein besonderes.

2.2.2 **Umschalteinrichtung für zwei Fülldruckbereiche**

Bei Kompressoren für zwei Fülldruckbereiche ist ein Umschalt- oder Absperrventil erforderlich, das das Füllen im niedrigen Druckbereich nur ermöglicht, wenn zwangsweise das zugehörige Si-Ventil mit eingeschaltet wird.

2.2.3 **Enddruckschalter**

Bei Kompressoren mit elektro-pneumatischen Enddruckschaltern oder Kontaktmanometern müssen diese so ausgeführt sein, daß eine Verstellung beim Füllvorgang nicht möglich ist. Grundsätzlich ist die Einstellung der Enddruckschalter nur auf die beiden gebräuchlichen Nenndrücke 200 und/oder 300 bar zulässig.

2.3 **Manometer**

Das Fülldruckmanometer (auch andere Manometer, falls vorhanden) muß als „Sicherheitsmanometer" — nach § 8 UVV Verdichter (VBG 16, GUV 2.9) ausgeführt sein. Es muß durch ein „S" auf dem Zifferblatt gekennzeichnet sein.

2.4 **Füllanschlüsse**

Die Füllanschlüsse für Druckluft sind entsprechend DIN 477 (Blatt 5) zu gestalten. Für alle Füllanschlüsse ist die Ausführung als Handanschluß vorgeschrieben.

2.4.1 **Füllschläuche (bewegliche Leitungen)**

Für Füllschläuche (zum Füllen von Flaschenpaketen) muß eine Prüfbescheinigung des Herstellers nach TRG 402/9.24 vorliegen.

2.5 **Kondensatableitung**

Das in den Öl- und Wasserabscheidern anfallende Kondensat muß in einem zum Lieferumfang gehörenden Auffangbehälter gesammelt werden können. Jeder Abscheider muß von Hand oder automatisch entwässert werden können. Bei automatischer Entwässerung muß eine Kontrolle von Hand oder durch eine Anzeigeeinrichtung möglich sein.

2.6 **Betriebsstundenzähler**

Zur Einhaltung der Wartungszeiten gemäß Gebrauchsanweisung des Herstellers muß der Kompressor mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet sein.

2.7 **Filtereinrichtung**

2.7.1 **Ansaugfilter**

Es muß ein auswechselbarer Ansaugfilter vorhanden sein.

2.7.2 **Abscheider**

Nach der letzten Verdichtungsstufe ist ein besonderer Flüssigkeits-Abscheider anzuordnen. Weitere Abscheider zwischen den einzelnen Stufen (sog. Zwischenabscheider) können nach Wahl des Herstellers vorhanden sein.

2.7.3 **Filter**

Um die Atemluftqualität nach DIN 3188 sicherzustellen, ist eine ausreichende Anzahl Filter-(bzw. Trockner-)behälter nach der letzten Verdichtungsstufe (dem Abscheider 2.7.2 nachgeschaltet) vorzusehen. Um sicherzustellen, daß die geforderten Grenzwerte in jedem Fall eingehalten werden, darf der Wassergehalt der abgegebenen Atemluft des Kompressors über den gesamten Druckbereich — gemessen nach Entspannung auf Atmosphärendruck — 25 mg/m³ nicht überschreiten. Die zur Einhaltung dieser Forderungen erforderlichen Reinigungs- und Trockeneinrichtungen müssen eine wartungsfreie Betriebszeit von mindestens 25 Stunden oder über einen Zeitraum von 6 Monaten gewährleisten.

2.7.4 **Filter- bzw. Trockenmittel**

Das Filter- bzw. Trockenmittel muß patroniert oder entsprechend verpackt sein, damit sichergestellt ist, daß unbelastetes und damit qualitativ einwandfreies Material verwendet wird.

2.7.5 **Wartung**

Die Wartung der Filteranlagen ist nach der Gebrauchsanweisung des Herstellers durchzuführen.

2.7.6 **Druckbehälter**

Die Druckbehälter der o. g. Filterbehälter müssen der UVV Druckbehälter (VBG 17, GUV 2.6) entsprechen. Für abnahmepflichtige Druckbehälter sind die Prüfbescheinigungen mitzuliefern.

2.8 **Rückschlagventil**

Ein Rückschlagventil muß so angeordnet sein, daß Luft aus Geräteflaschen nicht in die Filtereinrichtung eindringen kann.

2.9 **Elektrische Ausrüstung**

Die elektrischen Anlagenteile und deren Installation müssen den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

3 **Kennzeichnung**

3.1 **Fabrikschild**

An jedem Kompressor muß ein Fabrikschild (Typenschild) entsprechend § 5 UVV Verdichter (VBG 16, GUV 2.9) dauerhaft angebracht sein.

3.2 **Bedienungselemente**

Bedienungselemente sind entsprechend ihrer Funktion sinnfällig und dauerhaft zu kennzeichnen.

3.3 **Elektrische Befehls- und Meldegeräte**

Für Druckknöpfe, Meldeleuchten u. ä. sind die in VDE 0113 festgelegten Farben zu verwenden.

4 **Zubehör**

4.1 **Gebrauchsanweisung**

Zu dem Kompressor muß vom Hersteller eine Gebrauchsanweisung mitgeliefert werden. Diese muß mindestens die für die Benutzer der Kompressoren notwendigen Angaben, Beschreibung des Gerätes, Verwendungszweck, Aufbau des Gerätes, Wirkungsweise, technische Daten, Inbetriebnahme, Betrieb, Füllvorgang, Außerbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung und eine Ersatzteilliste, enthalten.

4.2 **Werkzeuge**

Zur Ausführung der in der Gebrauchsanweisung genannten Wartungsarbeiten sind erforderliche Spezial-Werkzeuge mitzuliefern.

5 **Betrieb**

Die folgenden, hier zu beachtenden Punkte haben Einfluß auf Sicherheit, Funktion und Luftqualität.

5.1 **Bedienung**

Gemäß § 11 (1) UVV Verdichter (VBG 16, GUV 2.9) dürfen Kompressoren nur von Personen bedient und gewartet werden, die sachkundig sind und von denen zu erwarten ist, daß sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.

5.2 **Aufstellung**

Die Kompressoren müssen in gut lüftbaren Räumen oder so aufgestellt werden, daß ausreichend Kühlluft zur Verfügung steht. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die angesaugte Luft frei von Fremdgasen ist (z. B. Auspuffgase, Rauch, Lösungsmitteldämpfe). Auf keinen Fall dürfen sich Kraftfahrzeuge mit laufendem Motor in der Nähe der Ansaugstelle befinden. (Siehe auch DIN 3188, Abs. 3, Anforderungen)

5.3 **Schmierung**

Da auch das Schmieröl Einfluß auf die Luftqualität hat, ist nur die vom Hersteller empfohlene Ölsorte und Viskosität zu verwenden. Nicht geeignete Öle können z. B. zur Bildung von Kohlenmonoxyd (CO) führen.

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

831

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Lohnfestsetzung im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Mit Wirkung vom 1. August 1980 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten die Zuständigkeit für die Festsetzung der Arbeiterlöhne aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, soweit der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen die Lohnabrechnung für diesen Bereich obliegt, auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge durch die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL) vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633), geändert durch mein Rundschreiben vom 31. November 1978 (StAnz. S. 2397), zu verfahren.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 9. 7. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 31 — I A 23

StAnz. 30/1980 S. 1325

832

Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Lohnabrechnung der Arbeiter der Staatlichen Zeichenakademie Hanau

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1980 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister die Zuständigkeit für die Festsetzung, Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne der Arbeiter der Staatlichen Zeichenakademie Hanau — Kap. 04 65 — auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) übertragen.

   Die Auszahlung der Löhne geht gleichzeitig von der Staatskasse Frankfurt am Main auf die Staatskasse Kassel über.
2. Die Rechnungslegung obliegt der ZVL und der Staatskasse Kassel.
3. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
4. Die Übernahmearbeiten sind von den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die ZVL die erstmalige Auszahlung pünktlich leisten kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 9. 7. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1590 A — 1 / O 1006 A — 31 — I A 23

StAnz. 30/1980 S. 1325

833

An alle
staatlichen Behörden
des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 25. Mai 1971 (StAnz. S.959)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Flexowriter Schreibautomat 2301 Ger.Nr. 85 608 (012/F/24/1.2/72)	betriebsbereit	Der Kanzler der J. W. Goethe-Universität Senckenbergische Bibliothek Bockenheimer Landstraße 134 6000 Frankfurt am Main Telefon 7 98 - 33 65
2	1	elektr. Schreibmaschine IBM Modell 723-58-116 325 (OKur/F/3/12/71)	Generalüberholung erforderlich	Der Kanzler der J. W. Goethe-Universität Raum 752 Senckenberg-Anlage 31 6000 Frankfurt am Main
3	1	Frankiermaschine mit Untergestell Francotyp Modell A 9000 Baujahr 1970	gebrauchsfähig	Dienstgebäude Wiesbaden Rheinstraße 35/37 Hess. Statistisches Landesamt
4	2	Hellfax-Transceiver HF 146 Fabr.-Nr. 121 380/121 381 für Parallelanschluß an Fernsprechapparate im öffentlichen Wählnetz mit Sonderausrüstung für UKW-Übertragung FuG 7 b und 9	reparaturbedürftig	Fernmeldelager Mainz-Kastel Mudra-Kaserne
5	4	Dampfbeheizte Kochkessel à 200 l Marke JUNO Baujahr 1974	wiederverwendbar	Studentenwerk Gießen Otto-Behaghel-Straße 23—27 6300 Gießen

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die Lbst zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Freitag, der 29. August 1980.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 15. 7. 1980

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 1

StAnz. 30/1980 S. 1325

834

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen 60, 61 und 62 in den Gemarkungen Wenkbach und Niederwalgern der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

Die in den Gemarkungen Wenkbach und Niederwalgern der Gemeinde Weimar im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße 60

von km 0,000 alt (an der Einmündung der K 61 alt)
bis km 0,333 alt (an der L 3093 in Wenkbach) = 0,333 km

und der Kreisstraße 61

von km 0,000 alt (an der L 3093 in Niederwalgern)
bis km 1,254 alt (an der Einmündung in die K 60 alt)
= 1,254 km

sowie der Kreisstraße 62

von km 0,000 alt (an der L 3093 in Wenkbach)
bis km 0,239 alt (am Bahnübergang) = 0,239 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. August 1980 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Weimar über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 7. 1980

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 30/1980 S. 1326

835

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für den Verwaltungsangestellten Reinhart Holzheuer am 27. März 1980 von der Hessischen Eichdirektion in Darmstadt ausgestellte Dienstausweis Nr. 812 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 9. 7. 1980

Hessische Eichdirektion
74c — 040 — 06 — I/1

StAnz. 30/1980 S. 1326

836

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Zuständigkeit der Behörden, Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV);

hier: Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im innerdienstlichen Bereich

Soweit Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit beispielsweise bei Maßnahmen der Sicherstellung, der Ersatzvornahme oder dergleichen selbst mit radioaktiven Stoffen umgehen, ergibt sich die Zulässigkeit unmittelbar aus der Zuweisung der Aufsichtsfunktion. Dies gilt auch, wenn im innerdienstlichen Bereich im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll. Als Beispiel dafür können die Prüfstrahler für die im Dienstbetrieb verwendeten Strahlenmeßgeräte angesehen werden.

Im Interesse des Strahlenschutzes ist der Umgang im innerdienstlichen Bereich der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden in entsprechender Weise sachlich zu ordnen, wie dies sonst insbesondere durch Genehmigungsbescheide auch allgemein geschieht. So sind vor allem fachkundige Strahlenschutzbeauftragte einschließlich ihrer Vertreter zu bestimmen, die sichere Verwahrung der radioaktiven Stoffe zu regeln, beispielsweise bei Prüfstrahlern die Dichtigkeitsprüfungen durch die Meß- und Prüfstelle festzulegen und dergleichen mehr. Allgemeine Regeln und Richtlinien, wie sie durch Runderlaß bekanntgegeben sind, sind entsprechend zu beachten.

Wenn also ein Staatliches Gewerbeaufsichtsamt mit radioaktiven Stoffen wie beispielsweise Prüfstrahlern umgehen will, für die es allgemein zur Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde bestimmt ist, legt es die Einzelheiten des Umgangs in einer vom Amtsleiter zu unterzeichnenden dienstlichen Anleitung fest, in der zugleich alle sachlich zu ordnenden Einzelheiten (Strahlenschutzbeauftragter, Verwahrung, Dichtigkeitsprüfungen usw.) festgelegt sind. Eine solche „Umgangsanleitung", die sich auf diesen Erlaß bezieht, kann auch im Abdruck an einen Lieferer der radioaktiven Stoffe gegeben werden, wenn dieser einen Beleg über die Bezugsberechtigung verlangt.

Wiesbaden, 8. 7. 1980

Der Hessische Sozialminister
I c 7 — 7 b 001/53 h 251

StAnz. 30/1980 S. 1326

837

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Waldarbeiter des Landes;

hier: 1. Lohntarifvertrag vom 9. Mai 1980
2. Sonstige Lohnänderungen

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — den Lohntarifvertrag vom 9. Mai 1980 vereinbart, den ich nachstehend (Anlage 1) bekanntgebe. Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft; er kann frühestens zum 28. Februar 1981 gekündigt werden.

Für die Durchführung des Lohntarifvertrages und der sonstigen Lohnänderungen gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die nachstehenden Anordnungen und Hinweise:

I. **Grundlöhne der Waldarbeiter**

1. **Ecklohn (§ 2 Nr. 4 HSFT III)**
Der Ecklohn beträgt nunmehr 957 Pf.

2. **Übrige Grundlöhne (§ 8 Abs. 2 HSFT III)**
Die übrigen Grundlöhne sind in § 1 des Lohntarifvertrages festgesetzt.

II. **Stundenlohn des Waldfacharbeiters (Forstwirt)**

Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters (Forstwirt) beträgt 10,85 DM. In diesem Betrag sind 128 Pf als Waldfacharbeiterzulage enthalten.

III. **Holzerntestücklöhne**

1. Für die Zeit vom 1. März 1980 an gelten die folgenden Geldfaktoren:

a) Der Geldfaktor nach § 12 HET beträgt 14,62 Pf je Minute der Vorgabezeit.

b) Der Geldfaktor nach § 19 Abs. 3 HET beträgt 13,31 Pf je Minute der Vorgabezeit.

Auf den Abrechnungsbelegen ist für die Zeit vom 1. März 1980 an die **Lohntafel 6** einzutragen. Die Eintragung der Lohntafel 6 bewirkt maschinell die Abrechnung mit dem jeweils zutreffenden Geldfaktor (Buchst. a oder b).

2. Im Sinne der Verdienstgarantieregelung nach Abschnitt I Nr. 16 meines Grundsatzerlasses Nr. 12/73 vom 29. Juni 1973 — III A 3 — 6575 — T 20 — (StAnz. S. 1444) betragen bei **Lohntafel 6**

115 v. H. des Ecklohnes	11,01 DM
das 60fache des Geldfaktors je Minute nach § 12 HET	877 Pf.

IV. **Sonstige Stücklöhne**

Für Stücklohnarbeiten, die nicht nach dem HET zu entlohnen sind, betragen in

Lohngruppe A

die Akkordbasis	867	Pf
der Akkordrichtsatz	1023	Pf
der Geldfaktor	17,05	Pf

Lohngruppe B

die Akkordbasis	957	Pf
der Akkordrichtsatz	1129	Pf
der Geldfaktor	18,82	Pf

V. **Lohnzulagen und Lohnzuschläge**

1. Für die Lohnzulagen und Lohnzuschläge (vgl. § 5 des Lohntarifvertrages vom 9. Mai 1980) wurden unterschiedliche Bemessungsgrundlagen vereinbart. Die Vorarbeiterzulage (§ 17 Abs. 1 HSFT III) beträgt ohne Rücksicht auf das Alter des Waldarbeiters in den Lohngruppen A und B 85 Pf je Stunde.

2. Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. März 1980 in der Protokollnotiz zu § 9 HET das Datum „3. Mai 1979" durch das Datum „9. Mai 1980" und den Betrag „8,84 DM" durch den Betrag „9,39 DM" zu ersetzen. Der entsprechende Änderungstarifvertrag zum HET wird besonders bekanntgegeben.

3. Die Höhe der Lohnzulagen und Lohnzuschläge in Pf je Stunde ist der Anlage 2 zu diesem Erlaß (Tabelle der Grundlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge) zu entnehmen. Dies gilt mit Ausnahme des Überstundenzuschlages (s. Fußnote in der Tabelle) auch in den Fällen des § 11 HSFT III, soweit die aufgeführten Lohnzulagen und Lohnzuschläge bei der Zahlung des Sonderlohnes überhaupt in Betracht kommen.

Für die Abrechnung von Lohnzulagen und Lohnzuschlägen — außer der Waldfacharbeiterzulage und der Alterszulage — auf dem Stundenblatt Nr. 9.234 LBSt sind im Zeitlohnblock auf einer **besonderen Zeile** in Spalte 33 die Stamm-Nr., in Spalte 35 der Pfennigbetrag der Zulage bzw. des Zuschlages je Stunde sowie in Spalte 40 die Prozentzahl 100, die Zahl der Stunden und die entsprechende LKZ einzutragen. Die Waldfacharbeiterzulage und die Alterszulage sind wie bisher auf dem Stundenblatt einzutragen.

VI. **Forstwirtschaftsmeister**

1. Der Zeitlohn (§ 2 Nr. 12 HSFT III) des Waldarbeiters, der zum Forstwirtschaftsmeister bestellt ist, beträgt 14,02 DM je Stunde. Der Forstwirtschaftsmeister erhält diesen Lohn für alle im Zeitlohn geleisteten Arbeitsstunden sowie für die Stunden, für die der Zeitlohn fortgezahlt wird. Neben diesem Lohn werden die Lohnzulagen nach den §§ 13 bis 17 HSFT III (Alterszulage, Lohnausgleichszulage, Waldfacharbeiterzulage, Haumeisterzulage, Vorarbeiterzulage, Zulage für Kluppführer und Meßgehilfen, Zulage für Lehrmeister) nicht gezahlt.

Die Zeitzuschläge nach den §§ 18 bis 22 HSFT III, die Gefahren- und Schmutzzuschläge nach § 23 HSFT III sowie der Zuschlag nach § 9 Abs. 3 HET und der Protokollnotiz hierzu werden dem Forstwirtschaftsmeister in derselben Höhe wie für die übrigen Waldarbeiter in der Lohngruppe B gezahlt. Die Höhe dieser Zuschläge in Pf je Stunde ist der Anlage 2 zu diesem Erlaß zu entnehmen.

Die Arbeitsstunden, die der Forstwirtschaftsmeister im Rahmen seiner Mitarbeit wie jeder andere Waldarbeiter leistet, sind unter der jeweils zutreffenden BKL-Positionsnummer in das Arbeitsheft-Einlageblatt (9.201 LBSt) einzutragen.

Die Arbeitsstunden, die der Forstwirtschaftsmeister in Funktionen des forsttechnischen Betriebes zur Entlastung des Revierleiters leistet, sind unter der BKL-Positionsnummer 921.., die Arbeitsstunden mit der übrigen Meistertätigkeit (z. B. Aufgaben nach § 16 HSFT III) unter der BKL-Positionsnummer 788.. in das Arbeitsheft-Einlageblatt einzutragen.

2. Neben dem Stücklohn erhält der Waldarbeiter, der zum Forstwirtschaftsmeister bestellt ist, eine Zulage in Höhe von 1,57 DM je Stücklohnstunde. Diese Zulage in Höhe von 1,57 DM je Stücklohnstunde ist wie die Haumeisterzulage **in einer Summe** — für alle in einem Kalendermonat geleisteten Stücklohnstunden — unter der BKL-Positionsnummer 791.. in das Arbeitsheft-Einlageblatt (9.201 LBSt) einzutragen.

Die neben dem Stücklohn gezahlte Zulage gehört zu dem aus geleisteter Arbeit erzielten Verdienst und ist somit bei der Berechnung des Durchschnittslohnes (§ 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III) zu berücksichtigen.

3. Der Lohn des Forstwirtschaftsmeisters nach Nr. 1 und 2 ist dem Waldarbeiter, der erst nach dem 29. Februar 1980 zum Forstwirtschaftsmeister bestellt worden ist oder wird, vom Tag der Bestellung an zu zahlen.

VII. **Waldarbeiter als Zeitnehmer oder Meßgehilfe**

Der Stundenlohn des Waldarbeiters als Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973 beträgt 14,00 DM. Dieser Lohn gilt auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 3 HET auch für den in der HET-Kommission tätigen Waldarbeiter. Neben diesem Lohn sind die Alterszulage, die Lohnausgleichszulage, die Waldfacharbeiterzulage und die Haumeisterzulage nicht zu zahlen.

Der Zuschlag für Meßgehilfen nach § 3 des vorgenannten Tarifvertrages für Zeitnehmer beträgt 25 v. H. der Bemessungsgrundlage von 939 Pf = 235 Pf.

Der in Unterabsatz 1 Satz 1 genannte Tarifvertag ist nur bei Zeitaufnahmen anzuwenden, die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Holzerntetarifvertrages durchgeführt werden.

VIII. **Sozialzuschlag**

Der volle Sozialzuschlag beträgt nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III i. V. m. § 8 des Lohntarifvertrages vom 9. Mai 1980 monatlich für die Zeit vom 1. März 1980 an

für das 1. Kind	98,35 DM
für das 2. Kind	94,00 DM
für das 3. Kind	43,62 DM
für das 4. Kind	82,66 DM
für das 5. Kind	82,66 DM
für das 6. Kind und jedes weitere Kind jeweils	102,96 DM.

Für die Zeit vom 1. März 1980 an ist der Betrag des Sozialzuschlages der in der Anlage 3 zu diesem Erlaß abgedruckten Tabelle zu entnehmen. Im übrigen weise ich auf die Durchführung des § 35 HSFT III auf meinen Grundsatzerlaß Nr. 12/76 vom 25. Juni 1976 (StAnz. S. 1621) hin.

IX. **Übergangsregelungen**

1. Für vom Geltungsbereich des HET erfaßte Hiebe, die vor dem 1. März 1980 begonnen worden sind und nach dem 29. Februar 1980 beendet worden sind oder werden, gilt folgendes:

a) Ist in dem Hiebe mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. März 1980 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die **Lohntafel 5** einzutragen.

b) Ist in dem Hiebe mindestens die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden nach dem 29. Februar 1980 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die **Lohntafel 6** einzutragen.

In den Fällen des Buchst. a und b sind jedoch die Zeitlöhne für die Zeit vor dem 1. März 1980 nach den bis zum 29. Februar 1980 geltenden Lohnsätzen und für die Zeit nach dem 29. Februar 1980 nach den vom 1. März 1980 an geltenden Lohnsätzen abzurechnen.

2. Der unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 3 Unterabs. 2 des Lohntarifvertrages vom 3. Mai 1979 hergeleitete Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III, der für die Zeit vom 1. Januar bis zum 29. Februar 1980 gilt, ist für die Zeit vom 1. März 1980 bis zum 31. Dezember 1980

um 4,6 v. H. zu erhöhen (vgl. § 9 Abs. 2 Unterabs. 1 des Lohntarifvertrages vom 9. Mai 1980).

Für die Herleitung des Durchschnittslohnes nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III für die Zeit vom 1. Januar 1981 an sind die in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum 29. Februar 1980 tatsächlich erzielten Verdienste um 4,6 v. H. zu erhöhen (vgl. § 9 Abs. 2 Unterabs. 2 des Lohntarifvertrages vom 9. Mai 1980).

Die vorgenannten Vomhundert-Sätze gelten nicht für den Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 2 HSFT III.

Als Durchschnittslohn ist mindestens der Zeitlohn (§ 2 Nr. 12 HSFT III) zu zahlen.

Nach meiner mit Erlaß vom 16. November 1978 — III A 3 — 8157 — T 10 — (n. v.) durchgeführten Erhebung wird eine Ausgleichszulage nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 35 HSFT III nur noch in einem Falle beim Hessischen Forstamt Kaufungen gezahlt.

Die infolge der Lohnerhöhung nachzuentlohnenden Differenzbeträge sind wie folgt zu buchen:

Die für **Holzerntearbeiten im Staatswald des eigenen Forstamts** (BKL-Hauptkostenstelle 4) aus Titel 426 71, ggf. auch aus Titel 427 71, zu zahlenden Differenzbeträge sind unter der BKL-Positionsnummer 098.. jeweils in einer Summe, diese jedoch zeilenweise getrennt nach

- HET-Stücklohn zuzüglich des HET-Motorsägengeldes,
- Zeitlohn,
- Motorsägengeld bei Zeitlohnarbeit,
- Werkzeuggeld bei Zeitlohnarbeit,
- Motorsägen- und Werkzeugentschädigung nach HEZ

in die Spalte 6 und soweit steuer- und versicherungsfrei zusätzlich in die Spalte 9 des Abschnittes IV des Arbeitsheft-Einlageblattes (9.201 LBSt) einzutragen. Bei den vorgenannten zeitbezogenen Löhnen sind zusätzlich in die Spalte 3 bzw. 4 die Zahl der Stunden und in die Spalte 5 der Differenzbetrag je Stunde anzugeben.

Die für alle **übrigen Arbeiten** (auch Arbeiten auf Rechnung Dritter einschließlich Holzerntearbeiten und Arbeiten des Maschineneinsatzes) aus Titel 426 71, 427 71, 426 74 und 426 75 zu zahlenden Differenzbeträge sind unter der BKL-Positionsnummer 099.. **titelweise** in einer Summe, diese jedoch zeilenweise getrennt nach

- HET-Stücklohn zuzüglich des HET-Motorsägengeldes,
- Zeitlohn bei Holzernte,
- sonstigem Stücklohn,
- sonstigem Zeitlohn,
- Motorsägengeld bei Zeitlohnarbeit,
- Werkzeuggeld bei Zeitlohnarbeit,
- Motorsägen- und Werkzeugentschädigung nach HEZ

in die Spalten 6 bis 8 und soweit steuer- und versicherungsfrei zusätzlich in die Spalte 9 des Abschnittes IV des Arbeitsheft-Einlageblattes einzutragen. In Spalte 6 sind ebenso wie die Löhne für Holzerntearbeiten auf Rechnung Dritter auch die darauf entfallenden Differenzbeträge einzutragen. Für die Eintragung der Stunden und des Differenzbetrages je Stunde gilt Satz 2 des vorstehenden Unterabsatzes entsprechend.

Auf dem BKL 1 (9.421 LBSt) sind die beim einzelnen Titel unter den Positionsnummern 098.. und 099.. zu buchenden Differenzbeträge jeweils summarisch in einer Zeile einzutragen; dabei bleiben die Felder 2, 4, 5 und 7 im Hauptteil dieses Vordruckes frei. Nach der BKL-Anweisung ist für jeden Titel ein besonderer Vordrucksatz BKL 1 zu verwenden.

Die auf Lohnfortzahlungen ohne Arbeitsleistung entfallenden Differenzbeträge sind wie bisher in den Abschnitt V a des Arbeitsheft-Einlageblattes einzutragen.

Um Doppelzählungen von Tarifstunden zu vermeiden, sind die Stunden, die auf dem Arbeitsheft-Einlageblatt lediglich als Rechenhilfe eingetragen werden, deutlich einzuklammern.

X. Ausnahme vom Geltungsbereich

1. Der Lohntarifvertrag vom 9. Mai 1980 ist nicht auf die Waldarbeiter anzuwenden, die bis zum Ablauf des 31. Mai 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind. Ein Ausscheiden aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch liegt nicht vor, wenn

   a) der Waldarbeiter infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 49 HSFT III) oder infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 50 HSFT III) aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist,

   b) der Waldarbeiter, der in einem befristeten Arbeitsverhältnis stand, wegen Ablaufs der Zeit oder wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt worden ist, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

   Dem auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Waldarbeiter wird jedoch auf Antrag der erhöhte Lohn nach dem Lohntarifvertrag vom 9. Mai 1980 gezahlt, wenn er in unmittelbarem Anschluß an das beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Der erhöhte Lohn nach dem Lohntarifvertrag vom 9. Mai 1980 wird auch den Waldarbeitern gezahlt, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des flexiblen oder des vorgezogenen Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis zum Lande ausgeschieden sind.

   Der Lohntarifvertrag vom 9. Mai 1980 ist auch auf die Waldarbeiter anzuwenden, die in der Zeit nach dem 29. Februar bis zum 8. Mai 1980 verstorben sind.

2. In den Fällen, in denen der Lohntarifvertrag vom 9. Mai 1980 auf bis zum 31. Mai 1980 ausgeschiedene Waldarbeiter (vgl. Nr. 1) nicht anzuwenden ist, sind den betroffenen Waldarbeitern die maschinell nach der Lohntafel 6 errechneten Lohnbeträge für Holzerntearbeiten nach dem HET nicht auszuzahlen. Im einzelnen gilt folgendes:

   a) Bei maschineller Nachberechnung eines Hiebes (Differenz zwischen den Sätzen der Lohntafeln 5 und 6) sind die für den betroffenen Waldarbeiter nachberechneten Beträge (siehe Ausgabebeleg „Zusammenfassung der nachzuzahlenden Beträge für Holzerntearbeiten nach dem HET — Lohntafel 6") nicht auszuzahlen.

   b) Ist ein Hieb von vornherein nach den Sätzen der Lohntafel 6 maschinell abgerechnet worden, sind die für den betroffenen Waldarbeiter in der Stücklohnberechnung unter den Kennbuchstaben A und M aufgeführten Beträge um die Lohnerhöhung zu kürzen. Dabei sind der HET-Stücklohn (A), soweit er auf einen Geldfaktor von 14,62 Pf entfällt, um 5,4 v. H. sowie das Motorsägengeld (M) um 7,9 v. H. zu kürzen. In der Holzwerbungskostenrechnung „Kosten aus der Entlohnung nach dem HET" ist der HET-Stücklohn mit einem Geldfaktor von 13,31 Pf in der jeweiligen Zeile mit dem Hinweis „§ 19 Abs. 2 HET" gekennzeichnet.

   Diese Kennzeichnung entfällt in der Schlußabrechnung.

   Die nicht ausgezahlten Beträge nach Buchstabe a und b sind auf dem Massenblatt (9.233 LBSt) nicht abzusetzen.

XI. Motorsägengeld nach § 27 HSFT III

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. März 1980 das in § 27 HSFT III vereinbarte Motorsägengeld von 6,30 DM auf 6,84 DM je Motorsägenbetriebsstunde zu erhöhen. Der entsprechende Änderungstarifvertrag zum HSFT III wird gesondert bekanntgegeben. Auf die Erhöhung des Motorsägengeldes ist Abschnitt X dieses Erlasses entsprechend anzuwenden.

XII. Motorsägen- und Werkzeugentschädigung nach § 4 Abs. 2 HEZ

Die Motorsägen- und Werkzeugentschädigung nach § 4 Abs. 2 HEZ beträgt für den Monat Januar und Februar 1980 1,97 DM und für die Zeit vom 1. März 1980 an 2,12 DM für jede Arbeitsstunde nach § 2 Abs. 1 HEZ (vgl. Ziffer 1.6 meines Grundsatzerlasses Nr. 13/76 vom 30. Juni 1976 — StAnz. S. 1471 —).

XIII. Sonderlöhne nach § 11 HSFT III

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, die bis zum 29. Februar 1980 maßgebenden Sonderlöhne nach § 11 HSFT III für die Zeit vom 1. März 1980 an um 6,3 v. H., jedoch höchstens auf 13,80 DM, zu erhöhen.

Beispiel 1: Sonderlohn bis 29. 2. 1980 = 12,98 DM und vom 1. 3. 1980 an = 13,80 DM

Beispiel 2: Sonderlohn bis 29. 2. 1980 = 12,48 DM und vom 1. 3. 1980 an = 13,27 DM.

Meine Grundsatzerlasse Nr. 12/79 vom 25. Mai 1979 (StAnz. S. 1410) und Nr. 24/79 vom 5. Oktober 1979 (StAnz. S. 2305) sind nicht mehr anzuwenden.

Die übrigen Änderungen und Vereinbarungen (Erhöhung der Ausbildungsvergütung, des Prämienlohnes nach dem HEPT und des Stundenlohnes für den Haumeister bei Übertragung

forstbetrieblicher Aufgaben; Erhöhung der Urlaubsdauer in den unteren Altersklassen; einmalige zusätzliche Zahlung für bestimmte Waldarbeiter; Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen) werden gesondert bekanntgegeben.

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde außerdem für die Waldarbeiter, die mehr als 3,5 km außerhalb der Forstamtsgrenze wohnen und durch die vom 1. Januar 1980 an geltende Wegegeldneuregelung schlechter gestellt werden, eine abzubauende Besitzstandsregelung vereinbart, die auf einer Vergleichsberechnung für die Jahre 1979 und 1980 basiert und für das Jahr 1980 eine nachträgliche Zahlung und für das Jahr 1981 eine laufende monatliche Zahlung vorsieht. Diese Regelung wird erst zum Ende dieses Jahres bekanntgegeben.

Dieser Erlaß ist allen Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben und im Forstamtsgeschäftszimmer auszulegen.

Wiesbaden, 23. 5. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
III A 3 — 7589 — T 03

StAnz. 30/1980 S. 1326

Anlage 1

Lohntarifvertrag
vom 9. Mai 1980

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Grundlöhne der Waldarbeiter
(§ 8 HSFT III)

Die Grundlöhne der Waldarbeiter werden wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A

a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	867 Pf
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	813 Pf
c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	670 Pf
d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	574 Pf

Lohngruppe B

a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre (Ecklohn)	957 Pf
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	919 Pf
c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	813 Pf
d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	622 Pf.

§ 2

Stundenlohn des Waldfacharbeiters
(§§ 8 und 15 HSFT III)

(1) Abweichend von den §§ 8 Abs. 2 und 15 HSFT III beträgt der Stundenlohn des Waldfacharbeiters (Forstwirt) 10,85 DM.

(2) Als Waldfacharbeiterzulage im Sinne der Vorschriften des HSFT III gilt der Betrag von 128 Pf.

§ 3

Holzerntestücklöhne

(1) Der Geldfaktor nach § 12 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 beträgt, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, 14,62 Pf für jede Minute der Vorgabezeit.

(2) Der Geldfaktor nach § 19 Abs. 3 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 beträgt 13,31 Pf für jede Minute der Vorgabezeit.

§ 4

Sonstige Stücklöhne

Die Akkordbasen für Stücklohnarbeiten, die nicht nach dem Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 zu entlohnen sind, betragen

in der Lohngruppe A	867 Pf
in der Lohngruppe B	957 Pf.

§ 5

Lohnzulagen, Lohnzuschläge

(1) Abweichend von § 8 Abs. 2 HSFT III beträgt der Grundlohn für die Lohnzuschläge nach § 23 HSFT III

in der Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	670 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	628 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	517 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	443 Pf

in der Lohngruppe B

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	739 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	709 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	628 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	480 Pf.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 2 HSFT III beträgt der Grundlohn für die Lohnzulagen nach den §§ 13 Abs. 1 Unterabs. 3, 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 und 3 HSFT III

in der Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	710 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	666 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	549 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	470 Pf

in der Lohngruppe B

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	784 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	753 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	666 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	510 Pf.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 2 HSFT III beträgt der Grundlohn für die Lohnzulage nach § 14 HSFT III und die Lohnzuschläge nach den §§ 13 bis 22 HSFT III

in der Lohngruppe A

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	851 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	798 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	657 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	563 Pf

in der Lohngruppe B

nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	939 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	901 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	798 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	610 Pf.

(4) Abweichend von § 17 Abs. 1 HSFT III beträgt die Vorarbeiterzulage 85 Pf je Stunde.

§ 6

Forstwirtschaftsmeister

(1) Der Zeitlohn des Forstwirtschaftsmeisters mit entsprechender Tätigkeit beträgt 14,02 DM. Die §§ 13 bis 17 HSFT III gelten nicht. Für die Lohnzuschläge nach den §§ 18 bis 23 HSFT III gilt § 5 dieses Tarifvertrages.

(2) Neben dem Stücklohn erhält der Forstwirtschaftsmeister eine Zulage in Höhe von 1,57 DM je Stücklohnstunde.

§ 7

Waldarbeiter als Zeitnehmer oder Meßgehilfe

Der Stundenlohn des Waldarbeiters als Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 24. März 1977, beträgt 14,00 DM.

Der Zuschlag für Meßgehilfen nach § 3 des in Unterabsatz 1 genannten Tarifvertrages beträgt 25 v. H. der Bemessungsgrundlage von 939 Pf.

§ 8

Sozialzuschlag

Für die Errechnung des Sozialzuschlages nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 HSFT III tritt an die Stelle des Ortzuschlages eines Beamten der Ortszuschlag eines Angestellten nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT.

§ 9

Übergangsregelungen

(1) Vom Geltungsbereich des HET erfaßte Hiebe, die vor dem 1. März 1980 begonnen worden sind und nach dem 29. Februar 1980 beendet worden sind oder werden, sind zu entlohnen

a) mit den bis zum 29. Februar 1980 maßgebenden Geldfaktoren (§ 3 des Lohntarifvertrages vom 3. Mai 1979), wenn mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. März geleistet worden sind,

b) mit den vom 1. März 1980 an maßgebenden Geldfaktoren (§ 3 dieses Tarifvertrages), wenn mindestens die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden nach dem 29. Februar 1980 geleistet worden sind oder werden.

(2) Der für die Zeit vom 1. Januar bis zum 29. Februar 1980 maßgebende Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III i. V. m. § 9 Abs. 3 Unterabs. 2 des Lohntarifvertrages vom 3. Mai 1979 ist für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1980 um 4,6 v. H. zu erhöhen.

Für die Herleitung des Durchschnittslohnes nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III für die Zeit vom 1. Januar 1981 an sind die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 29. Februar 1980 tatsächlich erzielten Verdienste um 4,6 v. H. zu erhöhen.

(3) Steht dem Waldarbeiter nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 35 HSFT III in Verbindung mit Artikel 1 § 4 HStruktG eine Ausgleichszulage zu, gilt als Erhöhung der Bezüge im Sinne dieser Vorschrift bei einem vollbeschäftigten Waldarbeiter:

a) für die allgemeine Lohnerhöhung auf Grund dieses Tarifvertrages der Betrag von 97,— DM,

b) beim erstmaligen Bezug des Waldfacharbeiterlohnes (§ 2 Abs. 1 dieses Tarifvertrages) das 87fache des Betrages in § 2 Abs. 2 dieses Tarifvertrages,

c) beim erstmaligen Bezug der Alterszulage (§ 13 HSFT III) oder bei einer Erhöhung der Alterszulage der 87fache Betrag der Zulage bzw. der Erhöhung der Zulage.

Bei einem teilbeschäftigten Waldarbeiter gilt als Erhöhung im Sinne des Satzes 1 der Teil des Betrages bzw. des Multiplikators, der dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HSFT III) entspricht.

§ 10

Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1980 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes oder eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Lohntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft.

(2) Dieser Lohntarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1981, schriftlich gekündigt werden.

Würzburg, den 9. Mai 1980

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitzer des Vorstandes	Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 2

Tabelle der Grundlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge nach dem Lohntarifvertrag vom 9. Mai 1980 für die Zeit vom 1. März 1980 an in Pf je Stunde

(Die Vomhundertsätze in den Spalten 3 bis 5, 7 und 9 bis 21 beziehen sich auf die im Lohntarifvertrag vereinbarte Bemessungsgrundlage)

	Grundlöhne (§ 8 HSFT III)	Alterszulage (§ 13 HSFT III)		Lohnausgleichszulage (§ 14 HSFT III)	Waldfacharbeiterzulage (§ 15 HSFT III)	Haumeisterzulage (§ 16 HSFT III)	Vorarbeiterzulage (§ 17 HSFT III)	Kluppführer- und Meßgehilfenzulage (§ 17 HSFT III)	
		5 v. H.	10 v. H.	20 v. H.		20 v. H.		10 v. H.	20 v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lohngruppe A									
über 20 Jahre	867	36	71	170	—	—	85	71	142
über 18 Jahre	813	—	—	160	—	—	85	67	133
über 16 Jahre	670	—	—	—	—	—	—	55	—
bis 16 Jahre	574	—	—	—	—	—	—	47	—
Lohngruppe B									
über 20 Jahre	957	39	78	188	128	157	85	78	157
über 18 Jahre	919	—	—	180	—	—	85	75	151
über 16 Jahre	813	—	—	—	—	—	—	67	—
bis 16 Jahre	622	—	—	—	—	—	—	51	—

	Lehrmeisterzulage (§ 17 HSFT III)		Zuschlag für Überstunden (§ 18 HSFT III)	Zuschlag an Vorfesttagen (§ 19 HSFT III)	Zuschlag für Feiertagsarbeit (§ 20 HSFT III)		Zuschlag für Nachtarbeit (§ 21 HSFT III)	Gefahren- und Schmutzzuschläge (§ 23 HSFT III)			Zuschlag für beauftragten Waldarbeiter (§ 9 HET)
	20 v. H.	40 v. H.	25 v. H.*)	100 v. H.	50 v. H.	100 v. H.	25 v. H.	4,25 v. H.	8,5 v. H.	17 v. H.	30. v. H.
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Lohngruppe A											
über 20 Jahre	—	—	213	851	426	851	213	28	57	114	—
über 18 Jahre	—	—	200	798	399	798	200	27	53	107	—
über 16 Jahre	—	—	—	657	329	657	—	22	44	88	—
bis 16 Jahre	—	—	—	563	282	563	—	19	38	75	—
Lohngruppe B											
über 20 Jahre	157	314	235	939	470	939	235	31	63	126	282
über 18 Jahre	—	—	225	901	451	901	225	30	60	121	—
über 16 Jahre	—	—	—	798	399	798	—	27	53	107	—
bis 16 Jahre	—	—	—	610	305	610	—	20	41	82	—

*) In den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 HSFT III beträgt der Überstundenzuschlag 25 v. H. des Sonderlohnes (vgl. GE Nr. 18/72).

Für den Forstwirtschaftsmeister gelten nur die Geldsätze in den Spalten 14 bis 22.

Anlage 3

Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages (§ 35 HSFT III)
— für die Zeit vom 1. März 1980 an —

Entl. Stunden	Sozialzuschlag für 1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	6 Kinder DM
1	0,59	1,14	1,40	1,90	2,39	3,00
2	1,17	2,29	2,81	3,79	4,78	6,00
3	1,76	3,43	4,21	5,69	7,17	9,00
4	2,34	4,58	5,62	7,59	9,55	12,01
5	2,93	5,72	7,02	9,48	11,94	15,01
6	3,51	6,87	8,43	11,38	14,33	18,01
7	4,10	8,01	9,83	13,28	16,72	21,01
8	4,68	9,16	11,24	15,17	19,11	24,01
9	5,27	10,30	12,64	17,07	21,50	27,01
10	5,85	11,45	14,05	18,97	23,89	30,01
11	6,44	12,59	15,45	20,86	26,27	33,02
12	7,03	13,74	16,85	22,76	28,66	36,02
13	7,61	14,88	18,26	24,66	31,05	39,02
14	8,20	16,03	19,66	26,55	33,44	42,02
15	8,78	17,17	21,07	28,45	35,83	45,02
16	9,37	18,32	22,47	30,35	38,22	48,02
17	9,95	19,46	23,88	32,24	40,61	51,03
18	10,54	20,61	25,28	34,14	43,00	54,03
19	11,12	21,75	26,69	36,04	45,38	57,03
20	11,71	22,90	28,09	37,93	47,77	60,03
21	12,29	24,04	29,50	39,83	50,16	63,03
22	12,88	25,19	30,90	41,73	52,55	66,03
23	13,46	26,33	32,31	43,62	54,94	69,03
24	14,05	27,48	33,71	45,52	57,33	72,04
25	14,64	28,62	35,11	47,42	59,72	75,04
26	15,22	29,77	36,52	49,31	62,10	78,04
27	15,81	30,91	37,92	51,21	64,49	81,04
28	16,39	32,06	39,33	53,11	66,88	84,04
29	16,98	33,20	40,73	55,00	69,27	87,04

Entl. Stunden	Sozialzuschlag für 1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	6 Kinder DM
30	17,56	34,35	42,14	56,90	71,66	90,04
31	18,15	35,49	43,54	58,79	74,05	93,05
32	18,73	36,64	44,95	60,69	76,44	96,05
33	19,32	37,78	46,35	62,59	78,82	99,05
34	19,90	38,93	47,76	64,48	81,21	102,05
35	20,49	40,07	49,16	66,38	83,60	105,05
36	21,08	41,22	50,56	68,28	85,99	108,05
37	21,66	42,36	51,97	70,17	88,38	111,06
38	22,25	43,51	53,37	72,07	90,77	114,06
39	22,83	44,65	54,78	73,97	93,16	117,06
40	23,42	45,80	56,18	75,86	95,55	120,06
41	24,00	46,94	57,59	77,76	97,93	123,06
42	24,59	48,09	58,99	79,66	100,32	126,06
43	25,17	49,23	60,40	81,55	102,71	129,06
44	25,76	50,38	61,80	83,45	105,10	132,07
45	26,34	51,52	63,21	85,35	107,49	135,07
46	26,93	52,67	64,61	87,24	109,88	138,07
47	27,51	53,81	66,02	89,14	112,27	141,07
48	28,10	54,96	67,42	91,04	114,65	144,07
49	28,69	56,10	68,82	92,93	117,04	147,07
50	29,27	57,25	70,23	94,83	119,43	150,07
51	29,86	58,39	71,63	96,73	121,82	153,08
52	30,44	59,54	73,04	98,62	124,21	156,08
53	31,03	60,68	74,44	100,52	126,60	159,08
54	31,61	61,83	75,85	102,42	128,99	162,08
55	32,20	62,97	77,25	104,31	131,37	165,08
56	32,78	64,12	78,66	106,21	133,76	168,08
57	33,37	65,26	80,06	108,11	136,15	171,08
58	33,95	66,41	81,47	110,00	138,54	174,09

Entl. Stunden	Sozialzuschlag für 1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	6 Kinder DM
59	34,54	67,55	82,87	111,90	140,93	177,09
60	35,13	68,70	84,27	113,80	143,32	180,09
61	35,71	69,84	85,68	115,69	145,71	183,09
62	36,30	70,99	87,08	117,59	148,10	186,09
63	36,88	72,13	88,49	119,49	150,48	189,09
64	37,47	73,28	89,89	121,38	152,87	192,10
65	38,05	74,42	91,30	123,28	155,26	195,10
66	38,64	75,57	92,70	125,18	157,65	198,10
67	39,22	76,71	94,11	127,07	160,04	201,10
68	39,81	77,86	95,51	128,97	162,43	204,10
69	40,39	79,00	96,92	130,87	164,82	207,10
70	40,98	80,15	98,32	132,76	167,20	210,10
71	41,56	81,29	99,73	134,66	169,59	213,11
72	42,15	82,44	101,13	136,56	171,98	216,11
73	42,74	83,58	102,53	138,45	174,37	219,11
74	43,32	84,73	103,94	140,35	176,76	222,11
75	43,91	85,87	105,34	142,25	179,15	225,11
76	44,49	87,02	106,75	144,14	181,54	228,11
77	45,08	88,16	108,15	146,04	183,92	231,11
78	45,66	89,31	109,56	147,94	186,31	234,12
79	46,25	90,45	110,96	149,83	188,70	237,12
80	46,83	91,60	112,37	151,73	191,09	240,12
81	47,42	92,74	113,77	153,63	193,48	243,12
82	48,00	93,89	115,18	155,52	195,87	246,12
83	48,59	95,03	116,58	157,42	198,26	249,12
84	49,18	96,17	117,98	159,32	200,64	252,13
85	49,76	97,32	119,39	161,21	203,03	255,13
86	50,35	98,46	120,79	163,11	205,42	258,13
87	50,93	99,61	122,20	165,01	207,81	261,13
88	51,52	100,75	123,60	166,90	210,20	264,13
89	52,10	101,90	125,01	168,80	212,59	267,13
90	52,69	103,04	126,41	170,69	214,98	270,13
91	53,27	104,19	127,82	172,59	217,37	273,14
92	53,86	105,33	129,22	174,49	219,75	276,14
93	54,44	106,48	130,63	176,38	222,14	279,14
94	55,03	107,62	132,03	178,28	224,53	282,14
95	55,61	108,77	133,44	180,18	226,92	285,14
96	56,20	109,91	134,84	182,07	229,31	288,14
97	56,79	111,06	136,24	183,97	231,70	291,14
98	57,37	112,20	137,65	185,87	234,09	294,15
99	57,96	113,35	139,05	187,76	236,47	297,15
100	58,54	114,49	140,46	189,66	238,86	300,15
101	59,13	115,64	141,86	191,56	241,25	303,15
102	59,71	116,78	143,27	193,45	243,64	306,15
103	60,30	117,93	144,67	195,35	246,03	309,15
104	60,88	119,07	146,08	197,25	248,42	312,15
105	61,47	120,22	147,48	199,14	250,81	315,16
106	62,05	121,36	148,89	201,04	253,19	318,16
107	62,64	122,51	150,29	202,94	255,58	321,16
108	63,23	123,65	151,69	204,83	257,97	324,16
109	63,81	124,80	153,10	206,73	260,36	327,16
110	64,40	125,94	154,50	208,63	262,75	330,16
111	64,98	127,09	155,91	210,52	265,14	333,17
112	65,57	128,23	157,31	212,42	267,53	336,17
113	66,15	129,38	158,72	214,32	269,92	339,17
114	66,74	130,52	160,12	216,21	272,30	342,17
115	67,32	131,67	161,53	218,11	274,69	345,17
116	67,91	132,81	162,93	220,01	277,08	348,17
117	68,49	133,96	164,34	221,90	279,47	351,17
118	69,08	135,10	165,74	223,80	281,86	354,18
119	69,66	136,25	167,15	225,70	284,25	357,18
120	70,25	137,39	168,55	227,59	286,64	360,18
121	70,84	138,54	169,95	229,49	289,02	363,18
122	71,42	139,68	171,36	231,39	291,41	366,18
123	72,01	140,83	172,76	233,28	293,80	369,18
124	72,59	141,97	174,17	235,18	296,19	372,18
125	73,18	143,12	175,57	237,08	298,58	375,19
126	73,76	144,26	176,98	238,97	300,97	378,19
127	74,35	145,41	178,38	240,87	303,36	381,19
128	74,93	146,56	179,79	242,77	305,74	384,19
129	75,52	147,70	181,19	244,66	308,13	387,19
130	76,10	148,84	182,60	246,56	310,52	390,19
131	76,69	149,99	184,00	248,46	312,91	393,20
132	77,28	151,13	185,40	250,35	315,30	396,20
133	77,86	152,28	186,81	252,25	317,69	399,20
134	78,45	153,42	188,21	254,15	320,08	402,20
135	79,03	154,57	189,62	256,04	322,47	405,20
136	79,62	155,71	191,02	257,94	324,85	408,20
137	80,20	156,86	192,43	259,84	327,24	411,20
138	80,79	158,00	193,83	261,73	329,63	414,21
139	81,37	159,15	195,24	263,63	332,02	417,21
140	81,96	160,29	196,64	265,53	334,41	420,21
141	82,54	161,44	198,05	267,42	336,80	423,21
142	83,13	162,58	199,45	269,32	339,19	426,21
143	83,72	163,73	200,85	271,22	341,57	429,21
144	84,30	164,87	202,26	273,11	343,96	432,21
145	84,89	166,02	203,66	275,01	346,35	435,22
146	85,47	167,16	205,07	276,91	348,74	438,22
147	86,06	168,31	206,47	278,80	351,13	441,22
148	86,64	169,45	207,88	280,70	353,52	444,22
149	87,23	170,60	209,28	282,59	355,91	447,22
150	87,81	171,74	210,69	284,49	358,29	450,22
151	88,40	172,89	212,09	286,39	360,68	453,22
152	88,98	174,03	213,50	288,28	363,07	456,23
153	89,57	175,18	214,90	290,18	365,46	459,23
154	90,15	176,32	216,31	292,08	367,85	462,23
155	90,74	177,47	217,71	293,97	370,24	465,23
156	91,33	178,61	219,11	295,87	372,63	468,23
157	91,91	179,76	220,52	297,77	375,01	471,23
158	92,50	180,90	221,92	299,66	377,40	474,24
159	93,08	182,05	223,33	301,56	379,79	477,24
160	93,67	183,19	224,73	303,46	382,18	480,24
161	94,25	184,34	226,14	305,35	384,57	483,24
162	94,84	185,48	227,54	307,25	386,96	486,24
163	95,42	186,63	228,95	309,15	389,35	489,24
164	96,01	187,77	230,35	311,04	391,74	492,24
165	96,59	188,92	231,76	312,94	394,12	495,25
166	97,18	190,06	233,16	314,84	396,51	498,25
167	97,77	191,20	234,56	316,73	398,90	501,25
168	98,35	192,35	235,97	318,63	401,29	504,25

Bei einem Waldarbeiter mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden (§ 4 Abs. 1 HSFT III) ist folgendes zu beachten: Nach § 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 3 HSFT III ist der volle Sozialzuschlag nicht für die Stunden zu kürzen, die nur deshalb an 168 Stunden fehlen, weil im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in einem Kalendermonat 168 entlohnte Stunden nicht erreicht werden können. Bei fünf Arbeitstagen in der Woche können lediglich im Monat November 1980 und im Monat Februar 1981 weniger als 168, und zwar nur 160, entlohnte Stunden erreicht werden. Für die 8 fehlenden Stunden ist der volle Sozialzuschlag nicht zu kürzen, d. h. bei der Anwendung der Tabelle für den Monat November 1980 und den Monat Februar 1981 ist die Zahl der tatsächlich entlohnten Stunden um 8 Stunden zu erhöhen.

838

Waldarbeiter des Landes;

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 9. Mai 1980 zum HSFT III (Änderung der Vorschriften über den Erholungsurlaub)

Bezug: Erlaß vom 5. Oktober 1979 (StAnz. S. 2304)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — den in der Anlage 1 zu diesem Erlaß abgedruckten Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum HSFT III abgeschlossen, mit dem außer den bereits bekanntgegebenen Änderungen die tarifvertragliche Dauer des Erholungsurlaubs verlängert worden ist. Die rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Änderungen der Urlaubsvorschriften gelten nicht für Waldarbeiter, die bis zum 31. Mai 1980 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Für die Durchführung des § 34 HSFT III in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum HSFT III gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern folgende Hinweise:

I. **Zu § 34 Abs. 3 (Höhe des vollen Urlaubsanspruchs)**

1. Nach dem Beschluß der Landesregierung vom 6. April 1965 sind die Arbeiter des Landes hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs den Beamten und Angestellten des Landes gleichzustellen. Die tarifvertragliche Dauer des Erholungsurlaubs ist somit für die Waldarbeiter des Landes nur insoweit von Bedeutung, als sich daraus gegenüber der zur Zeit maßgebenden Fassung des § 4 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen eine längere Dauer des Erholungsurlaubs ergibt.

   Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ist § 34 Abs. 3 Unterabs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in der folgenden Fassung anzuwenden:

   „(3) Der Urlaub beträgt bei einem Alter

bis zu 30 Jahren *)	24 Arbeitstage
über 30 bis 40 Jahre	26 Arbeitstage
über 40 bis 50 Jahre	30 Arbeitstage
über 50 Jahre	33 Arbeitstage

*) Dem jugendlichen Waldarbeiter, der zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist, steht nach § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz ein Erholungsurlaub von 30 Werktagen (= Arbeitstagen) zu."

   Für die Gewährung des Urlaubs nach der für den vorgenannten jugendlichen Waldarbeiter günstigeren Vorschrift des § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz weise ich auf die Nr. 13 Unterabs. 4 und 5 meines Erlasses vom 27. Juli 1977 — III A 3 — 7620 — B 77.3 — (n. v.) — TE-Handbuch 5.01 — hin.

   Wegen der übertariflichen Urlaubsdauer in den Altersgruppen „über 40 bis 50 Jahre" und „über 50 Jahre" wird die nach § 34 Abs. 4 Unterabs. 2 vereinbarte Urlaubstabelle (Anlage zum HSFT III) nicht veröffentlicht.

2. Für die Einreihung in die zutreffende Urlaubsstaffel ist das Lebensjahr maßgebend, das der Waldarbeiter im Laufe des Urlaubsjahres vollendet. Vollendet ein Waldarbeiter in einem Urlaubsjahr bis zum 31. Dezember das 30., 40. oder 50. Lebensjahr, erhält er bereits in diesem Urlaubsjahr Erholungsurlaub nach der nächsten Urlaubsstaffel (Beispiel: Ein am 1. 1. 1941 geborener Waldarbeiter vollendet am 31. Dezember 1980 sein 40. Lebensjahr, er erhält im Urlaubsjahr 1980 bereits den Urlaub nach der Urlaubsstaffel „über 40 bis 50 Jahre").

3. Arbeitstage im Sinne der vorstehenden Nr. 1 sind alle Kalendertage, an denen der Waldarbeiter betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte. Betriebsüblich ist die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche — Fünftagewoche — (Beispiel 1).

   Ein auf einen Werktag fallender Wochenfeiertag gilt nicht als Arbeitstag und damit nicht als Urlaubstag. Für Wochenfeiertage, die in den Urlaub fallen, richtet sich die Fortzahlung des Lohnes nach § 31 Abs. 1 HSFT III.

4. Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden auf 6 Werktage in der Woche verteilt, erhält der Waldarbeiter für jede volle Kalenderwoche, für die er Urlaub nimmt (Urlaub von Montag bis Samstag), einen zusätzlichen Arbeitstag als Urlaubstag (Beispiel 2).

   Ist im Einzelarbeitsvertrag eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden vereinbart und ist die wöchentliche Arbeitszeit auf weniger als 5 Werktage in der Woche verteilt, vermindert sich die für die Fünftagewoche geltende Urlaubsdauer um 1/5 für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Werktag in der Woche. Ein bei der Berechnung sich ergebender Bruchteil eines Arbeitstages ist auf einen vollen Arbeitstag aufzurunden (Beispiel 3).

II. **Zu § 34 Abs. 4 und 5 (Ermittlung des Urlaubsanspruchs)**

1. Außer dem Lebensalter (vgl. Abschnitt I) ist für die Dauer des Urlaubs die Zahl der Tariftage maßgebend, die der Waldarbeiter im Laufe des Urlaubsjahres erreicht. Die Dauer des Urlaubs, die sich aus der Zahl der im Urlaubsjahr erreichten Tariftage ergibt, ist der in der Anlage 3 abgedruckten Urlaubstabelle bzw. bei einem Anspruch auf Zusatzurlaub nach § 9 des Tarifvertrages vom 11. Dezember 1979 zur Ergänzung der Manteltarifverträge für Waldarbeiter der in der Anlage 4 abgedruckten Urlaubstabelle zu entnehmen. Für die Ermittlung der für den Urlaubsanspruch maßgebenden Zahl von Tariftagen gilt folgendes:

   a) Ist die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden Inhalt des Einzelarbeitsvertrages, wird die für den Urlaubsanspruch maßgebende Zahl von Tariftagen nach § 44 Abs. 2 HSFT III ermittelt (Beispiel 4).

   b) Ist im Einzelarbeitsvertrag eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden vereinbart und ergibt sich daher für die sechs Werktage der Woche eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von weniger als 6,7 Stunden (vgl. § 44 Abs. 2 HSFT III), wird die für den Urlaubsanspruch maßgebende Zahl von Tariftagen nach § 34 Abs. 4 Unterabs. 3 ermittelt. Danach ist die Summe der im Urlaubsjahr erreichten Tarifstunden durch die Zahl der Stunden zu teilen, die sich als durchschnittliche tägliche Arbeitszeit für jeden der sechs Werktage der Woche ergibt (Beispiel 3).

   Aus der nach Buchst. a bzw. b ermittelten Zahl von Tariftagen ergibt sich aus der Urlaubstabelle die Höhe des Urlaubsanspruchs in Arbeitstagen bei einer Fünftagewoche. Ist die wöchentliche Arbeitszeit nicht auf 5 Arbeitstage in der Woche verteilt, ist die nach der Urlaubstabelle sich ergebende Urlaubsdauer nach Abschnitt I Nr. 4 zu erhöhen bzw. zu vermindern.

2. Der Waldarbeiter hat Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn er in dem Urlaubsjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat. Jedoch gilt folgendes:

   Der volle Urlaub kann gewährt werden, bevor der Waldarbeiter in dem Urlaubsjahr 240 Tariftage erreicht hat. Voraussetzung ist, daß der Waldarbeiter in dem Urlaubsjahr voraussichtlich mindestens 240 Tariftage erreichen wird (§ 34 Abs. 4 Unterabs. 4). Die Dienststelle hat in jedem einzelnen Fall sorgfältig zu prüfen, ob diese Voraussetzung gegeben ist. Bei Stammarbeitern (§ 2 Nr. 11 Buchst. a HSFT III) wird diese Voraussetzung in der Mehrzahl der Fälle gegeben sein.

   Erreicht der Waldarbeiter entgegen der begründeten Voraussicht nicht 240 Tariftage, bewendet es bei dem zuviel gewährten Urlaub.

   Wird der Waldarbeiter in dem Urlaubsjahr voraussichtlich weniger als 240 Tariftage erreichen, kann der Urlaub nur nach Maßgabe der Zahl der jeweils bis zum Antritt des Urlaubs erreichten Tariftage gewährt werden.

3. Ein Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis infolge Erreichens der Altersgrenze im Sinne der Vorschrift des § 34 Abs. 4 Unterabs. 5 und 6 liegt nicht vor, wenn der Waldarbeiter wegen des Bezugs von flexiblem oder vorgezogenem Altersruhegeld aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, sondern nur in den Fällen des § 49 Abs. 1 HSFT III (Vollendung des 65. Lebensjahres).

4. Der neueingestellte Waldarbeiter kann den Urlaubsanspruch erstmals nach einer Wartezeit von 120 Tariftagen geltend machen. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis endet, bevor der Waldarbeiter 120 Tariftage erreicht hat (§ 34 Abs. 5).

   Als neueingestellt gilt der Waldarbeiter, der im vorangegangenen Kalenderjahr nicht im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden hat. Der Waldarbeiter gilt nicht als neueingestellt, wenn das Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung im vorangegangenen Kalenderjahr infolge Einberufung zum Wehrdienst bzw. Zivildienst nach § 1 Arbeitsplatzschutzgesetz geruht hat.

III. **Zu § 34 Abs. 6**
(Erkrankung während des Erholungsurlaubs)

1. Erkrankt der Waldarbeiter während des Erholungsurlaubs, werden die in den Urlaub fallenden Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Urlaub angerechnet. Dies gilt jedoch nur für die ärztlich nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit. Zur Vermeidung von Nachteilen ist dem Waldarbeiter daher zu empfehlen, bei einer Erkrankung während des Urlaubs von der mit meinem Erlaß vom 9. Januar 1978 (StAnz. S. 305) — TE-Handbuch 1.54 — getroffenen Regelung, nach der bei einer Arbeitsunfähigkeit bis zu drei

Tagen eine ärztliche Bescheinigung nicht erforderlich ist, keinen Gebrauch zu machen.

2. Für die in den Urlaubszeitraum fallenden Tage der Arbeitsunfähigkeit hat der Waldarbeiter Anspruch auf Krankenbezüge nach § 36 HSFT III.

IV. **Zu § 34 Abs. 8 (Abgeltung des Urlaubs)**

Nach § 34 Abs. 8 Satz 1 ist der Urlaub abzugelten, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht in den Fällen des § 46 Abs. 3 HSFT III, in denen das Arbeitsverhältnis ohne besondere Kündigung mit dem Eintritt der winterlichen Arbeitsunterbrechung gelöst wird und für den Waldarbeiter ein Anspruch auf Wiedereinstellung besteht. In diesen Fällen bleibt auf Grund der Vorschrift des § 46 Abs. 3 Unterabs. 2 HSFT III der bis zur Arbeitsunterbrechung erworbene und noch nicht erfüllte Urlaubsanspruch erhalten. Er ist erst dann zu erfüllen, wenn das Arbeitsverhältnis mit der Wiedereinstellung erneut begründet ist. Die Abgeltung des Urlaubs kommt erst dann in Betracht, wenn der Waldarbeiter nach Beendigung der winterlichen Arbeitsunterbrechung die Arbeit trotz Aufforderung nicht unverzüglich wieder aufnimmt.

V. **Zu § 34 Abs. 10 (Unteilbarkeit des Erholungsurlaubs)**

1. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und genommen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person des Waldarbeiters liegende dringende oder betriebliche Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.
2. Das Bundesarbeitsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 29. Juli 1965 — 5 AZR 380/64 — rechtsgrundsätzlich festgestellt, daß eine weitgehende Aufteilung des Erholungsurlaubs keine wirksame Erfüllung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf den gesetzlichen Mindesturlaub darstellt, und zwar auch dann nicht, wenn die Aufteilung auf einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruht. Das Bundesarbeitsgericht hat in diesem Falle einem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, den gesetzlichen Mindesturlaub in zusammenhängender Form nachzufordern, obwohl der Urlaub — wenn auch weitgehend aufgeteilt — insgesamt bereits verbraucht war.

   Um den Anspruch des Waldarbeiters wirksam zu erfüllen (Erholungszweck), ist grundsätzlich mindestens die Hälfte des gesamten Urlaubs zusammenhängend zu gewähren und zu nehmen.

   Es ist ausnahmslos nicht zulässig, halbe Urlaubstage oder einzelne Urlaubsstunden zu gewähren.

VI. **Zu § 34 Abs. 11 (Berechnung des Urlaubsentgelts)**

Der Berechnung des Urlaubsentgelts ist für jeden Urlaubstag die Zahl der Stunden zugrunde zu legen, die durch Dienstvereinbarung vereinbart ist (§ 4 Abs. 3 HSFT III) bzw. sich aus dem Einzelarbeitsvertrag als tägliche Arbeitszeit ergibt (Beispiele 1, 2 und 3).

Ist die tägliche Arbeitszeit in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar wegen der Lichtverhältnisse verkürzt (§ 4 Abs. 2 HSFT III), ist für die Berechnung des Urlaubsentgelts die verkürzte tägliche Arbeitszeit maßgebend (Beispiel 2).

Das Urlaubsentgelt ist in den Abschnitt V a des Vordruckes 9.201 LBSt mit der Lohnkennzahl 191 und dem Kennbuchstaben „U" einzutragen.

VII. **Urlaubsanspruch bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit**

Die Frage, in welcher Weise sich eine langdauernde Arbeitsunfähigkeit des Waldarbeiters auf seinen Urlaubsanspruch bzw. Abgeltungsanspruch auswirkt, ist tarifvertraglich nicht geregelt. Sie ist daher nach den durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes entwickelten allgemeinen Urlaubsgrundsätzen zu lösen.

Das Bundesarbeitsgericht hat die folgenden allgemeinen Urlaubsgrundsätze aufgestellt:

1. Der Arbeitnehmer erwirbt keinen Urlaubsanspruch, wenn er sich während des ganzen Urlaubsjahres in einem Zustand dauernder Arbeitsunfähigkeit befindet, der die Gewährung echten Urlaubs durch Freistellung von der Arbeit für das laufende Urlaubsjahr ausschließt.
2. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung kann nicht selbständig für sich allein erworben werden. Er kann nur an die Stelle eines bereits erworbenen Urlaubsanspruches auf Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes treten.
3. Die Geltendmachung eines entstandenen Urlaubsanspruches bzw. Abgeltungsanspruches kann rechtsmißbräuchlich sein, wenn der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr in kaum nennenswertem Umfang gearbeitet hat.

Mein Erlaß vom 15. Januar 1979 (StAnz. S. 658) und die Anlage 2 meines Erlasses vom 6. Februar 1980 (StAnz. S. 501) sind nicht mehr anzuwenden.

Ergeben sich bei der Anwendung dieses Erlasses Unklarheiten oder Zweifel, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

Wiesbaden, 20. 6. 1980

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
III A 3 — 7648 — T 15

StAnz. 30/1980 S. 1332

Anlage 1

Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 9. Mai 1980 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT III — vom 17. November 1970

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des HSFT III

Der Tarifvertrag vom 17. November 1970 für die Waldarbeiter des Landes Hessen (Hessischer Staatsforstarbeitertarifvertrag) — HSFT III —, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 3. Mai 1979, wird mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 27 wird jeweils die Zahl „6,30" durch die Zahl „6,84" ersetzt.
2. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

   „Der Urlaub beträgt

bis zum vollendeten	30. Lebensjahr	24 Arbeitstage
nach vollendetem	30. Lebensjahr	26 Arbeitstage
nach vollendetem	40. Lebensjahr	28 Arbeitstage."

   b) Der letzte Unterabsatz wird gestrichen.
3. In § 53 Abs. 3 Satz 2 werden das Datum „29. Februar 1980" durch das Datum „28. Februar 1981" und das Datum „31. Dezember 1979" durch das Datum „31. Dezember 1981" ersetzt.
4. Die Anlage (vgl. § 34 Abs. 4 Unterabs. 2) erhält die sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebende Fassung.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Auf die Erhöhung der Werkzeugentschädigung nach § 1 Nr. 1 ist § 10 des Lohntarifvertrages vom 9. Mai 1980 entsprechend anzuwenden. § 1 Nrn. 2 und 4 gelten nicht für Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1980 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nrn. 2 und 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Würzburg, den 9. Mai 1980

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitzer des Vorstandes	Für die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Sarland —

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 2

Beispiele

Die folgenden Beispiele beziehen sich auf das Urlaubsjahr 1980 und auf die Urlaubstabelle für Waldarbeiter ohne Anspruch auf Zusatzurlaub:

Beispiel 1:

Waldarbeiter A ist 51 Jahre alt. Die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (§ 4 Abs. 1 HSFT III) ist Inhalt seines Arbeitsvertrages. Sie

ist durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3 HSFT III) auf die Werktage Montag bis Freitag mit je 8 Stunden verteilt (Fünftagewoche). A erreicht im Urlaubsjahr 1980 voraussichtlich 240 Tariftage (§ 44 Abs. 2 HSFT III) und hat somit im Urlaubsjahr 1980 nach der Urlaubstabelle Anspruch auf den vollen Urlaub von 33 Arbeitstagen. Der Urlaub von 33 Arbeitstagen wird zusammenhängend in der Zeit vom 7. Juli bis 20. August 1980 gewährt und genommen.

Der Berechnung des Urlaubsentgelts sind für die Urlaubstage Montag bis Freitag je 8 Stunden zugrunde zu legen (§ 34 Abs. 11).

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1. Waldarbeiter A hat Urlaub für die Zeit vom 7. Juli bis 8. August 1980 = 25 Arbeitstage erhalten. Er nimmt den restlichen Teil seines Urlaubs im Dezember 1980, in dem wegen schlechter Lichtverhältnisse die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden auf die Werktage Montag bis Freitag mit je 7 Stunden und Samstag mit 5 Stunden verteilt ist. Er beantragt den restlichen Urlaub für die Zeit vom 1. Dezember bis 9. Dezember 1980 = 8 Arbeitstage.

Da A bei der Sechstagewoche im Dezember 1980 für mehr als eine volle Kalenderwoche Urlaub nimmt, erhält er nach § 34 Abs. 3 Unterabs. 4 einen zusätzlichen Arbeitstag, und zwar den 10. Dezember 1980 als Urlaubstag. Würde A keine volle Kalenderwoche, sondern nur Urlaub vom 1. bis 5. Dezember 1980 nehmen, erhielte er keinen zusätzlichen Arbeitstag als Urlaubstag.

Der Berechnung des Urlaubsentgelts sind im ersten Abschnitt für die Urlaubstage Montag bis Freitag je 8 Stunden und im zweiten Abschnitt für die Urlaubstage Montag bis Freitag je 7 Stunden und Samstag 5 Stunden zugrunde zu legen (§ 34 Abs. 11).

Beispiel 3:

Waldarbeiter B ist 55 Jahre alt. Im Arbeitsvertrag ist vereinbart, daß die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 28 Stunden beträgt und auf die Werktage Montag bis Donnerstag gleichmäßig verteilt wird. Die Werktage Freitag und Samstag sind regelmäßig arbeitsfrei. B hat im Urlaubsjahr 1980 800 Tariftstunden erreicht.

Als tägliche Arbeitszeit entfallen im Durchschnitt auf jeden der 6 Werktage der Woche 4,67 Arbeitsstunden.

800 Tariftstunden : 4,67 = 171,3 = 172 Tariftage. Nach der Urlaubstabelle beträgt der Urlaubsanspruch bei einer Fünftagewoche 21 Arbeitstage. Da B nur an 4 Tagen in der Woche arbeitet, ist der Urlaubsanspruch von 21 Arbeitstagen um $^1/_5$ zu vermindern. 21 Arbeitstage × $^4/_5$ = 16,8 = 17 Arbeitstage bei einer Viertagewoche.

Der Urlaub wird zusammenhängend in der Zeit vom 1. bis 29. Oktober 1980 gewährt und genommen.

Der Berechnung des Urlaubsentgelts sind für die Urlaubstage Montag bis Donnerstag je 7 Stunden zugrunde zu legen (§ 34 Abs. 11).

Beispiel 4:

Waldarbeiter C ist 24 Jahre alt. Die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden (§ 4 Abs. 1 HSFT III) ist Inhalt seines Arbeitsvertrages. Sie ist durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3 HSFT III) auf die Werktage Montag bis Freitag verteilt (Fünftagewoche). C hat im Urlaubsjahr 1980 1348 Tariftstunden erreicht. 1348 Tariftstunden : 6,7 (§ 44 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III) = 201,2 = 202 Tariftage (§ 44 Abs. 2 Unterabs. 2 HSFT III). Nach der Urlaubstabelle hat C Anspruch auf 18 Arbeitstage Urlaub. Arbeitstage sind die Werktage Montag bis Freitag (Fünftagewoche).

Anlage 3

Urlaubstabelle
ab 1. Januar 1980

(bei einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche — Fünftagewoche —)

Erreichte Tariftage	Bis zu 30 Jahren*) Voller Urlaub: 24 Arbeitstage	Über 30 bis 40 Jahre Voller Urlaub: 26 Arbeitstage	Über 40 bis 50 Jahre Voller Urlaub: 30 Arbeitstage	Über 50 Jahre Voller Urlaub: 33 Arbeitstage
weniger als 22	0	0	0	0
22— 32	2	3	3	3
33— 43	3	4	4	4
44— 54	4	5	5	6
55— 65	5	6	6	7
66— 67	6	7	8	9
77— 87	7	8	9	10
88— 98	8	9	10	11
99—109	9	10	11	12
110—120	10	11	13	14
121—131	11	12	14	15
132—142	12	13	15	17
143—153	13	14	16	18
154—164	14	16	18	20
165—175	15	17	19	21
176—186	16	18	20	22
187—197	17	19	21	23
198—208	18	20	23	25
209—219	19	21	24	26
220—230	20	22	25	28
231—239	21	23	26	29
240 und mehr	24	26	30	33

*) Gilt nicht für den jugendlichen Waldarbeiter, der zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist.

Anlage 4

Urlaubstabelle
ab 1. Januar 1980
für Waldarbeiter mit einer anerkannten Erwerbsminderung von 25 bis 49 v. H.

(bei einer Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche — Fünftagewoche —)

Erreichte Tariftage	Bis zu 30 Jahren*) Voller Urlaub: 27 Arbeitstage	Über 30 bis 40 Jahre Voller Urlaub: 29 Arbeitstage	Über 40 bis 50 Jahre Voller Urlaub: 33 Arbeitstage	Über 50 Jahre Voller Urlaub: 34 Arbeitstage
weniger als 22	0	0	0	0
22— 32	3	3	3	3
33— 43	4	4	4	4
44— 54	5	5	6	6
55— 65	6	6	7	7
66— 76	7	8	9	9
77— 87	8	9	10	10
88— 98	9	10	11	12
99—109	10	11	12	13
110—120	12	12	14	15
121—131	13	13	15	16
132—142	14	15	17	17
143—153	15	16	18	18
154—164	16	17	20	20
165—175	17	18	21	21
176—186	18	20	22	23
187—197	19	21	23	24
198—208	21	22	25	26
209—219	22	23	26	27
220—230	23	25	28	29
231—239	24	26	29	30
240 und mehr	27	29	33	34

*) Gilt nicht für den jugendlichen Waldarbeiter, der zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist.

839

Waldarbeiter des Landes;

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Mai 1980 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)

Bezug: Erlaß vom 18. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 228)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am 9. Mai 1980 den in der Anlage abgedruckten Änderungstarifvertrag Nr. 2 abgeschlossen, mit dem rückwirkend zum 1. Januar 1980 die Vorschriften des § 13 TVA-F über den Erholungsurlaub geändert worden sind. Die Änderung der Urlaubsvorschriften gilt nicht für Auszubildende, die bis zum 31. Mai 1980 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind.

Auf Grund des Änderungstarifvertrages Nr. 2 erhält die Nr. 12 meines Bezugserlasses die folgende Fassung:

„12. **Zu § 13**

Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

a) die Ausbildungsvergütung (§ 1 TVAV-F)

b) die Wegegeldpauschale (§ 9)

c) ggf. der Pauschalzuschlag (§ 2 TVAV-F)

Nach Absatz 1 erhält der Auszubildende einen Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Waldarbeiter des Landes jeweils geltenden Urlaubsvorschriften. Die mit meinem Tariferlaß Nr. 1 vom 20. Juni 1980 (StAnz. S. 1332) — TE-Handbuch 1.56 — bekanntgegebene Urlaubstabelle für Waldarbeiter ohne Anspruch auf Zusatzurlaub gilt somit auch für den Auszubildenden. Dabei ist die für den Urlaubsanspruch maßgebende Zahl von Tariftagen (§ 44 Abs. 2 HSFT III) aus der Summe der Stunden zu ermitteln, für die die Ausbildungsvergütung gezahlt worden ist. Im übrigen sind für die Gewährung des Urlaubs die Vorschriften des § 34 Abs. 3 Unterabs. 2 bis 4*), Abs. 4 Unterabs. 4 und 5, Abs. 5 bis 8 HSFT III entsprechend anzuwenden.

Dem jugendlichen Auszubildenden, der zu Beginn des Kalenderjahres — am 1. Januar — noch nicht 16 Jahre alt ist, steht nach der günstigeren Vorschrift des § 19 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz ein Erholungsurlaub von 30 Werktagen = 25 Arbeitstagen zu. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen betriebsüblich gearbeitet wird (Fünftagewoche) mit Ausnahme der Wochenfeiertage. Für die Gewährung dieses Urlaubs nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes weise ich auf die Nr. 13 Unterabs. 4 und 5 meines Erlasses vom 27. Juli 1977 — III A 3 — 7620 — B 77.3 — (n. v.) — TE-Handbuch 5.01 — hin.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 23. 6. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
III A 3 — 7658 — T 30

StAnz. 30/1980 S. 1336

*) Unterabs. 4 jedoch nicht bei einem jugendlichen Auszubildenden"

Anlage

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Mai 1980
zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVA-F

Der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden vom 3. September 1974, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 11. Oktober 1978, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erholungsurlaub" die Worte „in entsprechender Anwendung der für die Waldarbeiter des Ausbildenden jeweils geltenden Vorschriften" eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 gilt nicht für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1980 aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheiden.

Würzburg, den 9. Mai 1980

(Es folgen die Unterschriften)

840

Dienstbezirke der Wasserwirtschaftsämter

Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Wasserwirtschaftsämter des Landes Hessen vom 16. März 1979 (StAnz. S. 777) werden mit Wirkung vom 1. September 1980 vorbehaltlich einer Überarbeitung des Standortkonzeptes der Landesregierung vom 11. November 1977 die Dienstbezirke der Wasserwirtschaftsämter vorläufig wie folgt bestimmt:

a) **Regierungsbezirk Darmstadt:**

Wasserwirtschaftsamt Darmstadt

Landkreis Bergstraße
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Stadt Darmstadt
Stadt Offenbach am Main

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg

Lahn-Dill-Kreis
Landkreis Limburg-Weilburg

Wasserwirtschaftsamt Friedberg

Landkreis Gießen
Vogelsbergkreis
Wetteraukreis

Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden:
mit Außenstelle Hanau

Hochtaunuskreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis
Rheingau-Taunus-Kreis
Stadt Frankfurt am Main
Landeshauptstadt Wiesbaden

b) **Regierungsbezirk Kassel:**

Wasserwirtschaftsamt Fulda

Landkreis Fulda
Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Wasserwirtschaftsamt Kassel

Landkreis Kassel
Schwalm-Eder-Kreis
Werra-Meißner-Kreis
Stadt Kassel

Wasserwirtschaftsamt Marburg

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Mein Erlaß vom 8. April 1974 (StAnz. S. 908) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 7. 1980

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
IA1 — 7 b 02.21 — 357/80

StAnz. 30/1980 S. 1336

841

Waldarbeiter des Landes;

hier: Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanfall (HEZ)

Bezug: Erlasse vom 30. Juni 1976 (StAnz. S. 1471) und vom 12. Oktober 1976 — III A 3 — 7639 — T 20 — (n. v.)

Auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sind im Rahmen des HEZ ab sofort die Regelung des § 14 Abs. 2 Holzerntetarifvertrag — HET und die hierzu ergangenen Erläuterungen in Nr. 18 meines Erlasses vom 29. Juni 1973 — III A 3 — 6575 — T 20 — (StAnz. S. 1444) i. d. F. vom 15. Oktober 1976 (StAnz. S. 2137) — TE-Handbuch 2.02 — entsprechend anzuwenden. Dabei gilt die nicht abzugeltende erste Stunde der Arbeitsunterbrechung lediglich als Tarifstunde im Sinne des § 44 HSFT III. Diese Tarifstunde ist in den Abschnitt V a des Vordruckes 9.201 LBSt mit der Lohnkennzahl 179 und den Kennbuchstaben MSR, jedoch ohne Lohn einzutragen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 24. 6. 1980

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
III A 3 — 7667 — T 20

StAnz. 30/1980 S. 1337

842 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlewiesen—Hattenberg bei Marköbel" vom 8. Juli 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und die Pflege eines vielfältig gegliederten Feuchtgebietes einschließlich gehölzbestandener Randbereiche als Lebensstätte bestandsbedrohter Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Erlewiesen—Hattenberg bei Marköbel" besteht aus dem Feuchtgebiet der Erlewiesen und dem angrenzenden Nordhang des Hattenbergs in der Gemarkung Marköbel, Gemeinde Hammersbach, Main-Kinzig-Kreis, und hat eine Größe von 11,7476 ha.

(2) Es umfaßt folgende Flurstücke in der Gemarkung Marköbel:

Flur 24, Flurstücke 71 bis 79, 81, 95 bis 97, 103, 104 und 121/80 bis 123/80;

Flur 27, Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 3 bis 14, 81, 82, 93 und 94.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 1000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises — Untere Naturschutzbehörde — in Gelnhausen und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende, dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
17. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 4 Abs. 2 Nr. 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder § 12 des Hessischen Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Benutzung des Westhangs des Hattenbergs (Flur 27, Flurstück 14) zum Rodeln;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlewiesen—Hattenberg bei Marköbel"

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 12);
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 16);
17. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 17);

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. 7. 1980

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Graulich

StAnz. 30/1980 S. 1337

843 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Himmelsberg" vom 7. Juli 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. ein naturnahes, aus Wald und Wiesen bestehendes Ökosystem als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu pflegen,
2. die durch vorausgegangenen Braunkohle- und Tonabbau entstandenen Besonderheiten, insbesondere den Zugang zu einem Tiefbaustollen als Lebensraum von Fledermäusen und die Tonrestlöcher zu sichern und zu fördern.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Himmelsberg" besteht aus den Wald- und Wiesenflächen des Himmelsberges nordwestlich des Ortsteiles Giesel der Gemeinde Neuhof, Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 132,9 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

1. Gemarkung Giesel, Flur 11, Flurstücke 61 bis 82, 121/85 und 94.

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Himmelsberg"

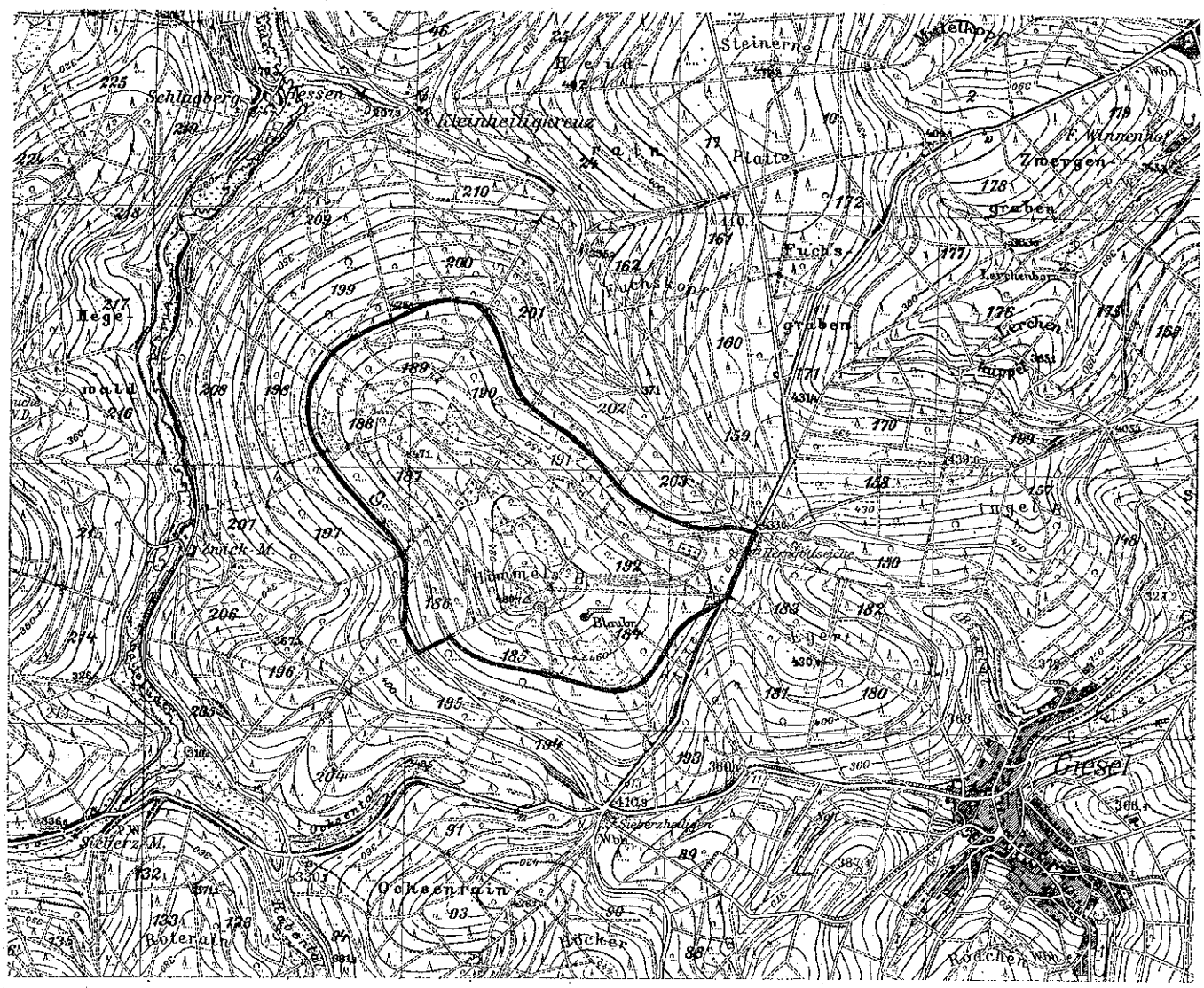

2. Gemarkung Hosenfeld, Flur 43, Flurstücke 19, 20, 22 bis 24, 26 bis 29, 31, 35, 43 bis 45, 122/54, 123/54, 55, 56 und 86 bis 93 sowie vom Flurstück 32 die Teilfläche nordwestlich des durch das Flurstück von Nordosten nach Südwesten verlaufenden Forstweges, vom Flurstück 34 die Teilfläche nördlich des durch das Flurstück von Osten nach Westen verlaufenden Forstweges und vom Flurstück 83 die Teilfläche östlich von dem befestigten Weg (Bergwerkstraße).

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Fulda — Untere Naturschutzbehörde — in Fulda und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
5. Modellflugzeuge einzusetzen;
6. Drachen fliegen zu lassen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109) zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;

13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die auf Laubholz ausgerichtete, kleinflächige forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald oder Waldneuanlage im Sinne des § 11 oder 12 des Hess. Forstgesetzes vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 314) in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 423) mit der in § 4 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkung;
2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderung von Wiesen oder Weiden mit der in § 4 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkung;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Grenzzolldienstes;
5. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;

§ 6

(1) In begründeten Einzelällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. Modellflugzeuge einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Drachen fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflußt;
9. Gewässer beeinträchtigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. 7. 1980

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 30/1980 S. 1338

844

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Paradies bei Gellershausen" vom 8. Juli 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den alten Hutewald mit seinen Besonderheiten zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Paradies bei Gellershausen" besteht aus der ehemaligen Eichen-Buchen-Hutefläche nördlich des „Goldbachkopfes" in der Gemarkung Gellershausen der Gemeinde Edertal im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 7,02 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Gellershausen, Flur 6, Flurstück 3 sowie die Teilfläche des Flurstückes 2, die nordöstlich des Forstwirtschaftsweges und südöstlich der verlängerten nordwestlichen Grenze des Flurstückes 3 liegt und sich in der Domanialwaldabteilung 213 a befindet.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Kreises Waldeck-Frankenberg — Untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Paradies bei Gellershausen"

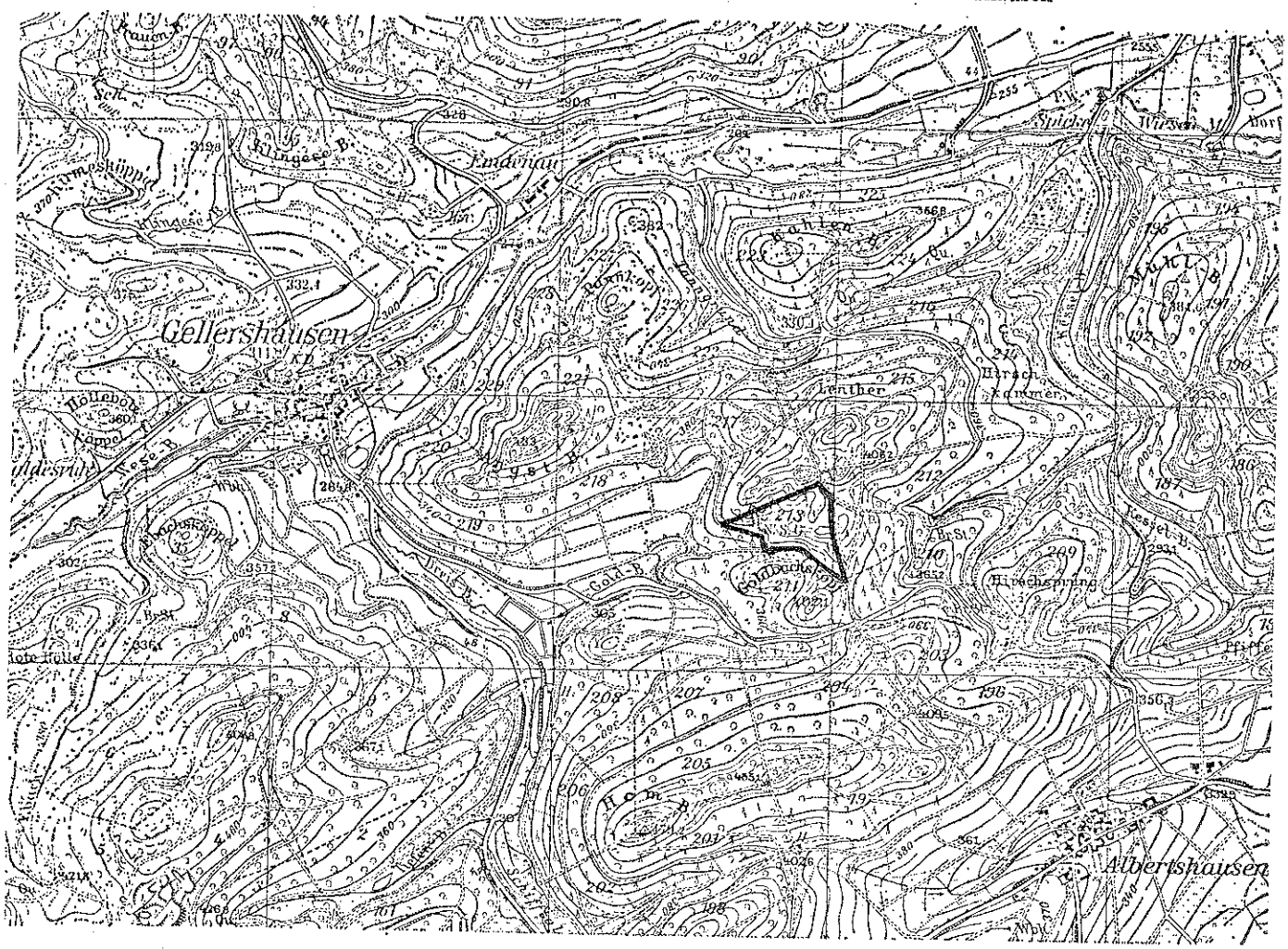

können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd;

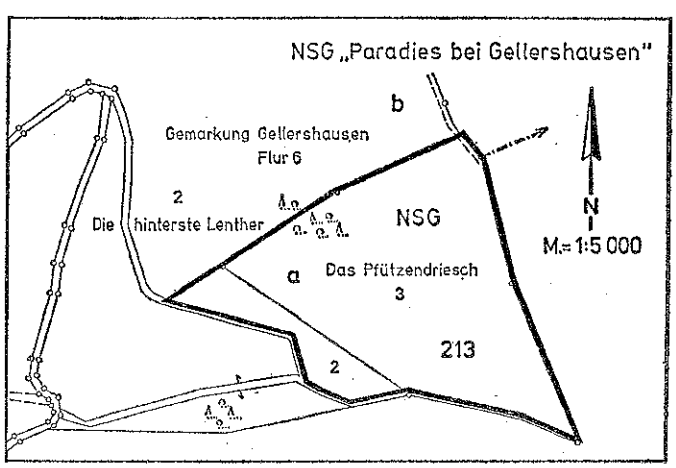

2. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflußt;
9. Gewässer beeinträchtigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 8. 7. 1980

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 30/1980 S. 1340

845

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kehnaer Trift" vom 8. Juli 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Busch- und Feuchtgelände als Brutstätte bestandsbedrohter Vogelarten, als Lebensraum für Amphibien, Reptilien und zahlreicher seltener Insektenarten sowie den Magerrasenhang als Standort seltener Pflanzengesellschaften nachhaltig zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Kehnaer Trift" besteht aus einem aufgelassenen, mit dichtem Buschwerk bestandenen Steinbruchgelände, in dem sich einige Tümpel befinden, sowie einem Magerrasenhang nordwestlich von Kehna im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Seine Größe beträgt ca. 9,3 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Kehna, Flur 2, Flurstück 18; Flur 10, Flurstücke 2, 3, 6, 8, 11/1, 23 und 24; eine Teilfläche des Flurstücks 16, die im Westen durch die direkte Verbindung des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes 3 zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 2 begrenzt wird;

eine Teilfläche des Flurstückes 17, deren nördliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den beiden Flurstücken 3 und 4 in östlicher Richtung gebildet wird;

eine Teilfläche des Flurstückes 18, die im Osten durch die direkte Verbindung des südöstlichen Eckpunktes des Flurstükkes 18 der Flur 2 zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstükkes 6 der Flur 10 begrenzt wird.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf in Marburg — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kehnaer Trift"

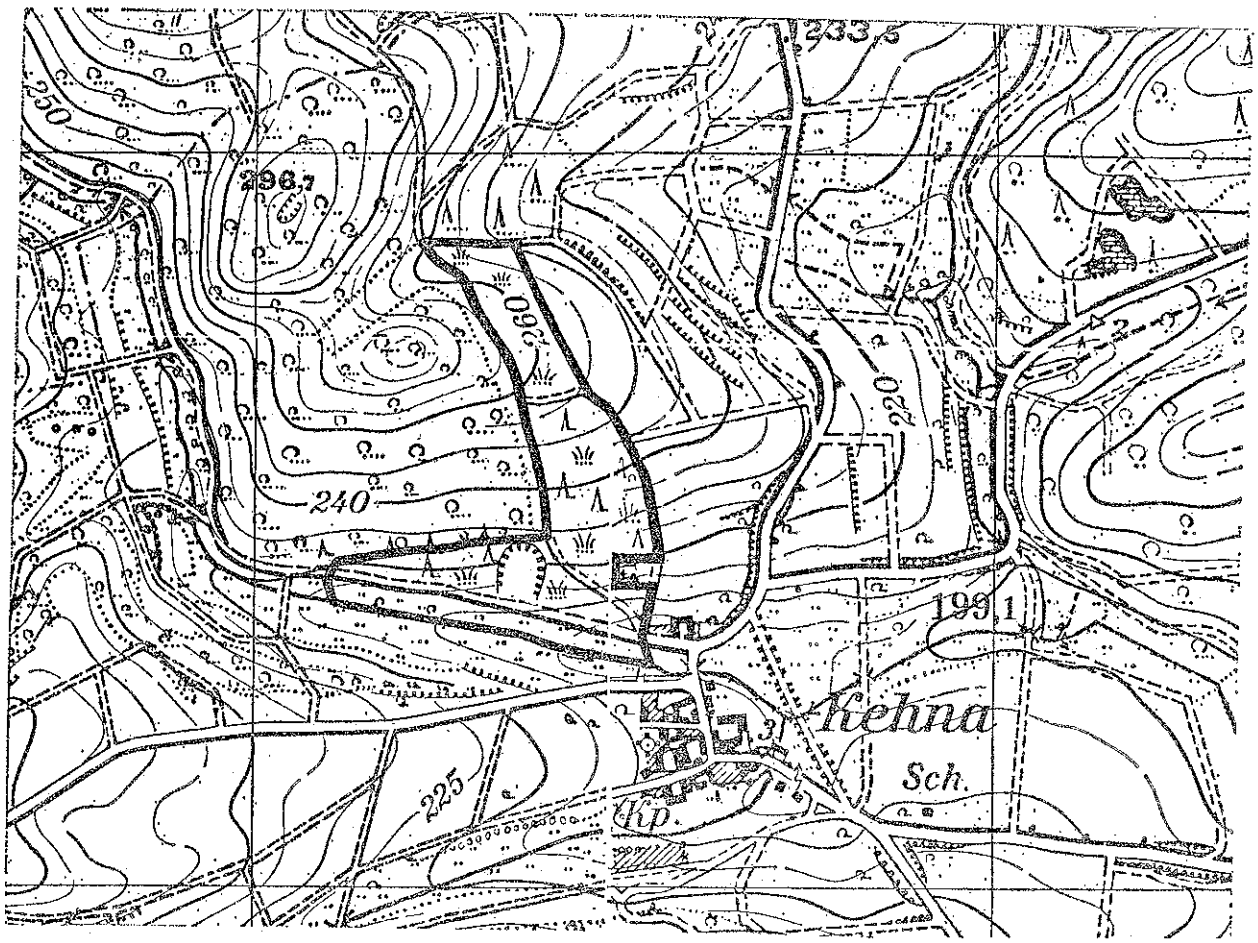

2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Drachen fliegen zu lassen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden, mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Benutzung des Verbindungsweges zwischen Kehna und Willershausen (Flst. 16), soweit sie verkehrsrechtlich zulässig ist;
4. die Benutzung des westlich des Steinbruchs in Flur 10, Flst. 3 liegenden, unbefestigt zu belassenden Holzabfuhrweges für die Holzabfuhr aus den Grundstücken Flur 10, Flst. 4 und 5 sowie Flur 11, Flst. 5, 6 und 7;
5. die vorübergehende Lagerung von Rohholz auf dem Grundstück Flur 10, Flst. 2;
6. Unterhaltungsmaßnahmen und die Kontrolle der Rohrleitungen für die Versorgung des Feuerlöschteiches auf den Grundstücken Flur 10, Flst. 8 und 11/1 sowie die Unterhaltung der Grabenflurstücke 23 und 24;
7. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Drachen fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflußt;
9. Gewässer beeinträchtigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 8. 7. 1980

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 30/1980 S. 1342

846

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeiobermeister (BaP) Joachim Freimuth (30. 6. 80).

Wiesbaden-Kastel, 1. 7. 1980

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1b — 5113 — 2936 / 80

StAnz. 30/1980 S. 1344

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeioberkommissar (BaP) Wolfgang Bernhardt (25. 6. 80), die Kriminalhauptmeisterinnen (BaP) Gisela Martha Herta Ahrens (11. 6. 80), Gerda Emma Frischkorn (24. 6. 80), die Kriminalhauptmeister (BaP) Jürgen Ernst Kemmerzell (9. 6. 80), Robert Thomas (23. 6. 80), Kriminalobermeister (BaP) Kurt Schnabel (4. 6. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Harald Friedrich Rechau (9. 6. 80), Karl Kraus (10. 6. 80), Klaus Briel (16. 6. 80), Norbert Kebernik (18. 6. 80), Jürgen Groß (24. 6. 80), Otto Kracht, Walter Thiele (beide 26. 6. 80), Hans-Jürgen Mutzl, Wolfgang Gottfried Wetzestein (beide 30. 6. 80), die Polizeimeister (BaP) Wilfried Hoffmann (3. 6. 80), Manfred Semrau (24. 6. 80).

Frankfurt am Main, 10. 7. 80

Der Polizeipräsident
P III/12 — 8 b 04 03

StAnz. 30/1980 S. 1344

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum **Leitenden Baudirektor** Baudirektor (BaL) Gert-Joachim Weelborg (30. 4. 80);

zum **Amtsrat** Steueramtmann (BaL) Werner Agel (18. 4. 80);

zum **Steueramtmann** Steueroberinspektor (BaL) Klaus Schmidt (29. 4. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Steueroberinspektorin (BaP) Liesel Schmidt (27. 5. 80);

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Ralf Kohlwitz, FA Wiesbaden I, Karl Lohwasser, FA Gießen, Folker Müller, FA Michelstadt, Jörg Peters, FA Bad Homburg, Jürgen Schuchardt, FA Alsfeld (sämtlich 1. 4. 80);

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Eberhard Döring, FA Gießen, Helmut Weimer, FA Wetzlar (beide 1. 6. 80), die Obersteuerräte (BaL) Heinrich Litz, Alfred Schmidt, beide FA Darmstadt, Raimund Gutacker, Klaus Paluch, beide FA Ffm.-Börse, Walter Ochs, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 1. 4. 80), Oberamtsrat (BaL) Josef Alter, FA Bensheim (1. 4. 80);

zu **Regierungsräten** die Regierungsräte z. A. (BaP) Harald Gebbers, FA Hanau (1. 6. 80), Jost Keiner, FA Ffm.-Höchst (23. 4. 80);

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Horst Maier, FA Ffm.-Börse (15. 5. 80), die Bewerber Johannes Groß, FA Alsfeld (1. 4. 80), Jürgen Rauh, FA Gießen, Inge Vittoria, FA Biedenkopf (beide 1. 2. 80), Mario Vittoria, FA Fritzlar (18. 2. 80);

zu **Oberamtsräten** die Steuerräte (BaL) Adalbert Grzechca, FA Kassel-Goethestraße (2. 4. 80), Herbert Höfner, FA Fulda (15. 10. 79), Helmut Schäfer, FA Kassel-Goethestraße (16. 4. 80), Heinz Scherer, FA Limburg (21. 4. 80);

zu **Amtsräten** die Steueramtmänner (BaL) Hermann Fiedler, FA Fulda (2. 4. 80), Erich Geilhorn, FA Darmstadt (29. 4. 80), Georg Hebig, FA Eschwege, Walter Kirst, FA Fulda (beide 2. 4. 80), Karl-Franz Merten, FA Bad Hom-

burg (16. 4. 80), Berthold Pritsch, FA Kassel-Goethestraße (30. 4. 80), Egon Rapp, Bernd Röver, beide FA Darmstadt (beide 14. 4. 80), Wilhelm Schmuck, FA Melsungen (2. 4. 80);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/in (BaL) Horst Berthold, FA Ffm.-Höchst (21. 4. 80), Walter Bückmann (28. 4. 80), Jürgen Bürger, beide FA Kassel-Goethestraße (21. 4. 80), Gero Dunsinger, FA Gelnhausen (8. 4. 80), Wolfgang Ebel, FA Kassel-Goethestraße (22. 4. 80), Manfred Gath, FA Weilburg (21. 4. 80), Richard Gerz, FA Limburg (1. 4. 80), Udo Heuser, FA Kassel-Goethestraße (24. 4. 80), Werner Hild, FA Weilburg (21. 4. 80), Rainer Jansohn, FA Groß-Gerau (8. 4. 80), Hedwig Krah, FA Offenbach-Stadt (21. 4. 80), Berthold Krick, FA Fulda (28. 4. 80), Helmut Lippert (21. 4. 80), Jakob Mayer, beide FA Rüdesheim (23. 4. 80), Karl-Heinz Mönch, FA Fritzlar (28. 4. 80), Rainer Mühlhans, FA Gießen (17. 4. 80), Gerhard Paus, Hans Schmidt, beide FA Fulda (beide 21. 4. 80), Klaus Schmidt, FA Ffm.-Stiftstraße (28. 4. 80), Gerhard Schwalm, FA Langen (29. 4. 80), Herbert Thon, FA Bad Hersfeld (24. 4. 80), Siegbert Trottier, FA Hofgeismar (28. 4. 80), Ralf Williges, FA Ffm.-Taunustor (22. 4. 80), Walter Wohletz, FA Fulda, Udo Zimmermann, FA Kassel-Spohrstraße (beide 21. 4. 80);

zur **Steueroberinspektorin (BaL)** Bewerberin Brigitte Franke, FA Bensheim (2. 5. 80);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren (BaL) Norbert Braun, FA Gießen (8. 4. 80), Heinz Seipel, FA Offenbach-Stadt (21. 4. 80), die Steuerinspektoren/innen (BaP) Christina Beeker, FA Offenbach (21. 4. 80), Sigrid Braun, FA Gießen (9. 4. 80), Gerda Dorn, FA Langen (21. 4. 80), Reinhold Fuhrmann, FA Gelnhausen (8. 4. 80), Peter Hartmann, FA Offenbach-Land (2. 4. 80), Bernhard Müller, FA Ffm.-Stiftstraße (9. 4. 80), Peter Richter, FA Marburg (21. 4. 80), Alice Steinbach, FA Gelnhausen, Rita Vöckel-Rosenbusch, FA Ffm.-Hamburger Allee (beide 3. 4. 80);

zu **Steuerinspektoren** Steueramtsinspektor (BaL) Wolfram Treutler, FA Wiesbaden II (21. 4. 80), die Steuerinspektoren z. A. (BaP) Manfred Gerlach, FA Groß-Gerau, Lothar Müller, FA Bad Homburg, Wilhelm Riemenschneider, FA Kassel-Spohrstraße (sämtlich 2. 5. 80);

zu/zur **Steueramtsinspektoren/in** die Steuerhauptsekretäre (BaL) Karl Becker, FA Schwalmstadt (9. 4. 80), Georg Olt, FA Michelstadt, Wilfried Rein, FA Lauterbach, Konrad Schneider, FA Marburg, Günter Wollmann, FA Friedberg (sämtlich 21. 4. 80), Steuerhauptsekretärin (BaP) Silvia Bremser, FA Wiesbaden I (2. 4. 80);

zur **Steuerhauptsekretärin (BaL)** Steuerobersekretärin (BaP) Doris Werner, FA Kassel-Spohrstraße (29. 4. 80);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Brigitte Biebel, FA Langen (24. 4. 80), Janina Duszyk, FA Ffm.-Stiftstraße (14. 4. 80), Klaus Eichhorn, FA Ffm.-Höchst (28. 4. 80), Claudia Gaul, FA Ffm.-Taunustor (21. 4. 80), Horst Gertitschke, FA Langen (25. 4. 80), Harald Hahn, Freddy Heck, beide FA Ffm.-Hamburger Allee (beide 22. 4. 80), Maria Henrich, FA Ffm.-Höchst (21. 4. 80), Erich Hofmann, FA Wetzlar (22. 4. 80), Günter Horn, FA Ffm.-Stiftstraße (10. 4. 80), Erhard Jäger, FA Bad Homburg (3. 4. 80), Norbert Jansky, FA Wiesbaden I (24. 4. 80), Maria-Helene Klier, FA Ffm.-Stiftstraße (8. 4. 80), Udo Krähling, FA Ffm.-Taunustor (15. 4. 80), Brigitte Krause, FA Kassel-Spohrstraße (2. 4. 80), Erika Kreuzinger, FA Groß-Gerau (28. 4. 80), Margot Laucht, FA Ffm.-Hamburger Allee (22. 4. 80), Monika Leitschuh, FA Offenbach-Stadt, Gudrun Mathes, FA Friedberg (beide 21. 4. 80), Hildegunde Mohr, FA Ffm.-Stiftstraße (9. 4. 80), Margarete Mohr, FA Ffm.-Taunustor (8. 4. 80), Anna Maria von Nessler, FA Ffm.-Höchst (28. 4. 80), Ulrike See, FA Friedberg (2. 4. 80), Jürgen Schmitt, FA Ffm.-Hamburger Allee (22. 4. 1980), Siegmar Stöber, FA Witzenhausen (21. 4. 80), Norgat Tröller, FA Friedberg (23. 4. 80), Petra Weber, FA Ffm.-Taunustor (14. 4. 80), Werner Zoth, FA Witzenhausen (21. 4. 80);

zum **Steuerobersekretär (BaL)** Bewerber Reinhold Kiehl, FA Hanau (1. 1. 80);

zu **Steuerobersekretären/innen** Steuersekretär (BaL) Rudolf Borter, FA Limburg (2. 4. 80), die Steuersekretäre/innen (BaP) Harald Blank, FA Darmstadt (14. 4. 80), Bernd Bücher, FA Bad Schwalbach, Thomas Eckhardt, FA Frankenberg (beide 2. 4. 80), Silvia Flath, FA Darmstadt (8. 4. 80), Georg Gaubatz, FA Langen (21. 4. 80), Reiner Guretzki, FA Ffm.-Börse (1. 4. 80), Günter Habiger, FA Gelnhausen (14. 4. 80), Wolfgang Haus, FA Dillenburg (17. 4. 80), Erika Hölzel, FA Michelstadt, Dagmar Horn, FA Wiesbaden I (beide 8. 4. 80), Ulrich Jesse, FA Bad Homburg (3. 4. 80), Werner Klein, FA Ffm.-Börse (1. 4. 80), Dieter Kühn, FA Kassel-Goethestraße (8. 4. 80), Mechthild Mehler, FA Ffm.-Börse (1. 4. 80), Gabriela Meyer, FA Ffm.-Taunustor (15. 4. 80), Renate Müller, FA Ffm.-Börse (1. 4. 80), Helga Patzelt, FA Kassel-Goethestraße (8. 4. 80), Gerd Rininsland, FA Gießen (2. 4. 80), Herbert Rink, FA Marburg, Günther Rühl, FA Ffm.-Höchst (beide 21. 4. 80), Monika Wahl, FA Offenbach-Stadt (28. 4. 80);

zu **Steuersekretären/innen** die Steuerassistenten/innen (BaP) Marina Abt, FA Ffm.-Hamburger Allee (8. 4. 80), Dieter Blume, FA Korbach (22. 4. 80), Silvia Böcher, FA Ffm.-Taunustor (9. 4. 80), Karin Dietz, FA Gelnhausen (2. 4. 80), Dieter Dörr, FA Langen (29. 4. 80), Petra Dostal, FA Offenbach-Land, Ottmar Gerhardt, FA Wiesbaden II (beide 21. 4. 80), Renate Glotzbach, FA Ffm.-Höchst (28. 4. 80), Peter Haselbauer, FA Langen (21. 4. 80), Marion Herzig, FA Bad Schwalbach (10. 4. 80), Bertram Höhl, FA Bad Homburg (3. 4. 80), Carla Klimaschka, FA Ffm.-Taunustor (10. 4. 80), Arno Koch, FA Ffm.-Börse (22. 4. 80), Hartmut Köhler, FA Ffm.-Börse (21. 4. 80), Heidemarie Krug, FA Ffm.-Taunustor (16. 4. 80), Manfred Lambert, FA Groß-Gerau (2. 4. 80), Volker Lenz, FA Michelstadt (11. 4. 80), Peter Mäußler, FA Michelstadt (8. 4. 80), Gerhard Müller, FA Ffm.-Taunustor, Wolfgang Niklos, FA Dillenburg (beide 8. 4. 80), Hans-Dieter Opper, FA Marburg (21. 4. 80), Bernd Roß, FA Korbach, Jürgen Schmidt, FA Darmstadt (beide 8. 4. 80), Ludwig Schmidt, FA Ffm.-Höchst (28. 4. 80), Roland Schneider, FA Ffm.-Hamburger Allee (2. 4. 80), Monika Schwinn, FA Ffm.-Taunustor (8. 4. 80), Volker Steinbeck, FA Darmstadt (3. 4. 80), Helmut Thalheim, FA Ffm.-Hamburger Allee (14. 4. 80), Günter Vrba, FA Darmstadt, Birgit Wagner, FA Ffm.-Stiftstraße, Barbara Wickert, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 8. 4. 80), Manfred Zier, FA Wiesbaden II (21. 4. 80);

zu/zur **Steuerassistenten/in (BaP)** Bewerber Hansjörg Wieber, FA Bensheim (3. 12. 79), die Steuerassistenten/in z. A. (BaP) Wolfgang Gerhard, FA Gießen (29. 4. 80), Christina Kling, FA Friedberg (2. 5. 80), Meinhard Meister, FA Gelnhausen (2. 5. 80);

zum **Oberamtsgehilfen (BaL)** Oberamtsgehilfe z. A. (BaP) Rudi Kepper, FA Dillenburg (9. 6. 80);

zum **Oberamtsgehilfen** Oberamtsgehilfe z. A. (BaP) Jürgen Diehl, FA Gießen (6. 6. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Helmut Blum, FA Hanau (7. 3. 80), Hans-Dieter Desel, FA Bad Homburg (14. 5. 80), Klaus Emmenegger, FA Offenbach-Land (5. 3. 80), Gerlinde Fabinger, FA Kassel-Goethestraße (10. 4. 80), Hannelore Glowitzki, FA Ffm.-Stiftstraße (30. 4. 80), Lothar Hagner, FA Ffm.-Börse (12. 3. 80), Helmut Heinzemann, FA Ffm.-Höchst (21. 4. 80), Klaus-Dieter Hilla, FA Ffm.-Hamburger Allee (11. 4. 80), Judith Hörhold, FA Wiesbaden I (28. 4. 80), Rainer Hörhold (FA Ffm.-Börse (21. 3. 80), Udo Lohr, FA Fritzlar (13. 3. 80), Volker Reuter, FA Ffm.-Stiftstraße (12. 5. 80), Gerhard Wenzel, FA Darmstadt (14. 3. 80), Sigune Winter, FA Darmstadt (7. 3. 80), die Steuerinspektoren/in (BaP) Ulrich Barton, FA Ffm.-Höchst (3. 4. 80), Stephan Goldmann, FA Friedberg (24. 4. 80), Edmund Ruda, FA Ffm.-Börse (11. 3. 80), Anneliese Theumer, FA Hanau (6. 3. 80), Steueramtsinspektor (BaP) Michael Goy, FA Offenbach-Stadt (24. 3. 80), die Steuerhauptsekretäre/innen (BaP) Frank Albrecht, FA Ffm.-Stiftstraße (28. 5. 80), Ursel Dittmar, FA Rotenburg (29. 4. 80), Heinrich Glawion, FA Gießen (13. 3. 80), Udo Grosch, FA Fulda (27. 5. 80), Georg Herche, FA Ffm.-Stiftstraße (7. 5. 80), Harald Hesselbein, FA Hofgeismar (7. 3. 80), Anne-Marie Schilling, FA Ffm.-Stiftstraße (28. 4. 80), Wolfgang Wernet, FA Ffm.-Taunustor (30. 4. 80), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Hartmut Balazc, FA Kassel-Goethestraße (3. 4. 80), Patricia Becker, FA Rüdesheim (9. 4. 80), Norbert Burggraf, FA Weilburg (19. 5. 80), Heidrun Deubener, FA Gießen (17. 4. 80), Peter Dewald, FA Wiesbaden II (13. 5. 80), Heinz Peter Fuchs, FA Bad Schwalbach (25. 3. 80), Wolfgang Zinkan, FA Rotenburg (31. 3. 80), Steuersekretär (BaP) Horst Hein, FA Nidda (14. 4. 80), die Steuerassistenten (BaP) Reinhold Koob, FA Gießen (16. 4. 80), Hermann Plasberg, FA Dillenburg (11. 3. 80);

versetzt:

vom FA Göttingen Steuerassistentin (BaP) Marga Drebing, FA Kassel-Goethestraße (1. 4. 80),

vom FA München IV Steueroberinspektorin (BaL) Gerlinde Hild, FA Ffm.-Taunustor (1. 6. 80),

vom FA für Körperschaften Berlin Steueramtmann (BaL) Gerhard Ilter, FA Kassel-Goethestraße (1. 3. 80),

vom FA Gelsenkirchen-Süd Steueroberinspektor (BaL) Elke Karsten, FA Groß-Gerau (1. 4. 80),

vom FA Merzig Steuersekretär (BaP) Werner Kelin, FA Ffm.-Börse (1. 11. 79),

vom FA für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern Berlin Steuerinspektorin (BaL) Gabriele Kubitz, FA Bad Homburg (1. 12. 79),

vom FA Bingen Steuersekretärin (BaP) Karin Merkelbach, FA Groß-Gerau (1. 3. 80),

vom FA Berlin-Steglitz Steuerinspektorin (BaP) Beatrice Niedt, FA Ffm.-Taunustor (1. 12. 79),

vom FA München II Steuerinspektorin z. A. (BaP) Ingrid Obermayer, FA Ffm.-Stiftstraße (1. 6. 80),

vom FA Düsseldorf-Mettmann Steuerassistentin (BaP) Petra Schütt, FA Bensheim (1. 1. 80),

an die Deutsche Bundesbank Ffm. Regierungsrat z. A. (BaP) Johannes Böhnel, FA Langen (1. 3. 80),

an das Bundeskriminalamt Wiesbaden Steueramtmann (BaL) Horst Braun, FA Wiesbaden (1. 12. 79),

an das FA Daun Steuerhauptsekretärin (BaL) Annemarie Franzreb, FA Dillenburg (1. 4. 80),

an das FA Göttingen Steuersekretärin (BaP) Ortrud Fink, FA Kassel-Goethestraße (1. 5. 80),

an das FA Gummersbach Steueramtsinspektorin (BaL) Gisela Grohmann, FA Ffm.-Taunustor (1. 4. 80),

an das FA Kempen Steuerinspektorin z. A. (BaP) Brigitt Hansens, FA Wiesbaden II,

an das FA für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern Berlin Steuersekretärin (BaP) Silvia Huyhsen, FA Ffm.-Hamburger Allee (beide 1. 2. 80),

an die OFD Koblenz Steuerinspektor z. A. (BaP) Hans Klaudy, FA Wiesbaden I (1. 11. 79),

an den Landeswohlfahrtsverband Hessen Kassel Steuerobersekretär (BaP) Thomas Löber, FA Kassel-Goethestraße (1. 2. 80),

an das FA Düsseldorf-Mettmann Steuerobersekretär (BaP) Peter Nagel, FA Ffm.-Höchst (1. 1. 80), Steuersekretärin (BaP) Gabriele Sternemann, FA Michelstadt (15. 10. 79),

an die Gemeindeverwaltung Trebur Steuerobersekretär (BaP) Klaus-Dieter Ortlepp, FA Groß-Gerau (15. 12. 79),

an den Magistrat der Stadt Kassel Steuerinspektor z. A. (BaP) Frank Petri, FA Bad Schwalbach (1. 6. 80),

an das FA Elmshorn Steueramtmann (BaL) Gisela Plapp, FA Offenbach-Stadt (1. 1. 80),

an den Landeswohlfahrtsverband Hessen — Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg — Steuerassistent (BaP) Klaus Richter, FA Wiesbaden II (1. 2. 80),

an das FA Montabaur Steuerobersekretär (BaP) Norbert Thomas, FA Ffm.-Höchst (1. 1. 80),

an den Magistrat der Stadt Staufenberg Steuerinspektorin z. A. (BaP) Regina Zecher, FA Ffm.-Taunustor 1. 6. 80);

in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsdirektor Dr. Heinrich Hahn, FA Wiesbaden II (30. 6. 80), Regierungsoberrat Anton Wild, FA Gießen (30. 11. 79), Oberamtsrat Heine Bieschke, FA Wiesbaden II (30. 11. 79), Amtsrat Otto Löw, FA Fulda (29. 2. 80), die Steueramtsinspektoren Artur Mundt, FA Darmstadt (30. 6. 80), Georg Röder, FA Gießen (29. 2. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Dr. Hermann Eckert, FA Gießen (31. 12. 79), die Obersteuerräte/Oberamtsräte Heinz Geider, FA Ffm.-Höchst, Ludwig Stallmann, FA Darmstadt (beide 31. 5. 80), Heinz Trester, FA Ffm.-Taunustor (30. 6. 80), Heinrich Wasseroth, FA Weilburg (31. 12. 79), die Steuerräte/Amtsräte Günther Annecke, FA Darmstadt (31. 3. 79), Waldemar Rehm, FA Ffm.-Börse (30. 6. 80), Rudolf Stein, FA Langen (30. 4. 80), Hans Joachim Weinhold, FA Gießen (31. 12. 79), die Steueramtmänner Konrad Bock, FA Bad Hersfeld (31. 12. 79), Heinrich Cramer, FA Frankenberg (31. 10. 79), Hans Werner Fey, FA Witzenhausen (31. 12. 79), die Steueroberinspektoren/in Heinrich Becker, FA Friedberg (30. 6. 80), Annemarie Gremm, FA Bensheim (31. 3. 80), Willi Hahn, FA Langen (30. 9. 79), Willi Hahn, FA Wiesbaden I (29. 2. 80), Fritz Herrmann, FA Michelstadt (31. 3. 80), Theodor Mießen, FA Limburg (31. 12. 79), Walter Schäfer, FA Langen (31. 10. 79), Heinz Schmidt, FA Eschwege (31. 3. 80), die Steueramtsinspektoren Georg Braun, FA Bad Homburg (31. 1. 80), Emil Hildebrand, FA Fulda (30. 4. 80), Günter Klein, FA Marburg (31. 1. 80), Rudi Scholz, FA Biedenkopf (31. 12. 79), Albert Weber, FA Ffm.-Stiftstraße (30. 12. 79), die Steuerhauptsekretäre Heinrich Alter, FA Melsungen, Herbert Sowadzki, FA Ffm.-Hamburger Allee (beide 31. 12. 79), Herbert Stitz, FA Kassel-Spohrstraße (29. 2. 80), Steuerobersekretär Eduard Jagosch, FA Wetzlar (31. 12. 79), die Oberamtsmeister Ludwig Keidel, FA Fulda (30. 4. 80), Günter Mandalka, FA Kassel-Spohrstraße (31. 5. 80), Amtsmeister Karl Heinz Schneider, FA Kassel-Spohrstraße (31. 12. 79) sämtlich gem. § 51 (1) HBG, die Obersteuerräte/Oberamtsräte Karl Anacker, FA Kassel-Goethestraße (31. 10. 79), Josef Boss, FA Bad Homburg (31. 3. 80), Karl Geitz, FA Frankenberg (31. 1. 80), Walter Leyer, FA Darmstadt (31. 5. 80), Ferdinand Mayer, FA Langen (30. 4. 80), die Steuerräte Karl Herbert, FA Hanau (31. 12. 79), Adam Heß, FA Darmstadt (30. 6. 80), Franz Kronenberger, FA Ffm.-Börse (31. 3. 80), Hans Kuhla, FA Ffm.-Börse (30. 6. 80), Reinhold Rothauge, FA Bad Hersfeld (29. 2. 80), Fritz Simon, FA Gießen (31. 5. 80), Georg Wagner, FA Darmstadt (31. 3. 80), die Steueramtmänner Alfred Feldpausch, FA Offenbach-Stadt (31. 1. 80), Karl Lendle, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 3. 80), die Steueroberinspektoren Willi Korzeniewsky, FA Frankenberg (31. 1. 80), Kurt Melpert, FA Schwalmstadt (30. 4. 80), Rudolf Rimpl, FA Darmstadt (31. 5. 80), Steueramtsinspektor Otto Kühlewind, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 1. 80), Steuerobersekretär Valentin Schwerdel, FA Kassel-Goethestraße (30. 6. 80), sämtlich gem. § 51 (3) HBG, Steuerinspektor Helmut Frohnapfel, FA Gelnhausen (30. 4. 80) gem. § 53 (5) HBG;

entlassen:

Regierungsoberrat Dr. Eckhard Stehmann, FA Gießen (21. 9. 79), die Steueramtmänner Ortwin Kirchner, FA Langen (31. 5. 80), Otto Pippert, FA Darmstadt (31. 12. 79), Heinz-Ditmar Reich, FA Ffm.-Stiftstraße (30. 9. 79), die Steueroberinspektorinnen Ingrid Friedrich, FA Limburg (15. 2. 80), Doris Jancar, FA Ffm.-Taunustor (11. 4. 80), Astrid Langejürgen, FA Wiesbaden I (31. 12. 79), der/die Steuerinspektor/innen Annette Blumenschein, FA Bad Homburg (14. 4. 80), Ingrid Stanzel, FA Gießen (29. 2. 80), Gerhard Zindel, FA Ffm.-Taunustor (15. 10. 79), die Steuerinspektoren/in z. A. Einhart Ehrentraut, FA Bad Schwalbach (31. 12. 79), Cornelia Kloos, FA Ffm.-Taunustor (11. 5. 80), Hartmut Lotzgeselle, FA Bad Homburg (14. 10. 79), Klaus Reichert (30. 4. 80), Matthias Saul, beide FA Michelstadt (15. 5. 80), Wilfried Steinmüller, FA Ffm.-Börse (31. 10. 79), Steueramtsinspektor Manfred Haas, FA Ffm.-Börse (15. 4. 80), die Steuerhauptsekretäre/in Heinz Bendel, FA Limburg (31. 12. 79), Gerhardine Joseph, FA Langen (31. 3. 80), Heinz-Günter Müller, FA Bad Homburg (31. 10. 79), Hans Schäfers, FA Bad Schwalbach (31. 3. 80), die Steuerobersekretäre/innen Rosel Emrich, FA Bad Homburg (31. 3. 80), Josef Jahn, FA Darmstadt (31. 10. 79), Dieter Kesper, FA Ffm.-Höchst, Antonie Ries, FA Limburg (beide 31. 12. 79), Werner Rettinger, FA Offenbach-Land (3. 4. 80), Heinrich Selzer, FA Darmstadt (31. 10. 79), Barbara Schader, FA Darmstadt (30. 6. 80), Martin Wilke, FA Hanau (29. 2. 80), der/die Steuersekretär/innen Maria Arnold, FA Bensheim (31. 3. 80), Ute Fromm, FA Wetzlar (30. 4. 80), Lothar Schwalm, FA Ffm.-Höchst (31. 3. 80), die Steuerassistenten/in Michael Jaaks, FA Ffm.-Börse (31. 1. 80), Wolfgang Linke, FA Bad Homburg (31. 3. 80), Ursula Pauly, FA Bad Homburg (30. 9. 79), Hans Ries, FA Langen (11. 1. 80), Horst Schleißmann, FA Darmstadt (31. 1. 80), Wolfgang Stahl, FA Wiesbaden I (31. 12. 79), die Steuerassistenten/innen z. A. Silvia Funk, FA Wiesbaden I (31. 10. 79), Jörg Glaser, FA Bad Homburg (29. 2. 80), Norbert Leitsch, FA Hanau (30. 4. 80), Tilmann Pfeiffer, FA Gießen (30. 11. 79), Jutta Scherel, FA Wiesbaden II (30. 6. 80), Götz Reiner Stippich, FA Fulda (30. 9. 79) sämtlich gem. § 41 (1) HBG, Steuerinspektor z. A. Joachim Knöll, FA Darmstadt (30. 6. 80) gem. §§ 40 Nr. 2 u. 42 (3) HBG;

verstorben:

Oberamtsrat Gerhard Elsebach, FA Melsungen (4. 1. 80), die Steuerräte/Amtsräte Hans Giese, FA Rotenburg (22. 1. 80), Willi Meckbach, FA Wiesbaden II (16. 1. 80), Arnold Rohde, FA Darmstadt (22. 11. 79), August Winter, FA Bad Hersfeld (14. 6. 80), die Steueroberinspektoren Lothar Dunker, FA Marburg (27. 2. 80), Peter Rast, FA Bensheim (3. 11. 79), Steuerinspektor Reinhold Halter, FA Darmstadt (4. 5. 80), Steueramtsinspektor Konstantin Boland, FA Marburg (14. 9. 79), Steuerhauptsekretär Hans-Jürgen Waag, FA Hanau (17. 4. 80);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Baurat z. A. (BaP)** Bewerber Michael Freiwald, StBA Ffm. (1. 5. 80).

Berichtigung

In StAnz. 1980 S. 990 muß es unter

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Steuerverwaltung

richtig heißen:

ernannt:

zu Steueramtmännern ... Ralf Schefer (statt Rolf).

Frankfurt am Main, 7. 7. 1980

Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 St I 72
StAnz. 30/1980 S. 1344

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zu **Studiendirektoren** die Landwirtschaftsoberräte (BaL) Peter Maennel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach (3. 4. 80), Adolf Jung, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim (8. 4. 80), Karl Kauffeld, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (9. 4. 80), Herbert Holzapfel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (27. 5. 80);

zum **Vermessungsdirektor** Vermessungsoberrat (BaL) Adolf Kötschau, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (9. 4. 80);

zu **Landwirtschaftsoberräten** die Landwirtschaftsräte (BaL) Ralf Neubert, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (21. 4. 80), Karl-Ernst Strack, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (29. 4. 80), Dr. Tilo von Wilmowsky, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Heppenheim (30. 4. 80), Peter Fink, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (8. 5. 80);

zu **Vermessungsoberräten** die Vermessungsräte (BaL) Gerd-Jürgen Daubert, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (29. 4. 80), Henning Kleeblatt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden, Uwe Knoth, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (beide 30. 4. 80);

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Bernhard Heinz (28. 4. 80), Gerhard Müller, Hermann Wolf (beide 30. 4. 80);

zur **Chemieoberrätin** Chemierätin (BaL) Dr. Helga Uhrig, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Darmstadt (8. 4. 80);

zu **Landwirtschaftsrätinnen (BaL)** die Landwirtschaftsrätinnen z. A. (BaP) Barbara Freytag-Leyer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (25. 3. 80), Doris Müller, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (3. 4. 80), Monika Hespeler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen (11. 5. 80);

zum **Landwirtschaftsrat (BaL)** Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) Hans-Werner Kretschmer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Eschwege (9. 4. 80);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Eckhard Oestreich, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (14. 4. 80);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Heinz Reichwein (18. 4. 80);

zur **Landwirtschaftsrätin z. A. (BaP)** Assessorin der Landwirtschaft Gisela Frese, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach (2. 5. 80);

zum **Landwirtschaftsrat z. A. (BaP)** Assessor der Landwirtschaft Dr. Jörg Reinhard Blaschke, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (28. 3. 80);

zum **Vermessungsrat z. A. (BaP)** Vermessungsassessor Günther Giersdorf, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (3. 12. 79);

zu **Technischen Oberamtsräten** die Technischen Amtsräte (BaL) Walter Jährling, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt, Heinrich Kaut (beide 15. 4. 80);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtmänner (BaL) Karl Noll, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Gustav Schleichert, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (beide 14. 4. 80), Alfred Kling, Johannes Frank, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (beide 15. 4. 80), Wilhelm Sudheimer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (15. 4. 80), Wilhelm Kremer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (18. 4. 80), Karlheinz Seyffarth, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (21. 5. 80);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Walter Wienecke, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt Kassel (1. 4. 80);

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Franz Perthen, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (1. 4. 80);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Rolf Müller, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (1. 4. 80);

zum **Technischen Oberinspektor** Technischer Oberinspektor z. A. (BaP) Bernhard Dresen, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (1. 1. 80);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Uwe Lippert (1. 3. 80), Hans-Joachim Stock, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (16. 3. 80);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Wolfgang Wiegand, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (1. 6. 80);

zu **Amtsinspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Hermann Heisig, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, Hans Freund (beide 1. 4. 80);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Gunter Lickteig, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (1. 4. 1980);

zum **Technischen Obersekretär** (BaL) Technischer Sekretär (BaP) Peter Sommer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (4. 4. 80);

zum **Technischen Sekretär** Technischer Assistent (BaL) Horst Hellmich, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (1. 4. 80);

zu **Technischen Sekretären** die Technischen Assistenten (BaP) Bernhard Schmiedl, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden, Ralf Wörner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (beide 1. 4. 80);

zu **Landwirtschaftsreferendarinnen (BaW)** die Dipl.-Oecotrophologinnen Ulrike Beecken, Heike Elfenthal, Dipl.-Ingenieurin (agrar) Karin Reinstädtler (sämtlich 1. 4. 80);

zum **Landwirtschaftsreferendar (BaW)** Dipl.-Ingenieur Michael Krisch (1. 4. 80);

zu **Gartenbaureferendaren (BaW)** die Dipl.-Ingenieure Karl-Wilhelm Noltemeier, Bernd Schnepel (beide 1. 4. 80);

zum **Technischen Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Gerold Mackenrodt (2. 1. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Technischen Oberinspektoren (BaP) Alfred Heldmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (30. 11. 79), Ernst Helmut Baumgart, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (5. 7. 1980), Inspektor (BaP) Hans-Joachim Stock, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (12. 5. 80), Technische Obersekretärin (BaP) Jutta Schäfer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (7. 3. 80), Technischer Assistent (BaP) Peter-Michael Mayfarth, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (17. 6. 80);

versetzt:

an den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Technischer Oberinspektor z. A. (BaP) Reinhold Richter, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (15. 2. 80);

in den Ruhestand versetzt:

Landwirtschaftsdirektor Dr. Herbert Krasnitzky, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (1. 1. 80), Landwirtschaftsoberrat Gerhard Dittrich, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (1. 12. 79), Oberstudienrätin Charlotte Manns, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (1. 3. 80) sämtlich gem. § 51 (1) HBG, Technischer Oberamtsrat Karl-Heinz Bork (1. 1. 80), Technischer Amtsrat Johann Will, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (1. 8. 80), Amtmann Heinrich Hertel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (1. 4. 80) sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Regierungsdirektor Herbert Fiedler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (1. 2. 80) gem. § 39 (1) Nr. 4 HBG, Technischer Amtsrat Adolf Menges, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (18. 12. 79) gem. § 39 (1) Nr. 4 HBG;

verstorben:

Studiendirektor Dr. Wilhelm Hölzel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (13. 2. 80), Land-

wirtschaftsoberrat Dr. Egon Leiber (24. 3. 80), Technischer Oberamtsrat Hermann Briel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (19. 1. 80), Amtsinspektor Günter Kirschberg, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (18. 1. 80).

Kassel, 8. 7. 1980

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung
012 — 7 g 10.01
StAnz. 30/1980 S. 1347

847 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Aufhebung der „Raphael Eduard Liesegang-Stiftung", Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 18. Februar 1980 die

„Raphael Eduard Liesegang-Stiftung",
Sitz Frankfurt am Main,

aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt nach Ablauf des Liquidationsjahres dem Fachbereich Humanmedizin an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu.

Darmstadt, 9. 7. 1980

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (15) — 73
StAnz. 30/1980 S. 1348

848

Abschlußprüfung Schwimmeistergehilfen

Für die vom 10. bis 12. Dezember 1980 (Kenntnisprüfung — schriftlicher Teil) und vom 16. bis 24. Februar 1981 (Fertigkeitsprüfung und Kenntnisprüfung — mündlicher Teil) stattfindende Abschlußprüfung und Wiederholungsprüfung zum Schwimmeistergehilfen sind Zulassungsanträge bis spätestens 1. November 1980 dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Dez. II 6 —, 6100 Darmstadt, Luisenplatz 2, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung für Schwimmeistergehilfen (StAnz. 1973 S. 2159) hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich unter Einhaltung der genannten Anmeldefrist durch den Ausbildenden **mit Zustimmung des Auszubildenden** zu erfolgen; in besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen (§ 9 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Von den Bewerbern mit Berufsausbildungsvertrag:
   a) Berichtshefte (Ausbildungsnachweis),
   b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
   c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
   d) Lebenslauf (handschriftlich),
   e) Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung.
2. Von sonstigen Bewerbern:
   a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3,
   b) Leistungsschein des DLRG oder der Wasserwacht des DRK,
   c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
   d) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
   e) Lebenslauf (handschriftlich),
   f) polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate),
   g) eine Erklärung des Prüfungsbewerbers, ob und wo er sich bereits einer Prüfung unterzogen hat oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

Darmstadt, 11. 7. 1980

Der Regierungspräsident
II 6 — 48 g 10/03
StAnz. 30/1980 S. 1348

849

Zulassung als Gegensachverständige für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben

Mit Verfügung vom 25. Juni 1980 habe ich die Lebensmittelchemikerin Marianne Hemmrich, Lebensmittelchemisches Laboratorium, 6970 Lauda-Königshofen, Josef-Schmitt-Straße 12, als Gegenprobensachverständige, beschränkt auf die chemische Untersuchung von Lebensmittelgegenproben, pflanzlicher und tierischer Herkunft, für den Bereich des Landes Hessen zugelassen.

Darmstadt, 11. 7. 1980

Der Regierungspräsident
II 6 — 20 a 06/17 (1) — 28
StAnz. 30/1980 S. 1348

850

Vorhaben der Firma Valentin Brenngas GmbH, 6253 Hadamar 2

Die Firma Valentin Brenngas GmbH, 6253 Hadamar 2, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung des Flüssiggaslagers (Propan/Butan) um zwei 350 m³-Tanks auf dem Grundstück in Hadamar, Gemarkung Nieder-Zeuzheim, Flur 34, Flurstücke 67 und 85, gestellt.

Diese Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 4. August 1980 bis 6. Oktober 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Hadamar, Ordnungsamt, 6253 Hadamar, und beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. Oktober 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6253 Hadamar, Untermarkt 1, im Sitzungssaal des Rathauses statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 27. 6. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 —
Valentin Brenngas (3)
StAnz. 30/1980 S. 1348

851

Vorhaben der Firma Röhm GmbH, 6100 Darmstadt 1

Die Firma Röhm GmbH, 6100 Darmstadt 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Motorenprüfstandes auf dem Grundstück in Weiterstadt, Gemarkung Weiterstadt, Flur 5, Flurstück 16/1, gestellt.

Diese Anlage soll Ende 1981 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 4. August 1980 bis 6. Oktober 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Weiterstadt, 6108 Weiterstadt 1, und bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. Oktober 1980, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6108 Weiterstadt, im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 2. 7. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Röhm (26)

StAnz. 30/1980 S. 1349

852

Vorhaben der Firma Ardek, 6238 Hofheim/Wallau

Die Firma Arbeitsgemeinschaft der Kinderausstatter G., Johannes-Gutenberg-Straße 12—14, 6238 Hofheim/Wallau, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Aufstellung eines Flüssiggas-Lagerbehälters mit einem Nenninhalt von 194 m³ auf dem Grundstück in Hofheim-Wallau, Gemarkung Wallau, Flur 43, Flurstück 83/12, gestellt.

Diese Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 4. August 1980 bis 6. Oktober 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus, Ordnungsamt, 6238 Hofheim am Taunus, und beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 30. Oktober 1980, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6238 Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, im Rathaus, Zimmer Nr. 10, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 2. 7. 1980

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Ardek

StAnz. 30/1980 S. 1349

853 KASSEL

Verordnung über die Verkaufszeiten aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. des Gesetzes vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Bereich der Stadtteile Treysa und Ziegenhain anläßlich der diesjährigen „Europeade" am Samstag, dem 26. Juli 1980, in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr, für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Jugendliche dürfen am 26. Juli 1980 in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 26. Juli 1980 in Kraft.

Kassel, 4. 7. 1980

Der Regierungspräsident
gez. Fröbel

StAnz. 30/1980 S. 1349

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesversorgungsgesetz — Soldatenversorgungsgesetz. Schwerbehindertengesetz, Unterhaltsbeihilfegesetz, Heimkehrergesetz, Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Sozialgerichtsgesetz sowie Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 10. Aufl., Loseblattsammlung, 21. Ergänzungslieferung, Stand 1. April 1980, 220 S., in Schlaufe 12,80 DM; Grundwerk mit eingeordneter 21. Ergänzungslieferung, rd. 1420 S., Plastikordner, 38,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1979 S. 1054) sind sehr viele der in dieser Sammlung abgedruckten Rechtsvorschriften geändert worden. Die Änderungen sind bis zum Stand vom April 1980 eingearbeitet.

Stärker betroffen ist die Durchführungsverordnung zu § 15 BVG vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105), in deren § 1 die ab 1. Januar 1980 geltenden Pauschbeträge eingesetzt worden sind (Nr. 21). Die Anrechnungsverordnung 1980 vom 12. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1749) ersetzt die vorausgegangene Anrechnungsverordnung 1974/1975 (Nr. 35). An die Stelle des unter Nr. 43 abgedruckten Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 ist das verbesserte und erweiterte Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) getreten (Nr. 82), das im Zusammenhang mit dem wesentlich überarbeiteten Schwerbehindertengesetz zu sehen ist, das in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) mit der Änderung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) unter Nr. 80 abgedruckt ist. Die zuletzt genannte Änderung bezieht sich auf die Vorschrift über die Statistik über die Behinderten (§ 51).

Das Bundes-Seuchengesetz ist auszugsweise in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262) abgedruckt (Nr. 160).

Das Soldatenversorgungsgesetz (Nr. 200) ist vom Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285) und vom Zweiten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301) beeinflußt.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980 | MONTAG, 28. JULI 1980 | Nr. 30

Gerichtsangelegenheiten

2411

7 V 141 — **Erlaubniserteilung:** Herrn Harald Scheld, 3554 Gladenbach-Erdhausen, Schneebergstraße 34, ist die Erlaubnis erteilt, die Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretene Forderungen geschäftsmäßig zu betreiben.

Der Geschäftssitz ist Gladenbach-Erdhausen.

3550 Marburg, 6. 5. 1980

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

2412

GR 287 — **Neueintragung** — 17. 7. 1980: Möbelkaufmann Manfred Klebig und Kauffrau Annemarie Klebig geb. Rauwolf, beide wohnhaft in Arolsen, Bahnhofstraße 84. Durch Vertrag vom 8. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 17. 7. 1980 **Amtsgericht**

2413

GR 447 — **Neueintragung** — 17. 7. 1980: Eheleute Gerd Schmitt geb. Zakrzowski und Monika Elisabeth Marlene Schmitt, beide 6204 Taunusstein 1. Durch notariellen Vertrag vom 25. April 1980 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 17. 7. 1980

Amtsgericht

2414

GR 526 — **Neueintragung** — 17. 7. 1980: Kraftfahrer Raimondo Perri, Am Junkernhof 14, Münzenberg 2, und Ehefrau Anneliese Perri geb. Wend. Durch Vertrag vom 18. April 1980 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6308 Butzbach, 17. 7. 1980 **Amtsgericht**

2415

GR 2328 — 14. 7. 1980: Koltermann, Benno, Steuerberater, und Koltermann, Susanne, geb. Schmidt, Lehrerin, Gießen, Leihgesterner Weg 175. Durch Vertrag vom 27. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2329 — 16. 7. 1980: Eheleute Kusminder, Burkhard, geb. 21. 7. 1940, und Inge geb. Fischer, geb. 11. 6. 1941, Gießen. Durch Vertrag vom 20. März 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2330 — 16. 7. 1980: Eheleute Platt, Norbert Adolf, geb. 2. 6. 1947, Biebertal 1, und Rosalyn Platt geb. Teng Ngek Ling, geb. 26. 12. 1951, Singapore 1231. Durch Vertrag vom 15. März 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2331 — 16. 7. 1980: Eheleute Suckfüll, Otto, Drogist, und Weimer-Suckfüll, Petra geb. Weimer, Steuergehilfin, Gießen-Klein-Linden. Durch Vertrag vom 6. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2332 — 16. 7. 1980: Eheleute Brand, Detlef, geb. 23. 5. 1948, und Hiltrud-Rose geb. Stier, geb. 23. 6. 1953, 6302 Lich 1. Durch Vertrag vom 11. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2333 — 16. 7. 1980: Eheleute Kubath, Karl-Heinz Christian, Krankenpfleger, und Cornelia Barbara geb. Dittmar, Sekretärin, Gießen. Durch Vertrag vom 19. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 18. 7. 1980 **Amtsgericht**

Dringender Hinweis an alle Amtsgerichte!

Bei Zuschriften an den Staatsanzeiger für das Land Hessen ist nur die nachstehende Adresse zu verwenden:

Staatsanzeiger für das Land Hessen
Postfach 22 29
Wilhelmstraße 42
6200 Wiesbaden

Evtl. noch vorhandene Vordrucke mit der Adresse Herrnmühlgasse 11, Wiesbaden, sind entsprechend zu ändern.

2416

GR 506 — **Neueintragung** — 15. 7. 1980: Busfahrer Werner Johannes Maier, Freigericht, Ortsteil Horbach, Feldstraße 4, und Erika Elisabeth geb. Geist. Durch Vertrag vom 2. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 15. 7. 1980 **Amtsgericht**

2417

GR 507 — **Neueintragung** — 15. 7. 1980: Kfm. Angestellter Erich Karl Güttler, Gelnhausen, Zum Taubengarten 1, und Anneliese geb. Egner. Durch Vertrag vom 21. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 15. 7. 1980 **Amtsgericht**

2418

GR 508 — **Neueintragung** — 15. 7. 1980: Weißbinder Josef Andreas Reus, Freigericht, Ortsteil Somborn, Brunnenstraße 2, und Marga Maria geb. Rupp. Durch Vertrag vom 23. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 15. 7. 1980 **Amtsgericht**

2419

GR 630 — **Neueintragung** — 20. 6. 1980: Eheleute Schreinermeister Theodor Aha und Helga geb. Kettner, beide in 6418 Hünfeld 1, Hindenburgallee 5. Durch Vertrag vom 3. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 20. 6. 1980 **Amtsgericht**

2420

GR 631 — **Neueintragung** — 18. 6. 1980: Eheleute Großhandelskaufmann Berthold Schmidt und Elke geb. Döring, beide in Burghaun-Langenschwarz, Hummelsberg 3. Durch Vertrag vom 20. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 18. 6. 1980 **Amtsgericht**

2421

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Kassel

GR 1944 A — 14. 5. 1980: Ralph Görnemann, Betriebswirt, und Gudrun geb. Wienands, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. Januar 1980.

GR 1945 — 19. 5. 1980: Rainer Faulstich, Maurer, und Hedwig Persch-Faulstich geb. Persch, Vellmar. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Dezember 1979.

GR 1945 A — 28. 5. 1980: Karl-Heinrich Nägel, Landwirt, und Anita geb. Brede, Lohfelden. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. September 1979.

GR 1946 — 29. 5. 1980: Volker Willi Philipps, Straßenbahnfahrer, Kassel, und Rita geb. Schraitle. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Dezember 1979.

GR 1946 A — 29. 5. 1980: Reiner Karl Heinrich Juhlke, Orthopädiemechaniker, Niestetal 1, und Margret geb. Kilian. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. Januar 1980.

GR 1947 — 29. 5. 1980: Dieter Robert Wille, Bankkaufmann, Niestetal-Heiligenrode, und Heide Lisa Elisabeth geb. Quast. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. April 1980.

GR 1947 A — 29. 5. 1980: Rolf-Artur Papendiek, Kaufm. Angestellter, Kassel, und Inge geb. Woyczikowski. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. April 1978.

GR 1948 — 29. 5. 1980: Axel Martin Ludwig, Übersetzer, Kassel, und Heidemarie Gerda Sehm-Ludwig geb. Sehm. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. April 1980.

GR 1948 A — 4. 6. 1980: Jochem Gunter Müller, Kaufmann, Kassel, und Birgit Helga Maria geb. Chananewitz. Gütertrennung durch Vertrag vom 8. Februar 1980.

GR 1949 — 4. 6. 1980: Artur Hans Otto Werner, Kraftfahrer, Baunatal-Hertingshausen, und Edith Anna geb. Schindler. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Februar 1980.

GR 1949 A — 13. 6. 1980: Willi Helmuth Reeg, Kalkulator, Schauenburg 2, und Ingrid geb. Redlich. Gütertrennung durch Vertrag vom 7. Mai 1980.

GR 1950 — 13. 6. 1980: Alexander Schloemer, Industriekaufmann, und Sieglinde geb. Eiser, Lohfelden 2. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. April 1980.

GR 1951 A — 19. 6. 1980: Fritz Sprenger, Kfz-Meister, Niestetal-Sandershausen, und Elisabeth Christa geb. Weigel. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Februar 1980.

GR 1952 — 19. 6. 1980: Hans Steinbach, Kfm. Angestellter, und Oriana geb. Cadenar, Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Mai 1980.

GR 1952 A — 19. 6. 1980: Manfred Helmut Gert Hesse, Fernmeldehandwerker, Niestetal-Sandershausen, und Margit geb. Wehnes. Gütertrennung durch Vertrag vom 31. März 1980.

GR 1953 — 23. 6. 1980: Theodor Heinrich Kauk, Elektroschweißer, Kassel, und Gisela Wanda Frida geb. Neumann. Gütertrennung durch Vertrag vom 3. März 1980.

GR 1953 A — 30. 6. 1980: Jürgen Schmidtke, Gastwirt, und Jutta geb. Bohnhorst,

Kassel. Gütertrennung durch Vertrag vom 14. Januar 1980.

GR 1954 — 30. 6. 1980: Hans Wolfgang Bichler, Architekt, Fuldabrück 1, und Susanne Eva Ruth geb. Goldbeck. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. April 1979.

GR 1954 A — 4. 7. 1980: Siegfried August Wagner, Taxiunternehmer, Kassel, und Erika Doris geb. Kurz. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. Mai 1980.

GR 1955 — 4. 7. 1980: Heinrich Otto Eduard Walter Landefeld, Maurer, Kassel, und Annelore geb. Reuter. Gütertrennung durch Vertrag vom 25. April 1980.

GR 1955 A — 4. 7. 1980: Gerd Karl Becker geb. Helbach, Justizangestellter, Kassel, und Bianca Marina Becker. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. März 1980.

GR 1956 — 8. 7. 1980: Donald Eduard Opfer, Kfm. Angestellter, Kassel, und Brigitte Maria Christa geb. Engelhardt. Gütertrennung durch Vertrag vom 12. Mai 1980.

GR 1956 A — 8. 7. 1980: Dr. Werner Franz Zimni, Diplomingenieur, Kassel, und Karin Hanni geb. Brockmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Mai 1980.

3500 Kassel, 15. 7. 1980 **Amtsgericht**

2422

8 GR 1099 — **Neueintragung** — 9. 7. 1980: Eheleute Friedrich Ernst, Kraftfahrer, Kelkheimer Straße 32, 6233 Kelkheim-Fischbach, und Wallburga Ernst geb. Mey, Hausfrau, Gartenstr. 6, 6233 Kelkheim. In der notariellen Urkunde vom 16. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 9. 7. 1980 **Amtsgericht**

2423

8 GR 1101 — **Neueintragung** — 11. 7. 1980: Eheleute Psychotherapeut und Sportlehrer Wilfried Heilbusch und Dipl.-Kosmetikerin Heidi, geb. Strobl, beide wohnhaft in Bad Soden a. Ts. 3. In der notariellen Urkunde vom 14. April 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 11. 7. 1980 **Amtsgericht**

2424

8 GR 1102 — **Neueintragung** — 16. 7. 1980: Eheleute Joachim Richter und Elisabeth Arndt-Richter, geb. Steyer, beide wohnhaft in Eppstein/Taunus. In der notariellen Urkunde vom 9. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 16. 7. 1980 **Amtsgericht**

2425

5 GR 380 — **Neueintragung** — 18. 7. 1980: Schäfer, Armin, Kaufmann, Martinstr. 20, 6842 Bürstadt, und Claudia Meiers haben durch Ehevertrag vom 8. November 1979 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 18. 7. 1980 **Amtsgericht**

2426

GR 1080 — **Neueintragung** — 16. 7. 1980: Reiner Kurschat und Gudrun Kurschat geb. Siepert, beide Wehrdaer Straße 127, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juni 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 16. 7. 1980 **Amtsgericht**

2427

GR 261 — **Neueintragung** — 3. 7. 1980: Kaufmann Manfred Martin Holzhauer und Ehefrau Kortina Olga Holzhauer geborene Sattler, beide wohnhaft Ralf-Beise-Straße 7, 3509 Malsfeld-Beiseförth. Durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 3. 7. 1980 **Amtsgericht**

2428

GR 262 — **Neueintragung** — 10. 7. 1980: Kaufmann Volker Kurt Fröhlich und Ehefrau Gisela Fröhlich geborene Schwarz, beide wohnhaft Am Loh 5, 3582 Felsberg Stadtteil Gensungen. Durch notariellen Vertrag vom 17. März 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 10. 7. 1980 **Amtsgericht**

2429

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Michelstadt

GR 221 — 17. 7. 1980: Hans Günter Stein, Bäckermeister, und Ehefrau Anna Stein geb. Arras, Mossautal-Hiltersklingen. Durch Vertrag vom 27. 7. 1954 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Durch Vertrag vom 16. 4. 1980 ist der Bäckereibetrieb und das gewerblich betriebene Café in Hiltersklingen zum Vorbehaltsgut des Ehemannes erklärt worden.

GR 222 — 17. 7. 1980: Heinrich Leonhard Fehr, Maschinenbauingenieur (grad.), und Ehefrau Isolde Margit Fehr geb. Keil, Chefsekretärin, Fränkisch-Crumbach. Durch Vertrag vom 13. 3. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 223 — 17. 7. 1980: Georg Jakob Kahles, Koch, und Ehefrau Gudrun Liesel Kahles geb. Katzenmeier, Reichelsheim/Beerfurth. Durch Vertrag vom 3. 6. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 224 — 17. 7. 1980: Rüdiger Erhard Brandies, med. Techniker, und Ehefrau Waltrude Else Brandies geb. Trunk, Bad König/Odw. Durch Vertrag vom 17. 6. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 225 — 17. 7. 1980: Günter Heinrich Georg Steitz, Kaufmann, und Ehefrau Ursula Müller-Steitz geb. Gebhardt, Bad König/Etzen-Gesäß. Durch Vertrag vom 26. 6. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 226 — 17. 7. 1980: Jürgen Schott, Elfenbeinschnitzer, und Ehefrau Marina Schott geb. Kräußlich, Erbach/Odw. Durch Vertrag vom 12. 6. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 21. 7. 1980 **Amtsgericht**

2430

GR 510 — **Neueintragung** — 14. 7. 1980: Die Eheleute Helmut Stock, geb. 14. 9. 1958, 6478 Nidda 1, Raun 41, und Brigitte Else Gisela Heinrich-Stock geb. Heinrich, geb. 28. 1. 1949, daselbst, haben durch Vertrag vom 18. Juni 1980 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 14. 7. 1980 **Amtsgericht**

2431

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4622 — 15. 7. 1980: Eheleute Werner Andreas Wejwoda, Betriebsmeister, und Marianne, geb. Orlowski, in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 18. 10. 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4623 — 15. 7. 1980: Eheleute Habib Ben Tlili Rezgui und Dagmar Gertrud Dorn-Rezgui geb. Böhringer, Offsetdrucker und Einzelhandelskfm., in Offenbach. Durch notariellen Vertrag vom 14. 3. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4624 — 15. 7. 1980: Eheleute Klaus Sperling, Tierarzt, und Karin geb. Rau, Hausfrau, in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 3. 4. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4625 — 15. 7. 1980: Eheleute Bernd Manfred Scholz, Gaststättenkassierer, und Barbara geb. Grube, Hausfrau, in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 25. 4. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4626 — 15. 7. 1980: Eheleute Udo Singer, Computer-Operator, und Edith, geb. Euler, Sekretärin, in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 2. 5. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4627 — 15. 7. 1980: Eheleute Reinhard Plewe, Maurerpolier, und Margarethe, geb. Müller, Kassiererin, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 28. 5. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4628 — 15. 7. 1980: Eheleute Philipp Schmid, Ingenieur, und Gertrud, geb. Schmücking, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 21. 5. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4629 — 15. 7. 1980: Eheleute Karl-Heinz Franz Stefan, Installationsmeister, und Marion Ilse, geb. Väth, Elektrotechnische Assistentin, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 30. 5. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4630 — 15. 7. 1980: Eheleute Guntram Egon Oskar Dressler und Margaretha, geb. Rüffiner, Hausfrau, in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 3. 6. 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 15. 7. 1980 **Amtsgericht, Abt. 5**

Handelsregister

2432

HRB 1018 — **Veränderung** — 9. 7. 1980: Theis Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Beteiligungs-GmbH, Wolzhausen, Kreis Biedenkopf. Durch Gesellschafterbeschluß vom 1. 4. 1980 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und teilweise neu gefaßt in § 8 (Geschäftsanteile), § 14 (Geschäftsführer), § 16 (Gehalt der Geschäftsführer), § 15 (Vertretung) ist gestrichen. Der bisherige Geschäftsführer Hermann Theis ist abberufen. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten, dieser ist alleinvertretungsberechtigt. Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikant Gert Theis in Breidenbach-Wolzhausen. Dem Kaufmann Helmut Jakobi in Angelburg-Lixfeld ist Einzelprokura erteilt.

3560 Biedenkopf, 20. 7. 1980 **Amtsgericht**

2433

8 HRB 1644 — 11. 7. 1980: Es ist beabsichtigt, die Eintragung der Firma „SYNERGIE Marketing- und Werbeberatung Gesellschaft mit beschränkter Haftung" in Königstein im Taunus, Seilerbahnweg 14, gemäß § 2 des Löschungsgesetzes vom 9. 10. 1934 (RGBl. I, 914) wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen im Handelsregister zu löschen.

6240 Königstein im Taunus, 11. 7. 1980 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2434

VR 444 — **Neueintragung** — 11. 7. 1980: Forstbetriebsvereinigung Biedenkopf e. V., Biedenkopf.

3560 Biedenkopf, 11. 7. 1980 **Amtsgericht**

2435

8 VR 505 — **Neueintragung** — 18. 7. 1980: Reitklub Konfurter Mühle in Babenhausen.

6110 Dieburg, 18. 7. 1980 **Amtsgericht**

2436

VR 556 — **Neueintragung** — 15. 7. 1980: F.C. Eschenburg-Roth, 6345 Eschenburg-Roth. Die Satzung ist am 20. Mai 1980 errichtet.
6340 Dillenburg, 15. 7. 1980 **Amtsgericht**

2437

5 VR 751 — **Neueintragung** — 10. 7. 1980: Arbeitsgemeinschaft für Bildung und Beratung in Fulda.
6400 Fulda, 15. 7. 1980 **Amtsgericht, Abt. 5**

2438

VR 505 — **Neueintragung** — 11. 7. 1980: Gesangverein „Sängerlust" eingetragener Verein in Gründau, Ortsteil Breitenborn.
6460 Gelnhausen, 11. 7. 1980 **Amtsgericht**

2439

VR 506 — **Neueintragung** — 16. 7. 1980: Radfahrer-Verein 02 Wächtersbach eingetragener Verein in Wächtersbach.
6460 Gelnhausen, 16. 7. 1980 **Amtsgericht**

2440

VR 1240 — **Neueintragung** — 15. 7. 1980: Angelsportverein Kleebachtal-Langgöns, Langgöns-Oberkleen.
6300 Gießen, 18. 7. 1980 **Amtsgericht**

2441

VR 1103 — **Neueintragung** — 22. 7. 1980: Kaninchenzuchtverein H 200 Frickhofen e. V., Dornburg 1.
6253 Hadamar, 22. 7. 1980 **Amtsgericht**

2442

41 VR 865 — **Neueintragung** — 18. 7. 1980: Modellfluggruppe Albatros 1978, Sitz: Großkrotzenburg.
6450 Hanau, 18. 7. 1980 **Amtsgericht, Abt. 41**

2443

VR 170 — **Neueintragung** — 16. 7. 1980: Kleine Bühne Homberg, Homberg/Efze.
3588 Homberg/Efze, 16. 7. 1980
Amtsgericht

2444

VR 171 — **Neueintragung** — 17. 7. 1980: Heimat- und Verkehrsverein Burg Wallenstein, Knüllwald-Wallenstein.
3588 Homberg/Efze, 17. 7. 1980
Amtsgericht

2445

VR 172 — **Neueintragung** — 17. 7. 1980: Freundeskreis Homberg, Verein für Suchtkrankenhilfe, Homberg/Efze.
3588 Homberg/Efze, 17. 7. 1980
Amtsgericht

2446

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel

VR 1554 — 27. 5. 1980: Christliche Solidarität International, Sektion Bundesrepublik Deutschland, Sitz Kassel.

VR 1555 — 2. 6. 1980: Bundeswehrtennisgemeinschaft Kassel, Sitz Kassel.

VR 1556 — 30. 6. 1980: Das Deutsche Kirchenlied, Sitz Kassel.

VR 1557 — 30. 6. 1980: Bürgerverein Wilhelmshöhe-Wahlershausen, Sitz Kassel.

VR 1558 — 30. 6. 1980: Schwedisch-Deutsche Vereinigung in Kassel und Umgebung, Sitz Kassel.

VR 1559 — 30. 6. 1980: Spielothek-Billard-Club, Sitz Kassel.

VR 1560 — 30. 6. 1980: Naturwissenschaftlich-Medizinische Gesellschaft Kassel, Sitz Kassel.

VR 1563 — 10. 7. 1980: Gymnastikgruppe Wahnhausen 1977, Sitz Fuldatal.

VR 885 — **Auflösung** — 28. 5. 1980: Unterstützungskasse der Schaefer & Henning KG, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. April 1980 ist der Verein aufgelöst.

VR 899 — **Auflösung** — 12. 6. 1980: Verband Nordhessischer Sportfischer, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 30. März 1980 ist der Verein aufgelöst.
3500 Kassel, 15. 7. 1980 **Amtsgericht**

2447

VR 1110 — **Neueintragung** — 11. 7. 1980: Reit- und Fahrverein Schönstadt, Sitz: Schönstadt.
3550 Marburg, 11. 7. 1980 **Amtsgericht**

2448

VR 1111 — **Neueintragung** — 11. 7. 1980: Freiwillige Feuerwehr Leidenhofen, Sitz: Ebsdorfergrund OT Leidenhofen.
3550 Marburg, 11. 7. 1980 **Amtsgericht**

2449

VR 1112 — **Neueintragung** — 14. 7. 1980: Telefonseelsorge Marburg, Sitz: Marburg.
3550 Marburg, 14. 7. 1980 **Amtsgericht**

2450

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt

VR 428 — 3. 7. 1980: Gesellschaft für Deutsch-Chinesische Freundschaft e. V. Ortsverein Erbach/Michelstadt, Sitz: Erbach/Odw.

VR 429 — 3. 7. 1980: Turn- und Sportverein Weiten-Gesäß, Sitz: Michelstadt/Weiten-Gesäß.

VR 430 — 3. 7. 1980: Turn- und Sportverein Erlenbach 1950 e. V., Sitz: Erbach/Erlenbach.

VR 431 — 17. 7. 1980: Griechische Gemeinde des Odenwaldkreises e. V., Sitz: Breuberg/Sandbach.
6120 Michelstadt, 18. 7. 1980 **Amtsgericht**

2451

VR 253 — **Neueintragung** — 18. 7. 1980: Förderverein Schwesternstation Ranstadt e. V., Ranstadt 1 (Oberhessen).
6478 Nidda, 18. 7. 1980 **Amtsgericht**

2452

VR 963 — **Sitzverlegung** — 2. 6. 1980: Berufsbildungszentrum für den Straßenverkehr e. V. in Schöffengrund Ortsteil Schwalbach. Der Sitz des Vereins ist von Kirchheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg, nach Schöffengrund OT Schwalbach, Lahn-Dill-Kreis, verlegt worden.

VR 455 — **Löschung** — 16. 7. 1980: Jugendheim Minneburg in Wetzlar. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. April 1980 ist der Verein aufgelöst. Zum Liquidator wurde der Leiter des städt. Jugendamtes Wetzlar, Herr Frank Zorn, 6330 Wetzlar, bestellt.

VR 709 — **Löschung** — 11. 7. 1980: Reit- und Fahrverein Schloß Braunfels in Braunfels. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. März 1980 ist der Verein aufgelöst. Liquidatoren sind die Herren Karlheinz Klomp, Mönchengladbach, Rolf Peltzer, Niederkrüchten, und Wolfgang Grimm, Krefeld.
6330 Wetzlar, 22. 7. 1980 **Amtsgericht**

2453

VR 182 — **Neueintragung**: Werbegemeinschaft Zierenberg e. V., Sitz: Zierenberg.
3549 Wolfhagen, 17. 7. 1980 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

2454

2 N 16/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 12. Mai 1974 verstorbenen **Josef Koch, zuletzt wohnhaft in Büdingen,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**
6470 Büdingen, 27. 6. 1980 **Amtsgericht**

2455

61 N 53/78 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 14. März 1978 in Darmstadt verstorbenen **Margarethe Elisabethe Müller, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, Lichtenbergstr. Nr. 76,** wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**
6100 Darmstadt, 17. 7. 1980
Amtsgericht, Abt. 61

2456

2 N 26/75: Im Konkursverfahren gegen **Monika Hahn, 6073 Egelsbach bzw. 6070 Langen/Hessen,** — Az. 2 N 26/75 des Amtsgerichts Langen —, beträgt die Summe der Forderungen mit Vorrecht 61,30 DM, ohne Vorrecht 11 334,61 DM. Zur Verteilung zur Verfügung stehende Masse 4 600,— DM.
6072 Dreieich, 21. 7. 1980
Der Konkursverwalter
Dr. H.-G. Haischmann
Rechtsanwalt

2457

81 N 283/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Bagger-Betrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Harheimer Weg 32, 6000 Frankfurt am Main-Bonames,** wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit **aufgehoben,** § 163 KO.
6000 Frankfurt am Main, 15. 7. 1980
Amtsgericht, Abt. 81

2458

81 N 390/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 10. Februar 1975 verstorbenen Frau **Margot Pauline Netter** geb. Jung, **zuletzt wohnhaft in Nordring 63, 6000 Bergen-Enkheim,** wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 22. August 1980, vorm. 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137.
6000 Frankfurt am Main, 11. 7. 1980
Amtsgericht, Abt. 81

2459

81 N 426/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Horn & Kimpel GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, An der Autobahn Ffm.—Wiesbaden, 6239 Kriftel/Ts.,** vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, Firma Horn & Kimpel GmbH, daselbst, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer, die Herren Ernst Horn und Hans-Joachim Kimpel, wird besonderer Prüfungstermin bestimmt auf Freitag, den 21. November 1980, vorm. 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.
6000 Frankfurt am Main, 18. 7. 1980
Amtsgericht, Abt. 81

2460

81 N 199/79 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Ladislaus Tax, Obere Kreuzäckerstraße 6, 6000**

Frankfurt am Main 50, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse **eingestellt** (§ 204 KO).

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 2 000,— DM einschl. Steuer, Auslagen 138,43 DM einschl. Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 14. 7. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

2461

81 N 263/80 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Rade Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rotlintstr. 58, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird heute, am 16. Juli 1980, 16.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Ditmarstr. 20, 6000 Frankfurt am Main 90, Tel.: 70 90 93.

Konkursforderungen sind bis zum 12. August 1980, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. August 1980, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 16. September 1980, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. August 1980 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 7. 1980

Amtsgericht, Abt. 81

2462

42 N 55/80: Über das Vermögen der **Firma Z. und K. Plan und Bau GmbH, Röntgenstraße 48, 6450 Hanau am Main**, Geschäftsführer: Wolfgang Zeller, Nußallee 11, 6450 Hanau am Main, wird heute, am 16. Juli 1980, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Klaus-Peter Rug, Eugen-Kaiser-Str. Nr. 5, 6369 Nidderau 2.

Konkursforderungen sind bis zum 27. August 1980 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 8. September 1980, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. August 1980 anzeigen.

6450 Hanau, 16. 7. 1980 **Amtsgericht, Abt. 42**

2463

2 N 7/80: Das im Konkurseröffnungsverfahren **Firma Holz und Hobby GmbH, Rüdesheimer Straße 1, 6203 Hochheim am Main**, auch handelnd unter der Firma Holz- u. Hobbycenter GmbH, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse **aufgehoben** worden.

6203 Hochheim am Main, 17. 7. 1980

Amtsgericht

2464

65 N 54/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fliesenlegermeisters **Willi Kilian, Kassel, Weidenbuschweg 17**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben** worden (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 9. 7. 1980 **Amtsgericht, Abt. 65**

2465

65 N 91/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Plänker & Co., Kassel, Königstor 46**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 17. September 1980, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 10. 7. 1980 **Amtsgericht, Abt. 65**

2466

65 N 94/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Mac & La Petite Mode GmbH, Kassel, Wilhelmsstr. 9**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Michael Buchwald, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 1. Oktober 1980, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 14. 7. 1980 **Amtsgericht, Abt. 65**

2467

1 N 2/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Siedlungsgesellschaft Martin Schneider KG i. L. in Korbach** (AZ. des Amtsgerichts Korbach 1 N 2/72) soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 23 324,80 DM (ab gehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 442,60 DM bevorrechtigte und 13 323,82 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Korbach, Zimmer 105, aus.

3540 Korbach, 16. 7. 1980

Der Konkursverwalter
K. Witkovsky
Rechtsanwalt

2468

9 N 39/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Hans Josef Schmidt, 6242 Kronberg/Ts., Am weißen Berg 3**, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 16. Juni 1980 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 26. Juni 1980 bestätigt wurde, **aufgehoben**.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 65 000,— DM zuzüglich 6,5 Prozent Ausgleich für Mehrwertsteuer, seine baren Auslagen sind auf 8281,20 DM festgesetzt. Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist auf 3270,80 DM (einschließlich Mehrwertsteuer), ihre baren Auslagen sind auf 3583,70 DM festgesetzt.

6240 Königstein im Taunus, 11. 7. 1980

Amtsgericht

2469

9 N 21—23/80: In dem Verfahren auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der **Intercine Filmverleih GmbH**, Kirchstraße 9, 6240 Königstein im Taunus, Geschäftsführer: Peter W. Rosenthal; der **Intercine „Schimmelreiter" Filmwerbegesellschaft mbH**, Kirchstr. 9, 6240 Königstein im Taunus, Geschäftsführer: Peter W. Rosenthal; und der **Intercine „Der Tiefstapler" Filmwerbegesellschaft mbH**, Kirchstr. 9, 6240 Königstein im Taunus, Geschäftsführer: Peter W. Rosenthal, ist am 15. Juli 1980 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 15. 7. 1980

Amtsgericht

2470

7 N 9/69 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren **Wohnungsbau-Gesellschaft m.b.H., 6840 Lampertheim**, wird Schlußtermin bestimmt auf den 2. September 1980, 11.00 Uhr, Sitzungssaal des Alten Rathauses, Lampertheim, Römerstraße.

6840 Lampertheim, 18. 7. 1980 **Amtsgericht**

2471

7 N 13/73: Im Konkurs über das Vermögen der **Firma Jet Sportswear Bekleidungsgesellschaft mbH, An der Trift 9 bis 11, 6072 Dreieich-Sprendlingen**, ist Schlußtermin bestimmt auf Mittwoch, den 10. September 1980, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 28.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung der Verwalter wird auf 41 150,— DM, ihre Auslagen werden auf 600,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 16. 7. 1980 **Amtsgericht**

2472

7 N 13/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Jet Sportswear Bekleidungsgesellschaft mbH** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind unter Berücksichtigung restlicher Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten und der Gebühren und Auslagen für die Konkursverwalter Rechtsanwälte Hans-Helmut Wentzel und Dr. Manfred W. Lind 178 544,17 DM zuzüglich Zinsen. Zu berücksichtigen sind zunächst bevorrechtigte Gläubiger gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 1 KO mit Forderungen von insgesamt 18 610,50 Deutsche Mark. Der Rest von 159 933,67 Deutsche Mark ist auf die bevorrechtigten Gläubiger gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 2 KO, denen Forderungen von 216 455,45 DM zustehen, anteilig zu verteilen. Auf die nicht bevorrechtigten Gläubiger entfällt keine Konkursquote.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht 6070 Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 19, aus.

Schlußtermin ist bestimmt auf den 10. September 1979, 11.00 Uhr, bei dem Amtsgericht Langen, Zimmer 28.

6070 Langen, 17. 7. 1980

Der Konkursverwalter
Dr. Manfred W. Lind
Rechtsanwalt

2473

7 N 26/76: Im Konkurs über das Vermögen der Frau **Monika Hahn, Langestr. 12, 6070 Langen**, Geschäftsanschrift: Ernst-Ludwig-Str. 80, 6073 Egelsbach, ist Schlußtermin bestimmt auf Mittwoch, den 10. September 1980, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Zimmer 28.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 6 200,— DM, seine Auslagen werden auf 750,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 16. 7. 1980 **Amtsgericht**

2474

7 N 12/66 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Klaus-Jürgen Baur, Weitershausen**, Inhaber des unter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Interglobal Brief-

marken Import I. Baur betriebenen Briefmarkenhandelsgeschäft, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 15. Februar 1979 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 23. Februar 1979 bestätigt wurde, **aufgehoben.**
3550 Marburg, 7. 7. 1980 Amtsgericht, Abt. 7

2475

N 10/79: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Graf u. Häusel GmbH, Höchst/Mümling-Grumbach,** ist gemäß § 204 KO **eingestellt.** Festsetzung der Vergütung des Verwalters: 394,05 DM, Auslagen 49,80 DM.
6120 Michelstadt, 14. 7. 1980 Amtsgericht

2476

1 N 6/80: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma „Roland" Wohnkultur Möbelhandels- und Vertriebsgesellschaft mbH & Co. Betriebs-Kommanditgesellschaft in Diemelstadt-Rhoden** — 1 N 6/80 AG Arolsen — wird die Unzulänglichkeit der Masse festgestellt.
4790 Paderborn, 21. 7. 1980
Der Konkursverwalter
Franz von Cieslik
Rechtsanwalt

2477

62 N 9/80: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der Frau **Gertrude Ruckdeschel,** geb. Klempt, **zuletzt wohnhaft Goebenstraße 20, 6200 Wiesbaden,** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden — Aktenzeichen 62 N 9/80 — niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt in der Rangklasse VI 5 255,40 DM. Der verfügbare Massebestand beträgt 885,14 DM.
6200 Wiesbaden, 9. 7. 1980
Der Konkursverwalter
Hans von Briel

2478

62 N 9/80 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der verwitweten Hausfrau **Gertrude Ruckdeschel** geb. Klempt, geb. am 2. 2. 1915, **zuletzt wohnhaft gewesen Goebenstr. 20, 6200 Wiesbaden,** verstorben am 28. 8. 1979 in Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 16. September 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 400,— DM, zuzüglich 26,— DM Mehrwertsteuer (6,5 Prozent), die zu erstattenden Auslagen werden auf 20,— DM festgesetzt.
6200 Wiesbaden, 14. 7. 1980
Amtsgericht, Abt. 62

2479

62 N 60/80: Über das Vermögen der **„Langekamp" Fabrik für Möbelteile Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiesbaden, Taunusstraße 24,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Blahak, — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 3959 —, wird heute, am 17. Juli 1980, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Kirchgasse 24, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 8. September 1980.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 17. September 1980, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Es wird Postsperre angeordnet.
6200 Wiesbaden, 17. 7. 1980 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2480

5 K 23/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Michelbach, Band 37, Blatt 1085, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Michelbach, Flur Nr. 44, Flurstück 80/1, Hof- und Gebäudefläche, Heerstraße, Größe 16,49 Ar,

soll am 10. Oktober 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma R. und G. Beier, 6209 Aarbergen 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6208 Bad Schwalbach, 16. 7. 1980
Amtsgericht

2481

K 4/80: Das im Grundbuch von Burgsolms, Band 107, Blatt 1968, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 37, Flur 19, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße, Größe 2,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausmeister Walter Müller, Braunfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 51 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6333 Braunfels, 18. 7. 1980
Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

2482

31 K 23/79: Das im Grundbuch von Altheim, Band 32, Blatt 1411, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altheim, Flur 4, Flurstück 10/1, als Ackerland eingetragen (jetzt offensichtlich bebaut), Die Speierswiese, Größe 88,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. September 1980, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Horst Spath und Henriette Spath geb. Schmitt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
6110 Dieburg, 14. 7. 1980 Amtsgericht

2483

3 K 37/77: Das im Grundbuch von Hitzelrode, Band 9, Blatt 306, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hitzelrode, Flur 5, Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche, Gobertring 10a, Größe 9,35 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Oktober 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Baggerführer Friedhelm Herold,

b) Ehefrau Anne Ottilie gen. Anni Herold geb. Weske, Meinhard-Hitzelrode,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.
3440 Eschwege, 10. 7. 1980 Amtsgericht

2484

K 9/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wald-Michelbach, Band 58, Blatt 1997, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 5, Flurstück 14/1, Ackerland, Am Königsbuckel, Größe 56,60 Ar, Unland, Größe 1,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 3, Flurstück 31/14, Laubwald, Der Pfeifersacker, Größe 20,77 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 5, Flurstück 1/1, Ackerland, Am Königsbuckel, Größe 21,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 5, Flurstück 5/21, Ackerland, Am Königsbuckel, Größe 63,00 Ar, Laubwald, Größe 7,44 Ar, Unland, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wald-Michelbach, Flur 4, Flurstück 210, Ackerland, Der Pfeifersacker, Größe 4,52 Ar, Wald, Größe 25,60 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 18. September 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth (Odw.), Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Münch geb. Coenen, Kauffrau, 6901 Eppelheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 5, Nr. 14/1,	auf	5 716,10 DM,
für Flur 3, Nr. 31/14,	auf	2 700,10 DM,
für Flur 5, Nr. 1/1,	auf	2 138,— DM,
für Flur 5, Nr. 5/21,	auf	7 387,20 DM,
für Flur 4, Nr. 210,	auf	3 780,— DM,
zusammen auf		21 721,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 17. 7. 1980 **Amtsgericht**

2485

K 38/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Linsengericht-Eidengesäß, Band 40, Blatt 1304, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eidengesäß, Flur Nr. 6, Flurstück 215/26, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 5, Größe 9,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. September 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Georg Vormwald, Bergstraße 7, 6464 Linsengericht-Eidengesäß.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 245 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 7. 7. 1980 **Amtsgericht**

2486

K 73, 74/79: Das im Grundbuch von Wächtersbach eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wächtersbach, Flur 9, Flurstück 170/9, Bauplatz, An dem Dummersrain, Größe 39,87 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. September 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kfz-Meister Gerd Feuerbach und Helga Feuerbach geb. Hausdorfer, beide wohnhaft in Wächtersbach, Pfarrgasse 14, — zu je einem halben Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 275,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 10. 7. 1980 **Amtsgericht**

2487

2 K 15/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Carlsdorf, Band 8, Blatt 339, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Carlsdorf, Flur 2, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Heideweg 17, Größe 7,99 Ar,

soll am 26. September 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Saal 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 5. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Heuer und Erika geb. Bunke, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 15. 7. 1980 **Amtsgericht**

2488

1 K 11/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallbach, Band 13, Blatt 394,

Flur 13, Flurstück 138/1, Grünland, Im Eicherts Eck, Größe 13,03 Ar,

Flur 13, Flurstück 138/2, Grünland, Im Eicherts Eck, Größe 14,50 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Oktober 1980, 13.30 Uhr, im Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wohnbaugesellschaft Dickopp und Wess mit beschränkter Haftung in Frankfurt am Main, Kettenhofweg 121.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 636,— Deutsche Mark für Flur 13, Flurstück Nr. 138/1, 17 400,— DM für Flur 13, Flurstück Nr. 138/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 14. 7. 1980 **Amtsgericht**

2489

64 K 46/79 — **Berichtigung** (StAnz. Nr. 25 v. 23. 6. 1980, S. 1148, lfd. Nr. 2009): Bei lfd. Nr. 1 lautet die richtige Grundstücksbezeichnung Gemarkung Oberkaufungen, **Flur 8, Flurstück 204,** Hof- und Gebäudefläche, Domberg 1, Größe 0,65 Ar.

3500 Kassel, 8. 7. 1980

Amtsgericht, Abt. 64

2490

64 K 73/79: Die im Grundbuch von Wahlershausen, Band 35, Blatt 891, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 30, Flurstück 285/9, Lieg.-B. 702, Hof- und Gebäudefläche, Moselweg 4, Größe 6,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wahlershausen, Flur 30, Flurstück 316/9, Lieg.-B. 702, Hofraum, Moselweg 4, Größe 3,97 Ar;

die Grundstücke sind Reichsheimstätte;

sollen am 16. September 1980, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 023 (Sockelgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Ida Eckel geborene Krull, in Kassel, — zur Hälfte —,

b) Witwe Ida Eckel geborene Krull, in Kassel,

c) Kaufmann Dietrich Eckel, in Kassel,

d) Ehefrau Ulrike Schuchardt geborene Eckel, in Kassel,

zu b) bis d) in Erbengemeinschaft, — zur anderen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 7. 1980 **Amtsgericht, Abt. 64**

2491

1 K 12/80: Der im Wohnungsgrundbuch von Korbach, Band 202, Blatt 5895, eingetragene 465 Zehntausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Korbach, Flur 13, Flurstück Nr. 671, Hof- und Gebäudefläche, Fröbelstraße 18, Größe 39,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. IX bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 17. Oktober 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heizungsbauer Heinrich Wilke und Brigitte geb. Schran, in 3542 Willingen (Upland), Hochstr. 8, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 15. 7. 1980 **Amtsgericht**

2492

7 K 52/79: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 156, Blatt 6114, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 3 589 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 702/3, Hof- und Gebäudefläche, Südtangente 23—29, Größe 92,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung und das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 159, Blatt Nr. 6214, eingetragene Teileigentum, bestehend in dem 1/79 Anteil an dem 104.28 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ober-Roden, Flur 21, Flurstück 702/3, Hof- und Gebäudefläche, Südtangente 23—29, Größe 92,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Teileigentum bezeichneten Tiefgarage,

sollen am 24. September 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Adam Karsch, Darmstädter Str. Nr. 19, 6105 Ober-Ramstadt.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 3. 7. 1980 **Amtsgericht**

2493

1 K 28/78: Das im Grundbuch von Nonnenroth, AG-Bezirk Nidda, Band 13, Blatt Nr. 675, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nonnenroth, Flur Nr. 7, Flurstück 105, Ackerland, In den Köstäckern, Größe 11,38 Ar,

soll am 16. Oktober 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1c) Christoph Hettrich, Hungen-Nonnenroth, — zu 4/24 —;

d) Wilhelm Hettrich II. in Kassel, — zu 4/24 —;

e) Karoline Decker geb. Koch, Ehefrau des August Decker in Syrakus (Amerika), — zu 6/24 —;

2a) Marie Schildknecht, geb. Hettrich, wohnhaft in Sprendlingen, Berliner Ring Nr. 90;

b) Marie Elisabeth Hettrich, geb. Mayer, wohnhaft in Hungen-Nonnenroth;

c) Willy Hettrich, geb. 15. 5. 1930, wohnhaft in Hungen-Nonnenroth, Oberbessinger Straße 5;

zu 2a) bis c) in Erbengemeinschaft, — zu 4/24 —;

3a) Wilhelm Hettrich, Frankfurt am Main;

b) Margarethe Erb geb. Hettrich, Gießen/Lahn;

c) Otto Hettrich, Hungen-Nonnenroth;

d) Christoph Hettrich, Frankfurt am Main;

e) Marie Zengerle geb. Hettrich, Frankfurt am Main;

f) Heinrich Hettrich, Frankfurt am Main;

g) Lina Inholte, geb. Hettrich, Hungen-Nonnenroth;

zu a) bis g) in Erbengemeinschaft, — zu 6/24 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 138,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 15. 7. 1980 **Amtsgericht**

2494

1 K 39/79: Die im Grundbuch von Rainrod, AG-Bezirk Nidda, Band 32, Blatt 1369, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rainrod, Flur 11, Flurstück 96/12, Hof- und Gebäudefläche, Läunsbachstr. 10, Größe 10,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rainrod, Flur 11, Flurstück 96/13, Hof- und Gebäudefläche, Läunsbachstr. 8, Größe 10,32 Ar,

sollen am 2. Oktober 1980, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Schmidt, Im Wiesengrund Nr. 4, 6478 Nidda 18, jetzt wohnhaft in 8572 Auerbach, Am Galgenberg 15.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 14. 7. 1980 **Amtsgericht**

2495

7 K 164/79: Durch Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 154, Blatt 5910, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 61/14, LB.-Nr. 4051, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 41, Größe 7,90 Ar,

am Dienstag, dem 23. September 1980, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Ludwig Pfaff, Neu-Isenburg.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 315 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 7. 1980
Amtsgericht

2496

7 K 9/80: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 410, Blatt 12 175, eingetragene 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück 310/2, LB-Nr. 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 175 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 29. August 1980, 10.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 124 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 16. 7. 1980
Amtsgericht

2497

7 K 30, 31, 32, 33, 34/80: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Offenbach am Main, Band 406, 407 und 408, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 17. September 1980, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt am Main.

Blatt 12 070: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 70, Wert 128 000,— DM;

Blatt 12 062: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 62, Wert 128 000,— DM;

Blatt 12 055: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 55, Wert 127 000,— DM;

Blatt 12 078: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 78, Wert 128 000,— DM;

Blatt 12 102: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 102, Wert 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 7. 1980
Amtsgericht

2498

7 K 35, 36, 41, 42, 43/80: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Offenbach am Main, Band 408 und 410, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 22. September 1980, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11./12. 3. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt am Main.

Blatt 12 111: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 111, Wert 127 000,— DM;

Blatt 12 118: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 118, Wert 128 000,— DM;

Blatt 12 151: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 151, Wert 127 000,— DM;

Blatt 12 159: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 159, Wert 127 000,— DM;

Blatt 12 166: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 166, Wert 128 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 7. 1980
Amtsgericht

2499

7 K 44, 45, 46, 49/80: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungsgrundbüchern von Offenbach am Main, Band 411, 412, 413, eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 29. September 1980, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 3. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt am Main.

Blatt 12 183: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 183, Wert 128 000,— DM;

Blatt 12 199: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 199, Wert 127 000,— DM;

Blatt 12 249: 277 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 249, Wert 98 000,— DM;

Blatt 12 217: 277 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 217, Wert 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 7. 1980
Amtsgericht

2500

7 K 37, 38, 39, 40/80: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band Nr. 409, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 9. September 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11./12. 3. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt am Main.

Blatt 12 126: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 126, Wert 128 000,— DM,

Blatt 12 127: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 127, Wert 127 000,— DM;
Blatt 12 134: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 134, Wert 128 000,— DM;
Blatt 12 135: 368 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 135, Wert 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 7. 1980 **Amtsgericht**

2501

K 1/80: Die im Grundbuch von Klein-Welzheim, Band 37, Blatt 1667, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Klein-Welzheim

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 53, Größe 1,35 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 83, Ackerland, Am Sandweg, Größe 40,09 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. September 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Feintäschner Günter Hitzel, Goethestr. Nr. 53, 6453 Seligenstadt 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM für Flur 1, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche, Goethestr. 53; auf 32 072,— DM für Flur 3, Flurstück 83, Ackerland.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 16. 7. 1980 **Amtsgericht**

2502

2 K 17/79: Das im Grundbuch von Trubenhausen, Band 21, Blatt 669, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trubenhausen, Flur 5, Flurstück 17/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 21, Größe 5,75 Ar,

soll am 15. September 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Baggerführer Erwin Klötzl
b) Ehefrau Brigitte Klötzl geb. Vogt,

beide Hauptstr. 21 in Großalmerode-Trubenhausen,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 16. 1. 1980 auf 36 500,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 16. 7. 1980 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur Änderung der Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck vom 19. Mai 1980

Artikel 1

Die Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck vom 8. September 1964 (StAnz. 1965 S. 73), ergänzt durch die Satzungen zur Änderung der Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck vom 29. Mai 1968 (StAnz. S. 1585), vom 4. Mai 1972 (StAnz. S. 1190) und vom 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1565) wird wie folgt geändert:

Nr. 1. **§ 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Sie kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses für Rechnung des Mitgliedes sonstige Serviceleistungen übernehmen."

Nr. 2. **§ 14 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

„Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Versorgungskasse auf Antrag der Mitglieder die Zahlung von Ehrensold und sonstige Serviceleistungen durchführt."

Nr. 3. In **§ 16 Abs. 4 Satz 2** werden die Worte „des Hessischen Beamtengesetzes" durch die Worte „des Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

Nr. 4. **§ 19 wird wie folgt geändert:**

4.1. **§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Zu den Regelleistungen nach Absatz 1 gehören auch die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach Ehescheidungen durchzuführenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen sind. Hat der Bedienstete oder Versorgungsempfänger zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge Kapitalbeträge gezahlt, gilt Satz 1 nur dann, wenn die zur Abwendung der Kürzung gezahlten Kapitalbeträge der Versorgungskasse überwiesen sind."

4.2. Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 5 werden die Absätze 3, 4, 5 und 6.

Nr. 5. **§ 20 wird wie folgt geändert:**

5.1. In **§ 20 Abs. 1** werden die Worte „der §§ 125 bis 128 HBG sowie §§ 219 Abs. 2 und 3 und 220 HBG" durch die Worte „der §§ 6 bis 10 BeamtVG sowie §§ 77 und 81 Abs. 1 BeamtVG" ersetzt.

5.2. In **§ 20 Abs. 2 Satz 1** werden die Worte „den §§ 125 Abs. 4, 129 bis 131 HBG, im Härtefall nach § 221 Abs. 1 HBG" durch die Worte „den §§ 11, 12 + 13 Abs. 2 BeamtVG, im Härtefall nach § 84 BeamtVG" ersetzt.

5.3. In **§ 20 Abs. 2 Satz 3** werden die Worte „§ 125 Abs. 1 Nr. 4 HBG" durch die Worte „dem bis 31. Dezember 1976 gültig gewesenen § 125 Abs. 1 Nr. 4 HBG im Rahmen des Härteausgleichs nach § 84 BeamtVG" ersetzt.

Nr. 6. **§ 23 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Tritt ein Beamter nach § 51 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand, so wird das Ruhegehalt mindestens zur Hälfte übernommen.

Nr. 7. **§ 23 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Tritt ein Bediensteter nach § 51 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand, so wird das Ruhegehalt mindestens zu 40 v. H. übernommen.

Nr. 8. In **§ 24 Abs. 3** werden die Worte „und zur Durchführung von Maßnahmen nach § 175 Abs. 2 HBG" gestrichen.

Nr. 9. In **§ 25 Abs. 2 Satz 2** werden die Worte „§ 150 HBG" durch die Worte „§ 33 BeamtVG" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3, 5, 8 und 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
Art. 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juli 1977,
Art. 1 Nr. 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Juli 1978 und
Art. 1 Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

Artikel 3

Der Direktor wird ermächtigt, die Kassensatzung in einer Neufassung bekanntzugeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck am 19. Mai 1980 in Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis.

Genehmigt durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 30. Juni 1980 — IV B 3 — 54 k 06 — 45/80 —.

3500 Kassel, 7. 7. 1980

Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar für das Haushaltsjahr 1980

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), in Verbindung mit §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), hat die Verbandsversammlung am 2. Mai 1980 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 1980 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	461 200,— DM
	in der Ausgabe auf	461 200,— DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2 757 220,40 DM
	in der Ausgabe auf	2 757 220,40 DM

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1980 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1 200 000,— DM festgesetzt.

2. Verträge über Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds werden nicht abgeschlossen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1980 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000,— DM festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

3588 Homberg, 5. 5. 1980

Der Verbandsvorstand des Zweckverbandes
gez. Franke, Landrat
Verbandsvorsitzender

Genehmigung

Hiermit genehmige ich nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) und § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung den Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar für das Haushaltsjahr 1980 festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe von

1 200 000,— DM

(i. W.: „Eine Million zweihunderttausend" Deutsche Mark).

3500 Kassel, 1. 7. 1980

Der Regierungspräsident
I/2 b — 3 u/H
Im Auftrage
gez. Schestag

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980 und die Genehmigung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 1. Juli 1980 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 1980 liegt zur Einsichtnahme vom 18. August bis 12. September 1980 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, 3588 Homberg, Parkstraße 6, Zimmer 224, öffentlich aus.

3588 Homberg, 16. 7. 1980

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Fritzlar
Der Verbandsvorstand
gez. Franke, Landrat
Verbandsvorsitzender

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Heimstätte GmbH, 3500 Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 1. Juli 1980 wie folgt zusammensetzt:

Staatssekretär Otto Dockhorn, Wiesbaden (Vorsitzender); Landrat Dr. Gerhard Arnold, Kassel (stellvertretender Vorsitzender); Bürgermeister Gerhard Rudolph, Eschwege (stellvertretender Vorsitzender); stellvertretender Zweigstellenleiter Hans Bolender, Fulda (stellvertretender Vorsitzender); Bauleiter Manfred Breuer, Bad Hersfeld; Ministerialdirigent Dr. Horst Daum, Wiesbaden; Landrat August Franke, Homberg; Regierungspräsident Heinz Fröbel, Kassel; Sachbearbeiter Heinz Geile, Kassel; Abteilungsleiter Wolfgang Gruß, Kassel; Bankdirektor Georg Hartmann, Kassel; Bürgermeister Heinz Hille, Kassel; Landrat Eitel O. Höhne, Eschwege; Bauleiter Günter Hoßbach, Kassel; Generalbevollmächtigter der Hessischen Landesbank Ludwig Kasmann, Kassel; Ministerialdirigent Dr. Ottomar Keil, Wiesbaden; Landrat Fritz Kramer, Fulda; Bürgermeister Dr. Albrecht Lückhoff, Bad Wildungen; Hausverwalter Willi Meier, Bad Wildungen; Direktor Hans Munker, Frankfurt; Ministerialrat Dr. Kurt Rost, Wiesbaden; Ministerialrat Gerhard Studemund, Bonn; Sachbearbeiterin Anna Thomas, Kassel; kommissarischer Zweigstellenleiter Günther Wolf, Marburg.

3500 Kassel, 10. 7. 1980

Hessische Heimstätte GmbH
Die Geschäftsführer
gez. Karl-Heinz Kleinkauf
gez. Helmut Lepper

REHA-Richtlinien

Es wird darauf hingewiesen, daß die „Richtlinien der LVA Hessen über die Gewährung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation sowie von zusätzlichen Leistungen aus der Rentenversicherung" geändert wurden. Die genannten Richtlinien (Stand I/80) sind in Nr. 3/1980 der „Nachrichten der LVA Hessen" bekanntgemacht worden.

6000 Frankfurt am Main, 8. 7. 1980

Landesversicherungsanstalt Hessen
11 — 195 — 00

Öffentliche Ausschreibungen

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten Teilausbau „Im Venussee" zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

2 500 cbm	**Auffüllmaterial**
2 100 qm	**Planum**
500 t	**Hartsteinfrostschutzmaterial**
1 600 qm	**bit. Tragschicht 15 cm stark**

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden. Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 5104/604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6021/1300, einzuzahlen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum **Eröffnungstermin** am 26. August 1980, 15.00 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen. Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 21. 7. 1980

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten, Baugebiet „Am Kirchberg", Teilausbau der Bremer Straße und Hamburger Allee, zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen:

2 500 cbm	**Bodenaushub**
6 500 qm	**Planum**
2 000 t	**Hartsteinfrostschutzmaterial**
20 St.	**Naßschlammsinkkästen**
4 400 qm	**bit. Tragschicht 15 cm stark**

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden. Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen auf eines der Konten der Stadtkasse Hanau (bei allen Hanauer Banken und Sparkassen) oder auf das Postscheckkonto Ffm., Nr. 5104/604, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6021/1300 einzuzahlen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt 6 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind entsprechend gekennzeichnet im Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum **Eröffnungstermin** am 26. August 1980, 14.30 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen. Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planungsunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Abt. Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

6450 Hanau, 21. 7. 1980

Der Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90
Telefon 06 11 / 77 06 41

— ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK —

Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt 6057 Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme **6057 Dietzenbach** werden die Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebietes 34 öffentlich ausgeschrieben:

Gewerk Freilegung: ca. 3 000 cbm Mutterboden abschieben, Bitukiesdecke aufbrechen.

Gewerk Wasserversorgung: ca. 2 800 cbm Bodenaushub.

Gewerk Entwässerung: ca. 1 200 m Kanalleitungen von ϕ 250 bis ϕ 1 000 verlegen

Gewerk Straßenbau: ca. 9 000 qm bitum. befest. Straßenfläche; ca. 4 000 Quadratmeter Pflaster- und Plattenbeläge.

Ausführungszeit: 120 Arbeitstage.

Baubeginn: 10 Tage nach Auftragserteilung.

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können ab sofort bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, gegen Unkostenvergütung von 30,— DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-600 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit dem Vermerk „Baugebiet 34" einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können ab sofort bis einschl. 22. August 1980 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am **22. August 1980, 10.00 Uhr,** beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum **6. Oktober 1980** an ihr Angebot gebunden.

Frankfurt: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt/Main 75 Flughafen, werden im Zuge der Errichtung des FAG-Schulungszentrums auf dem Flughafen Frankfurt/Main die nachstehend genannten Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Ö 126/80 Los 1

ca. 4 900 qm Wand-, Decken- und Fertigputz.

Vorgesehene Ausführungszeit: Januar bis März 1981.

Los 2

ca. 1 850 qm Leichte Trennwände.

Vorgesehene Ausführungszeit: April bis Mai 1981.

Unkostengebühr: DM 20,—.

Ö 127/80

ca. 4 800 qm Anhydrit-Verbundestrich.

Vorgesehene Ausführungszeit: Februar bis April 1981.

Unkostengebühr: DM 20,—.

Ö 128/80

ca. 1 900 qm Wand- u. Bodenfliesen mit Sockel und dauerelastischer Verfugung.

Vorgesehene Ausführungszeit: Februar bis April 1981.

Unkostengebühr: DM 20,—.

Ö 129/80

ca. 800 qm Bodenbelag einschl. Sockel und ca. 600 lfd. m Winkelstufen aus Betonwerkstein.

Vorgesehene Ausführungszeit: Mai bis Juni 1981.

Unkostengebühr: DM 20,—.

Ö 130/80 SCHLOSSER- UND METALLBAUARBEITEN

56,0 St. Feuerschutztüren, 12,0 St. Glasrahmentüren, 180,0 qm Gitterroste, 18,0 qm Riffelblech, 145,0 m Handläufe, 230,0 m Geländer, 56,0 m Leitern.

Vorgesehene Ausführungszeit: Januar bis März 1981.

Unkostengebühr: DM 20,—.

Auskünfte: Herr Peters, Tel.: 06 11/61 07 23.

Zu diesen Öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der entsprechenden o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkostengebühr auf das Postscheckkonto der FAG, Nr. 44 127-600, beim PSCHA Frankfurt, eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingemäß durchgeführt wurden.

Schlußtermin der Anforderung aller Gewerke ist der **8. August 1980.**

6000 Frankfurt am Main, 17. 7. 1980

Flughafen Frankfurt/Main AG, Abt. Bau und Anlagen
6000 Frankfurt/Main Flughafen

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Fahrbahninstandsetzung an der Kreisstraße 73 zwischen Nonrod und Niedernhausen (Fischbachtal) von km 0,040 bis km 2,075 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 9 400 qm	**bit. Fahrbahn mit Haftkleber ansprühen**
ca. 1 200 t	**Asphaltbinder 0/16 mm einbauen**
ca. 9 400 qm	**Asphaltbeton 0/11 mm 3,5 cm dick einbauen**
ca. 700 t	**Steinerde einbauen**

und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 20 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind **ab sofort umgehend** anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 73 Fahrbahninstandsetzung".

Eröffnung: Mittwoch, den 13. August 1980, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 22. August 1980.

6100 Darmstadt, 14. 7. 1980 **Hessisches Straßenbauamt**

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Darmstadt

Bei der Stadt Darmstadt ist ab 1. 1. 1981 die Stelle

eines hauptamtlichen Beigeordneten (Stadtbaurats)

für die Bereiche Stadtplanung, Hochbau- und Maschinenwesen, Tiefbau, Vermessungswesen und Bauaufsicht neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den jeweils geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für kommunale Wahlbeamte (W 10, das entspricht B 5).

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, tatkräftige und einsatzfreudige Persönlichkeit, die für dieses Amt die erforderliche Eignung und Befähigung besitzt. Erwünscht sind Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium und entsprechender beruflicher Praxis.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis sind in verschlossenem Umschlag bis spätestens 15. September 1980 zu richten an den:

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses der Stadtverordnetenversammlung Darmstadt, Luisenplatz 5, Zimmer 406, 6100 Darmstadt.

Die KREISWERKE HANAU GMBH

stellt zum baldigen Eintritt einen

Betriebsingenieur

für die Gas und Wasserversorgung ein.

Wir suchen einen Ingenieur (grad.) der Fachrichtung Versorgungstechnik (Gas und Wasser), ggf. auch allgemeiner Maschinenbau, der möglichst bereits in der Gas- und Wasserversorgung tätig war.

Das Aufgabengebiet umfaßt Bau und Betrieb von Gas- und Wasserversorgungsanlagen.

Die Kreiswerke sind ein Versorgungsunternehmen mit den Betriebszweigen Wasser (4,5 Mio m³/a Eigenförderung; 2,5 Mio m³/a Fremdbezug) und Gas (Bezug 180 Mio kWh/a).

Wir legen Wert auf Verantwortungsbereitschaft und die Fähigkeit, Mitarbeiter zweckvoll einzusetzen und fachlich anzuleiten und zu führen.

Die Einstellung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag Vergütungsgruppe IV a mit Aufstiegsmöglichkeit nach Gruppe III. Außerdem zahlen wir ein 13. Monatsgehalt und bieten eine zusätzliche Altersversorgung sowie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Der Wohnsitz müßte im Versorgungsgebiet genommen werden. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang bitten wir zu richten an:

Kreiswerke Hanau GmbH,
Eugen-Kaiser-Straße 7, 6450 Hanau 1.

Bei dem Versorgungsamt Frankfurt am Main

sind ab sofort mehrere

Stellen des gehobenen Dienstes

(Bes.Gr. A 9 / A 10)

zu besetzen.

Die Tätigkeit umfaßt die selbständige Bearbeitung von Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechtes im Kriegsopfer- und Schwerbehindertenbereich.

Die Bewerber sollen nach angemessener Einarbeitungszeit auch in der Lage sein, einer Arbeitsgruppe als Leiter oder Vertreter vorzustehen.

Bei entsprechenden Leistungen und Bewährung sind weitere Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Bei der Wohnungsbeschaffung ist die Dienststelle behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das

Versorgungsamt Frankfurt am Main,
6000 Frankfurt am Main, Eckenheimer Landstraße 303.

Für eine telefonische Kontaktaufnahme steht die Personalabteilung unter der Telefonnummer (06 11) 15 67 — Durchwahl 2 58, 2 62 oder 2 57 — zur Verfügung.

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Beim Hessischen Minister des Innern

sind zwei

A 11 (Amtmann/ Technischer Amtmann)-Stellen

zu besetzen.

In Frage kommen jüngere fähige Beamte/innen mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Prüfung für den gehobenen Dienst. Erwartet werden Einsatzbereitschaft, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete.

Die Bewerber/innen sind vorgesehen als Sachbearbeiter/innen in folgenden Aufgabenbereichen:

1. Angelegenheiten des Polizeihaushalts, insbesondere Erstellung der Haushaltsvoranschläge, Finanz- und Investitionsplanung für den Bereich der Polizei, Grundsatzfragen im Rahmen des Haushaltsvollzugs, des Kassen- und Rechnungswesens bei der Polizei.

   Fachkenntnisse in diesem Aufgabenbereich sind erwünscht.

2. Bearbeitung von Funkangelegenheiten, des Funkbetriebes sowie der Funkausbildung für den Bereich Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst. Fernmeldetechnische und -betriebliche Kenntnisse sind erforderlich. Der Bewerber muß imstande sein, sich in neue Fernmeldebetriebssysteme einzuarbeiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 31. August 1980 erbeten an den

Hessischen Minister des Innern,
Postfach 3167, 6200 Wiesbaden 1.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

30/80

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 25,90 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,60 DM; im Preis sind die Versandspesen und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 17 vom 1. Juli 1980. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.